Die

Hohenstaufen im Elsass.

Mit besonderer Berücksichtigung

des

Reichsbesitzes und des Familiengutes derselben

im Elsass 1079—1255.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

an der

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

von

Aloys Meister.

MAINZ,
Druck von Joh. Falk III.
—
1890.

Von der Facultät genehmigt am 1. März 1890.

MEINER MUTTER

gewidmet.

Inhalt.

		Seite
I.	Geschichte der Hohenstaufen im Elsass	1
II.	Der frühere Reichsbesitz im Elsass	20
III.	Reste alten Reichsbesitzes unter den Hohenstaufen	22
	a. Weltlicher Besitz	22
	b. Die Reichsabteien im Elsass unter den Hohenstaufen	29
IV.	Der Privatbesitz der Hohenstaufen im Elsass	38
	a. Das Erbgut Hildegards	39
	b. Der heilige Wald	57
	c. St. Gregorienthal	75
	d. Zerstreute Besitzungen und Vogteien der Hohenstaufen	83
	e. Lehen der Hohenstaufen im Elsass	90

Anhang.

Beilagen:	I. Über die Burgverfassung im Elsass unter den Staufern	95
	II. Über die Landvogtei im Elsass	103
	III. Staufische Ministerialen im Elsass	111
	IV. Anhang der benutzten ungedruckten Urkunden	114
	V. Elsässische Regesten der Hohenstaufen	122
	1. Regesten der Herzöge	122
	2. Regesten der staufischen Kaiser	129

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542727_0007

VORWORT.

Vorliegende Arbeit beschäftigt sich vorwiegend mit territorialen Untersuchungen, welche die Feststellung des Reichsbesitzes und des Familiengutes der Hohenstaufen im Elsass bezwecken. Eingeleitet werden dieselben durch einen Abschnitt, welcher die im Verlaufe der Arbeit gewonnenen Resultate, sowie einige Ergebnisse auf anderm Untersuchungsfelde zusammenfasst, ohne dass dadurch eine erschöpfende Geschichte der Hohenstaufen im Elsass geboten werden soll. Dem Ganzen ist ein Anhang elsässischer Regesten der Hohenstaufen beigefügt, wobei sowohl die allgemeine Thätigkeit der Herrscher bei ihrer Anwesenheit im Elsass, als auch besonders ihre Massnahmen für das Elsass speziell verzeichnet worden sind.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle den Herren Dr. Wiegand, Archivdirektor in Strassburg, Dr. Pfannenschmid, Archivdirektor in Colmar, Dr. Winkelmann, Stadtarchivar in Strassburg, Abbé Hanauer, Archivar in Hagenau, für gütige Erlaubnis und Unterstützung bei Benutzung ihrer Archive, sowie Herrn Archivrat Dr. Al. Schulte in Karlsruhe und insbesondere meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Scheffer-Boichorst, für die rege Teilnahme und Förderung, die sie mir während der Arbeit erwiesen, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

I.

Geschichte der Hohenstaufen im Elsass.

Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich am Eingang meiner Darstellung den Satz aufstelle, dass das Elsass im Zeitalter der Hohenstaufen im eigentlichen Sinne des Wortes als eine hohenstaufische Provinz anzusehen ist. Besitzungen haben dieselben gehabt in Schlettstadt und Umgegend, in Wittisheim, Orschweiler, Brunner, Königsheim und andern Dörfern, die sie durch Verschwägerung mit dem Egisheimer Grafengeschlechte erworben haben. Von hier aus verbreitete sich der hohenstaufische Einfluss weiter, zunächst durch Gründung des St. Fides-Klosters, das seinen Besitzstand bis Andlau und Orbey ausdehnte. Darauf nahmen sie Besitz vom ganzen Odilienberg, mit den Klöstern Hohenburg, Niedermünster und weiterhin St. Gorgon und Truttenhausen, und dehnten von dort her ihre Hoheitsrechte aus über Ehenheim und Rosheim, und auf der andern Seite vorübergehend über die Hohe Königsburg. Mit Neugründung des Klosters Hohenburg allein und Unterstellung desselben unter staufische Vogtei waren Einkünfte verbunden in: Rosheim, Blaesheim, Egisheim, Sunthausen, Gottenhausen, Nieder-Ehenheim, St. Nabor, Ottrott, Ergersheim, Meistratzheim, Turolsheim, Schaeffersheim, Avolsheim, Wingersheim, Truchtersheim, Schopfheim, Alei (?), Geresheim, Hagenheim, Barr, Bergheim, Andlau, Burgheim, Goxwiller, Zellwiller, also in 25 Ortschaften, alle im Herzen des Elsasses. Mehr nach Norden, im sogenannten Nordgau, haben die Staufer weiter durch ihre Abstammung von Hermann II. von Schwaben und durch Erwerbung der Hinterlassenschaft ihrer Miterben daselbst, der Lützelburger Grafen, Nachkommen desselben

schwäbischen Herzogs, den ganzen, ausgedehnten heiligen Wald in ihren Besitz gebracht, auf dessen Gebiet alsbald die Klöster Neuburg, St. Walburg, Königsbrück, zu denen eine Menge abhängiger Dörfer gehörten, sowie die Reichsburg, die Stadt und das grosse Hospital Hagenau entstanden. Dann sind sie im Besitz von Alloden in Mülhausen und Milcey, sie haben Anrechte auf die Burg Tann mit dem Hof Dambach, und auf die Burg Rappolsstein mit dem Dorf Rappolsweiler, auf die sogenannten Comitatsdörfer bei Zabern, und besitzen die Vogtei von St. Thomas in Strassburg und vom Kloster Andlau. Sehr wahrscheinlich haben sie sich vorübergehend auf Burg Girbaden festgesetzt und wohl Burg Neugirbaden selbst gebaut.

Ein anderer staufischer Gebietscomplex erstreckt sich über das Gregorien-Thal im Oberelsass und die unmittelbar davor ausgebreitete Ebene, über Münster, Türkheim, Colmar und Kaisersberg.

Und dazu kommt nun noch alter Reichsbesitz, den die Hohenstaufen zu verwalten haben, Reste ehemals grosser Reichsgüter in der Gegend von Hochfelden, Schweighausen, Merzweiler, Pfaffenhofen und Reichshofen, und in weitem Umkreis um Marlenheim, in den Dörfern Nordheim, Kirchheim, Danne (?), Romansweiler, Cotzweiler, Baldenburn, Westhofen, Wasselnheim, Wickersheim und Gendertheim, nebst den Reichsabteien in Murbach, St. Gregor, Erstein, Selz und Weissenburg.

Auch Lehen haben sie im Elsass gehabt und zwar Friedrich I. in Spechtesbach, Grevenhausen, Mettenbach und Rodenbach; Heinrich (VII.) den Ort Dattenried[1] und Friedrich II. nach langem Streite mit dem Strassburger Bischof, in Molsheim, Mutzig, Wasselnheim, Traenheim, Rosheim, Westhofen und Mülhausen.

Noch ehe die Hohenstaufen zum deutschen Königsthrone emporstiegen, war ihnen hier im Elsass ein Feld hochpolitischer Wirksamkeit zugewiesen. Das einzige Geschlecht, das treu noch zur Seite des Kaisers stand, sollte es hier in der Westmark des Reichs gleiche Gesinnung, gleiche Reichstreue

[1] Nach Schulte, Karte zur Gesch. der Habsburger, nicht mehr zur Landgrafschaft Oberelsass gehörig; es war indes Eigentum der elsässischen Abtei Murbach gewesen, von Murbach an Heinrich (VII.) gekommen, der damals das elsässische Herzogtum verwaltete.

erwecken, den Empörern und Rebellen im Süden des Reiches selbst und den Reichsfeinden von aussen ein wirksames Gegengewicht bieten. Freilich war das Land erst noch der Gewalt der Gegner zu entreissen, für Kaiser und Reich neu wieder zu gewinnen. Neunzehn Jahre wogte der Kampf um das Elsass hin und her, beim Herannahen Friedrichs ein stets erneuter Siegeszug der hohenstaufischen Waffen, ein Rückschlag der Gegner, wenn die Interessen des Reichs Friedrichs Gegenwart auf einem andern Schauplatze erheischten. Und als Herzogin in dieses sein neues selbsterkämpftes Herzogtum sollte er keine geringere einführen, als die deutsche Kaisertochter selbst, Agnes, die einzige Tochter Heinrichs IV. Um dem Wirken Friedrichs im Elsasse einen stärkeren Rückhalt, um dem Herzog eine Stütze in dem Leiter des Strassburger Bistums zur Seite zu geben, ernannte die kaiserliche Gnade Friedrichs jüngeren Bruder Otto zum Bischof von Strassburg. Wie nun das Herzogtum Elsass und das Bistum Strassburg, die beiden umfassendsten Gewalten des Landes, von zwei hohenstaufischen Brüdern in ein und demselben Sinne verwaltet wurden, da war die Vorbedingung abgeschlossen zu der engen Verbindung zwischen dem Lande und diesem Fürstengeschlecht, zu den regen Beziehungen, die seitdem zwischen den Staufern und dem Elsass auf allen Gebieten sich entwickeln sollten.

Zwar muss der Bischof noch einmal der Übermacht des Grafen Hugo von Egisheim weichen und selbst aus Strassburg fliehen im Jahre 1086, aber nachdem ihn einmal sein Bruder, der Herzog, zurückgeführt und Hugo seiner Grafschaft beraubt worden war, da hat ein letzter verzweifelter Kriegszug desselben Grafen nicht mehr diesen nachhaltigen Erfolg; Otto behauptet sich. Es kam zum Vertrage und mit ihm zu jener bekannten Katastrophe, der Ermordung des Grafen im Bette des Bischofs, dem Akte einer Privatrache, wodurch der stärkste Gegner der Staufer ohne deren Zuthat für immer beseitigt wurde.

Nach seinem Falle war der Widerstand im Elsass selbst gebrochen, die andern elsässischen Grafen und Herren hatten die hohenstaufischen Brüder anerkannt und so blieb das Land wenigstens von den nächsten Kämpfen des Bürgerkrieges verschont. Aber von aussen standen die Gegner noch unter Waffen. Berthold von Rheinfelden liess seinen An-

spruch auf das Herzogtum nicht so leichten Kaufes fahren, und als er 1090 gestorben war, waren die gegnerischen Elemente noch so stark, dass es dem Bischofe von Constanz, der die Seele des Widerstandes gegen die Staufer im Elsass war, gelang, in Berthold von Zähringen dem Herzoge Friedrich einen kampfbereiten Prätendenten entgegen zu stellen. Erst 1097 machte ein Friede diesen Kämpfen ein Ende, in welchem das Elsass ungeteilt an Friedrich kam.

Der staufische Bischof hatte schon an den letzten Kämpfen nicht mehr teilgenommen; er hatte mit kräftiger Hand die Zügel wieder ergriffen und seiner Person allseitig Anerkennung und Ansehen im Elsass verschafft. Sein Bistum erstarkte im Frieden. Und selbst als die Kreuzzugspredigten allenthalben einen Sturm gegen die Juden hervorriefen, bei dem zahllose Opfer in den deutschen Städten auf die grausamste Weise niedergeschlachtet wurden, da konnte Otto diesem Sturme im Elsass Einhalt gebieten, er konnte es wagen, in seinem eigenen Palast den Juden eine sichere Zuflucht zu gewähren. Er selbst war es dann, der Strassburg von den Schranken einer abhängigen Stellung, der eines offenen Marktflecken, befreite, und ihm sein erstes Stadtrecht erteilte; und so durfte er unbesorgt, in dem Bewusstsein, ein geordnetes Bistum zurückzulassen, dem Zuge ins gelobte Land sich anschliessen.

Der Nachfolger Friedrichs, der Herzog Friedrich II. der Einäugige[1] ist derjenige, der uns am meisten in urkundlichen Denkmälern entgegentritt. Überaus häufig, besonders wenn der König Konrad im Elsass weilt, finden wir ihn an dessen Hof[2]. Und als von einem päpstlichen Legaten im Jahre 1115 von neuem der Bann gegen Heinrich V. verkündet wurde, da stellte sich Friedrich II., wie es früher sein Vater gethan, treu auf die Seite des Kaisers. Aber in der That, der Kaiser bedurfte eines starken Arms gegen die rasch um sich greifende Empörung, die der Mainzer Erzbischof kräftig unterstützte[3]. Das ganze Elsass war abgefallen. Friedrich II.

[1] Chron. Ursperg. a 1126: Quem a quibusdam audivimus denominari monoculum. Böhmer, fontes II, 151. Ann. Spirenses: Fridericus dux Swevie monoculus de Sthoufen.

[2] Nach Bernhardi, Jahrbücher S. 505, erscheint er in 45 Urkunden Konrads.

[3] Brief des Kaisers, Codex Udalrici 177 p. 311.

eilte herbei, um mit der Rückeroberung seines Herzogtums dem Reiche seine wertvollste Provinz wieder zu gewinnen; totam provinciam a Basilea usque Moguntinam, ubi maxima vis regni esse noscitur[1], so bezeichnet Otto von Freising die damalige Bedeutung des Elsasses und seiner Wiedereroberung. Indes kein rascher Triumphzug führte seine siegenden Truppen von Basel bis Mainz, nein, Schritt für Schritt musste der verlorene Boden wiedergewonnen werden. Damit war dann verbunden die Notwendigkeit, jede Eroberung durch Anlage eines festen Platzes erst zu sichern, ehe er weiter schreiten konnte. „Friedrich schleift am Schweife seines Pferdes eine Burg mit," war das fliegende Wort, das ihm diese Eroberung des Elsasses eintrug. Durch dies Verfahren aber hat er sich einen unvergänglichen Namen in der Geschichte erworben. Er ist der eigentliche Begründer der neuen Reichsburg, deren Verfassung bald ein Gegengewicht gegen die zersetzende Lehnsverfassung, dem Reiche eine neue Gewähr zur Sicherung seiner Besitzungen bieten sollte; und der Schauplatz seiner Gründungen ist das Elsass. Wenn man nun aber bedenkt, dass in der Folge diese königlichen Pfalzen die erste und vornehmste Klasse der Reichsgüter ausmachen, dass aber im übrigen Reich durch die Einrichtung von Burggrafen und Burglehen die Einkünfte der Burgen dem Kaiser selbst wieder grossenteils verloren gehen, während merkwürdigerweise bei allen elsässischen Burgen zur Zeit der Staufer diese Einrichtung glücklich vermieden wird, da erst begreift man, von welcher Bedeutung dieselben für das Reich werden mussten. Die Erträgnisse fliessen ungeschmälert in die kaiserliche Kammer, die Kaiser kommen selbst her, um durch den Augenschein sich vom Stand ihrer Burgen zu überzeugen. Friedrich II. war nach Ottos von Freising Bericht „tapfer im Felde,

[1] Otto v. Freising, lib. I, cap. 12: Ipse enim de Alamannia in Galliam transmisso Rheno, se recipiens, totam provinciam a Basilea usque Moguntinam, ubi maxima vis regni esse noscitur paulatim ad suam inclinavit voluntatem. Nam semper secundum alveum Rheni descendens, nunc castrum in aliquo apto loco edificavit, vicina quoque coegit, nunc iterum procedens relicto priore aliud munivit, ut de ipso in proverbio disceretur: dux Fridericus in cauda equi sui semper trahit castrum. . . Dass nicht Schwaben, zu beiden Seiten des Rheins, sondern nur das Elsass gemeint ist, beweist das transmisso Rheno.

geistvoll in den Geschäften, heiteren Angesichts und Gemütes, höfisch in seiner Rede und freigebig in Geschenken, so dass gerade deshalb eine Anzahl Ritter ihm zuströmte und ihm freiwillig ihre Dienste anboten.“ Und damit im Zusammenhange berichten gleichzeitig die Zwiefalter Annalen[1], dass der schwäbische Adel, durch Lehen in der Tiefebene am Oberrhein angelockt, in grosser Anzahl ihre Heimat verliessen, um sich dort im Elsass anzusiedeln.

Eine Menge Herrengeschlechter, die früher unbekannt blieben, treten jetzt auf, gerade dadurch, dass sie sich Burgen bauten und nach diesen ihrem Geschlecht den Namen gaben.

So begegnet uns der Herzog Friedrich II., wie Friedrich I. als ein mächtiger Kriegsherr, um den Schutz und die Reichstreue der ihm anvertrauten Provinz bemüht; was er aber, was sein Vater, in der inneren Verwaltung seines Herzogtums gethan, wissen wir nicht. Die amtlichen Befugnisse, die im Elsasse mit dem Herzogstitel verbunden waren, scheinen nicht eben gross gewesen zu sein. Von einer richterlichen Thätigkeit, von sonstigen Verwaltungsmassregeln ist nirgends eine Spur vorhanden; einzig und allein erscheint der Herzog, Friedrich I. sowohl wie alle seine staufischen Nachfolger, als einfacher Zeuge in den Urkunden und Rechtssprüchen der Könige. Fünf mal ist ein Friedrich, ein Konrad, je ein Philipp und Heinrich Herzog im Elsass gewesen, alle aus dem Hause der Staufer, und nur einer, nur Friedrich V. hat überhaupt selbständig Urkunden ausgestellt. Er bestätigte die Gründung der Klöster St. Gorgon und Truttenhausen, beides Töchterkirchen von Hohenburg, und beidemal stellt er diese Urkunden aus, nicht so sehr in seiner Eigenschaft als Herzog, sondern als Vogt des Klosters Hohenburg. Wohl tritt dann Herzog Philipp selbständig im Elsass auf, aber das that er als Oheim und Vertreter des unmündigen Friedrichs II. und dann als Kronprätendent selbst. Nicht in seiner Eigenschaft als Herzog hat er sich mit dem Bischof betreffs der Kirchenlehen auseinandergesetzt, sondern im Interesse des jungen Thronfolgers, denn es handelte sich um Lehen, die der Kaiser gehabt; in seinem Interesse hat er als dessen Stellvertreter einen Tag nach Hagenau berufen.

[1] Annales Zwiefalt. M. G. Ser. X, 651—64. cf. Nitzsch, Deutsche Studien, S. 141.

Obwohl also wir nur ganz geringe, fast gar keine Spuren herzoglicher Thätigkeit im Elsass gefunden haben, scheint doch wohl kaum Heinrich IV. bei Erhebung des staufischen Geschlechtes zur elsässischen Herzogswürde, die Befugnisse des Herzogs geschmälert zu haben; dies wäre in dem Augenblicke, wo er allein auf Friedrich angewiesen war, politisch unklug gewesen. Ich glaube vielmehr, dass sich die Bedeutungslosigkeit des Herzogtums nach Innen erst im Laufe der Zeit herausgebildet hat. Die beiden ersten Herzöge hatten vollauf ihre Regierungszeit mit kriegerischen Thaten auszufüllen gehabt, es ist daher erklärlich, dass von friedlichen Verwaltungsmassregeln nichts auf uns gekommen ist. Dann aber haben wir vier staufische Könige, die selbst erst vorher Herzöge im Elsass gewesen waren, und ich denke, hierin gerade liegt der tiefere Grund. Sie hatten dann als Könige eine besondere Vorliebe für die Provinz, in der sie früher gewirkt, und indem sie diese Vorliebe als Könige und Kaiser bethätigten, indem sie selbst, wo irgend möglich ihrem früheren Herzogtum sich nützlich und wohlwollend zeigten, da liessen sie den gleichzeitigen Herzögen nur einen engen Wirkungskreis; die herzogliche Macht konnte mit der königlichen nicht rivalisieren. Dazu kommt, dass von den staufischen Herzögen bei ihrem Regierungsantritt allein vier noch unmündig waren. Ausserdem lag die Versuchung nahe, die Schwäche des Herzogtums noch aus dem Auftreten eines andern Amtes und der bisherigen Auffassung desselben zu erklären. Nach der landläufigen Annahme sah man nämlich in dem Landgrafen einen vor Andern ausgezeichneten Grafen, der mehrere Comitate in seiner Hand vereinigte. Die Entstehung desselben im Elsass setzte man in das Jahr 1135, dasselbe Jahr, in welchem sich Lothar mit den Staufern vertrug und kam so leicht zu der Hypothese, als sei die Landgrafschaft im Gegensatz zum Herzogtum errichtet worden. Der Herzog Friedrich II. war in den Jahren 1126—1135 nicht als Herzog anerkannt; das Herzogtum also existierte als solches nicht und war de iure mit der Krone verbunden, trotzdem aber trat Friedrich II. mit herzoglicher Macht im Elsass auf. Die auffallende Thatsache, dass die Anerkennung Friedrichs als Herzog mit der angeblichen Errichtung der Landgrafschaft zusammenfiel, liess diese Hypothese aufkommen, dass sie Lothar, der die

Gefahr eines mächtigen Herzogtums kennen gelernt hatte, im bewussten Gegensatze dazu erschaffen habe. Nach den Untersuchungen von Frank[1] und der Ergänzung derselben durch Schulte[2] ist indes jetzt in der Bezeichnung Landgraf nur der Gegensatz zu den sich Grafen nennenden Geschlechtern zu erkennen, welche nicht die Rechte eines Grafen verwalteten. Wenn deshalb der Name Landgraf erst 1135 aufkommt, so existierte das Amt doch schon früher in den Gaugrafen des Sundgaues und des Nordgaues. In konsequenter Weiterbildung derselben unterscheiden wir deshalb auch nur zwei elsässische Landgrafschaften, eine oberelsässische und eine unterelsässische, und zwar ist als Inhaber der ersteren 1135[3] Werner von Habsburg erwähnt, während für letztere Theoderich von Hunenburg[4] sich zuerst für das Jahr 1138 nachweisen lässt. Die Landgrafschaft Oberelsass blieb fortan bis zum Westfälischen Frieden in Händen der Habsburger. Die Landgrafschaft Unterelsass aber findet in der staufischen Periode ihre Hauptvertreter in den Geschlechtern der Grafen von Hunenburg[5] und derer von Wörth. Der Übergang der Landgrafschaft von dem einen auf das andere Geschlecht wurde dadurch vermittelt, dass Heinrich VI. eine Zeit lang dieselbe nicht verlieh, sondern selbst verwaltete. Wenn Toeche die Frage aufwirft: Sollte Heinrich VI. die Landgrafschaft durch Ministerialen haben verwalten lassen[6]? und wenn er diese Frage dadurch unterstützt, dass er auf die Stellung eines Heinricus lantgravius als Zeugen mitten unter den Ministerialen hinweist[7], so vermag dies meine Ansicht nicht zu widerlegen. Ich finde gerade in der ungeheuerlichen Erwähnung eines Ministerialen als Landgrafen nur

[1] Frank, Die Landgrafschaften des hl. röm. Reichs.

[2] Schulte, Geschichte der Habsburger, S. 40, 41 u. S. 76, 77.

[3] Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII, 60, 4 u. Schulte, l. c. S. 77.

[4] Schenk zu Schweinsberg, Beiträge zur Frage nach der Bedeutung der Landgrafschaft, in Forschungen XVI, S. 541.

[5] Es ist nach Schulte, Geschichte der Habsburger, S. 127, 128 zu scheiden zwischen einem Grafengeschlechte der Huneburger und einem gleichnamigen Dynastengeschlecht, das mit den Habsburgern verwandt ist. Der letzte Landgraf aus dem Geschlechte der Grafen von Huneburg ist bis jetzt Theoderich, der nach 1175 nicht mehr nachgewiesen ist; der erste aus dem Geschlecht derer von Wörth, Graf Sigbert, muss nach Schöpflin, Als. dipl. I, 377, im Jahre 1197 belehnt worden sein.

[6] Toeche, Jahrbücher, S. 293, Anm. 1.

[7] 1196, St. 5010.

einen Beweis mehr, dass Heinrich VI. selbst die Landgrafschaft verwaltete. Der Ministeriale Heinrich, der dann in seinem Auftrag in landgräflichen Funktionen thätig ist, mag sich dann wohl mal lantgravius nennen, an eine Belehnung desselben ist deshalb noch nicht zu denken. Noch ist Heinrich VI. selbst Landgraf, als er dem Abt von Neuburg schreibt, petitionem vel exactionem quae ad Landgraviam Alsacie in villa et banno Dunenheim spectare videbatur integraliter remisimus[1]. Wäre die Landgrafschaft ausgeliehen gewesen, so hätte man den Landgrafen, wenn er nicht selbst den Erlass vollzogen hätte, mindestens unter den Zeugen suchen müssen. Den positiven Beweis aber liefert uns eine Urkunde des Landgrafen Heinrich von Wörth von 1236[2], in welcher er gerade mit ausdrücklichem Bezug auf den eben erwähnten Erlass Heinrichs VI. von 1196 sagt, cum prefatus imperator ipsam landgraviam in manu sua tamquam possessionem propriam adhuc teneret. Bald darauf hat er aber den Grafen Sigbert von Wörth mit der landgräflichen Würde belehnt.

Wenn Schenk von Schweinsberg es aber für keineswegs sicher erklärt, ob die Landgrafschaft ein Reichslehen gewesen oder vom elsässischen Herzogtum relevierte, und sich für beide Landgrafschaften eher zu der letzten Annahme hinneigt, so ist auch er hier auf Irrwegen. Die Landgrafschaft dependierte von anfang an vom Kaiser. Dass dies später auch noch der Fall ist, beweist die Urkunde des Landgrafen Heinrich von 1236, in der es heisst: cum prefatus imperator . . . . . nondum de feodo landgraviae patrem meum comitem Sigebertam infeodasset[3]. Das Herzogtum ist nie so bedeutend im Elsass geworden, dass es dieses Reichslehen zu einem herzoglichen Lehen hätte degradieren können. Es ist hier auch Franks[4] Ansicht gegenüber der von Schweinsbergs zu unterstützen, dass nämlich Conradin eine zweideutige oder mindestens komische Rolle gespielt hat, als er 1260 Ludwig v. Lichtenberg mit der Landgrafschaft Unterelsass belehnte, die er sich von dem Grafen von Wörth aber erst erobern müsse. Conradin hatte dazu kein Recht.

1 Schöpflin, Als. dipl. I, 305
2 Schöpflin, Als. dipl. I, 377.
3 Schöpflin, l. c. 377.
4 Frank, Die Landgrafen des hl. röm. Reichs, S. 123.

Die grosse Ausdehnung und das stete Anwachsen von Privat- und Reichsgut im Elsass begründete sodann ein steigendes und dauerndes Interesse der Kaiser an diesem Lande: die ergiebigen Jagden im hl. Walde luden sie immer wieder zu längerem Aufenthalte in dieser Reichsprovinz ein.

Und trotzdem ist das staufische Eigengut nicht etwa schon bei der Thronbesteigung des staufischen Hauses mit der Krone verbunden worden, sondern es blieb zunächst ganz in seiner Eigenschaft als Privatgut; in seinem Besitz blieb der Herzog. Dies bezeugt ausdrücklich Friedrich I. betreffs des Complexes, auf dem er das Hagenauer Spital errichtete. Der folgende Herzog, sagt er, sei ihm im Besitz derselben (also des Hausgutes) nachgefolgt, als er Friedrich I. das Herzogtum mit dem Kaisertum vertauschte[1]. Rechtlich ist immer noch der Herzog der Besitzer des Eigengutes, thatsächlich aber der Kaiser der Verwalter desselben.

Wie nun aber der Herzog Friedrich II. die Grenzen seines Herzogtumes nach Norden überschritt und dort in derselben Weise fortfuhr, Burgen in der ganzen rheinischen Tiefebene bis Mainz hin anzulegen, da war es zuerst der Erzbischof von Mainz, der die ganze Gefahr dieses neuen Systems für die Fürsten und besonders die geistlichen erkannte. Er wandte daher seinen vollen Einfluss auf, um durch die Wahl Lothars die Verbindung zwischen Reichsgut, dem salischen Erbe und der herzoglich staufischen Gründungen und Besitzungen zu vereiteln. Indes, sah sich schon Lothar veranlasst, die Staufer mit Reichsgut zu belehnen[2], so trat bei seinem Tode dieser Verbindung nichts mehr entgegen. Auf dem Mainzer Bischofsstuhl sass jetzt ein Verwandter des staufischen Hauses, und die oberrheinische Pfalzgrafschaft verwaltete ein Stiefbruder Friedrichs; damit war das Hinterland Elsass nur staufischem Einfluss zugängig. Die Reihe der Reichsburgen, mit denen die ersten Staufer es schützend umgaben — nächst dem Umbau des Trifels die

[1] St. reg. 4517. De consensu itaque et voluntate dilecti filii nostri Friderici Suevorum ducis, qui in dicto praedio nostro succedet, haec facta sunt et ordinata.

[2] Bernhardi, Jahrbücher: Lothar von Suppl. p. 579. Annal. Erphesf. 1135: Quem imperator benigno suscipiens omnia quae illius ante fuerant restituit, regiis donis honeravit, ad propria cum gloria redire permisit. Vgl. auch Nitzsche, Deutsche Studien 143.

Burgen Anebos, Annweiler, Lautern, Oppenheim u. a. — suchte jenseits des Rheins Friedrich I. durch Erwerbung der Burg Baden mit hundert Dienstmannen zu vollenden, wofür er nicht weniger als das ganze waldreiche Harzgebirge mit Ausnahme der Goslarer Bergwerke hingeben wollte. Dieser Plan kam indes nicht zur Ausführung.

Es vollzieht sich jetzt im Elsass allmählich der Übergang von früherem Familiengut zu Reichsgut. Wie einmal der König Philipp in zwei Feldzügen die elsässische Provinz sich wiedererobern muss, ist sie auch wesentlich königlich geworden[1], das Herzogtum ist jetzt vollends zu einem blossen Titel herabgesunken. Und einmal in dieser unmittelbaren Beziehung zur Krone fühlt sich Philipps Nachfolger Friedrich anfangs gar nicht veranlasst, das Herzogtum wieder zu vergeben. Von 1212 bis 1217 hat der Kaiser das Elsass selbst verwaltet, und wenn er es dann auch an den fünfjährigen Heinrich verleiht, so ist er es doch für die nächste Zeit immer noch selbst, der die elsässischen Angelegenheiten leitet. Es entsteht jetzt allenthalben eine Reihe kaiserlicher Beamten, alle dazu angethan, den Herzog überflüssig zu machen. Und als nun noch Wölflin der Reichsschultheiss mit der Macht seiner Persönlichkeit eine klare Auffassung der Verhältnisse verbindend, eine drohende Kriegsgefahr zur Erhöhung seiner Befugnisse nicht minder, als zum Heile des Reichs benutzte, da war es so gut wie ausgesprochen: das Elsass war Reichsland geworden. Schaltete und waltete doch hier ein Statthalter mit beinahe unbeschränkter Selbständigkeit, wie sie bis dahin das Herzogtum kaum genossen, in gleicher Weise bemüht, die Interessen seines Kaisers in dessen Privatbesitz wie im Reichsgut und darüber hinaus in

[1] Burchard, 237 hat, die Zeit Philipps als die Periode der Verschleuderung von Reichsgut gekennzeichnet: primus distrahere coepit praedia, quae pater suus aquisierat in Alamannia, sicque factum est, ut nihil sibi remaneret praeter inane nomen domini terrae et civitates seu villas, in quibus fora habentur et pauca castella terrae. Dies hat für das Elsass keine Geltung. Philipp verzichtet hier nur auf die Kirchenlehen, die sein Vater vom Strassburger Bischof gehabt und für den Fall des Aussterbens der Dagsburger Grafen auf den nördlichen Teil der Erbschaft. Vom wirklichen Reichsgut und noch weniger vom Hausgut hat er nach meinem Wissen nichts verschleudert. Pertz, Leg. II, 211, nennt bei Aufzählung der Mittel Philipps seine castra und castella an erster Stelle, die elsässischen Burgen werden nicht zum mindesten darunter zu verstehen sein.

der ganzen Provinz zu wahren. Dass diese Doppelthätigkeit in ihrer Unbeschränktheit gerade zu einer neuen, innigeren Verschmelzung zwischen Familien- und Reichsgut der Staufer führen musste, liegt auf der Hand.

Unter den ersten Staufern bemerken wir eine grosse Begünstigung und Bereicherung der Kirchen und Klöster im Elsass, die ihre ursprüngliche Veranlassung ja gewiss in der Frömmigkeit der Geber findet. Im weiteren Verlauf aber mussten die Staufer wohl auch den Vorteil dieses Verfahrens eingesehen und dies sie zum Festhalten an demselben bewogen haben. In diesem Sinne glaube ich von einer Kirchenpolitik derselben im Elsass reden zu können. Dass sie nicht allein Motive der Milde und Güte gegenüber der Kirche im allgemeinen leiteten, darauf dürfte der Umstand hinweisen, dass ihre Schenkungen zum wenigsten den Klöstern fremder Herren galten. Wenn auch jede Schenkung und Klostergründung eine Schwächung des Gründers an direktem Besitz von Grund und Boden sein mag, so wurde dies durch Abgaben, Erweiterung des staufischen Einflusses und andere Erwägungen wohl aufgewogen. Mit dem politischen Gesichtspunkt waren doch nicht zum mindesten wirthschaftliche Interessen verbunden. Eine ganze Anzahl von Klöstern gehörte ja den Staufern selbst, über andere hatten sie die Vogtei und damit eine vorzügliche Einnahmequelle. Überhaupt war die germanische Auffassung, dass die Kirchen unfähig zu Grundeigentum seien. Wenn deshalb die Staufer eine Anzahl Klöster hier im Elsass selbst gründeten und auf den Erwerb anderer bedacht waren, diese aber reichlich dotierten und auch dafür sorgten, dass sie von andern reich beschenkt wurden, so mehrte sich dadurch ihre Macht und ihr Einfluss, wenn nicht gar ihr eigener Besitzstand, denn die Kirche sollte ja nicht das Obereigentumsrecht, sondern nur eine dauernde Nutzniessung haben[1]. Die Staufer gaben daher einerseits im gewissen Sinne nichts von ihrem Gute her und erwarben anderseits durch fremde Schenkungen noch hinzu. Da sie mit den elsässischen Herren und Grafen auf friedlichem Fusse zu leben bestrebt waren, so war es kaum anders möglich, auf andere Weise ihren territorialen Einfluss

[1] Ich teile hier die Ansicht Fickers, Reichskirchengut, S. 24 ff. Nr. 7, zwar nicht für die Bistümer, wohl aber betreffs der Klöster. Cf. Widerspruch von Waitz in den Göttinger Gel. Anz. 1873 I, 821 ff.

damals noch zu erweitern, als durch Gewinnung blühender Kirchen und Klöster. Und auf Gründung einer Territorialmacht im Elsass schien doch ihr ganzes Streben gerichtet.

Der grosse Vorteil aber lag darin, dass diese Kirchenpolitik nur ein Anfangs- und Durchgangsstadium zu einem anderen wurde, zur Städtepolitik unter den letzten Staufern. Das neue Herzogtum und das Geschlecht der Staufer überhaupt hatte sich durch den engen Anschluss an die Kirche einen wesentlichen Teil seiner Macht im Elsass verschafft, wie es aber dann auf der Höhe war, da konnte die Politik wechseln. Sie schlug nicht ins Gegenteil um, aber es trat ein neues Moment hinzu.

Die Folgen der Doppelwahl von 1198 sind hier zunächst ins Auge zu fassen. Indes, was man erwarten könnte, dass die Kirche dieselben ausnutzte und auf Verzicht bisheriger Leistungen und Aufgabe gewisser Hoheitsrechte beim Könige drang, trat im Elsass nicht in dem Masse ein wie an andern Orten. Nur die Kirchenlehen gab Philipp heraus. Aber gerade weil hier der Bischof sich auf Seite der Gegenpartei stellte und sich absolut nicht gewinnen lassen wollte, wurde Philipp das Bedürfnis nach einer andern Hilfsquelle klar, die ihm ein Gegengewicht gegen die schwankende Haltung des Bischofs bieten sollte. Und so ist er denn der erste von den Staufern, der 16. Juli 1205 für die Standeserhöhung Strassburgs sorgte und die bisher bischöfliche Stadt in seinen unmittelbaren Dienst nahm, wobei er ihr das ausserordentliche Recht der Steuerfreiheit in der ganzen elsässischen Provinz zusicherte [1].

Und nun erst recht Friedrich II., der aus Italien, dem Lande der Städte kam, er erkannte in den elsässischen Städten die Grundpfeiler für eine gesicherte Hausmacht im Elsass. Wenn er deshalb auch entschieden für städtefeindlich [2] gehalten wird, mit Rücksicht auf verschiedene Erlasse gegen einzelne Städte, besonders mit Bezug auf seine Edikte aus Worms und Ravenna, wenn andere [3], weniger radikal, diese

[1] Es ist dies die Grundlage für den Übergang aus einer bischöflichen in eine kaiserliche Stadt. v. Jân, Deutsche Kaiser und Könige in Strassburg. 1889. S. 16 ff.

[2] Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, S. 10 f. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte. 1886. S. 213 f.

[3] Nitzsch, Gesch. des deutschen Volkes III. S. 68.

feindseligen Massregeln nur gegen die Bischofsstädte gelten lassen wollen: hier im Elsass hat er entschieden eine städtefreundliche Politik geführt, selbst gegen die Bischofsstadt[1] Strassburg. Der Grund, warum Friedrich hier ganz anders handelte, als im übrigen Reich, war kein anderer, als dies Land eng an seine Person zu ketten, zur Befestigung seiner Hausmacht. Allerdings ist er zunächst 1214[2], 7. März, zu einem ungünstigen Vorgehen gegen die Stadt gedrängt, woran Strassburg aber allein schuld ist. Deshalb auch dauert dies Verhalten nicht an und 1219[3] schreibt er schon den Bürgern, dass er allen Groll, der allerdings nicht ungerechtfertigt gewesen wäre, gegen Strassburg aufgegeben und die Stadt wieder in persönlichen Schutz nehme. Schon vom 11. September[4] desselben Jahres sagt er dann, Strassburg habe sich in seinem Dienst aufs thätigste bewährt und erhalte deshalb die Neubestätigung der Steuerfreiheit. Der Kaiser geht soweit, dass er der Stadt, die sich mit dem Bischof verbündet und König Heinrich (VII.) die Thore geschlossen hatte, als 1228 der Bann über Friedrich verhängt worden, 1230 von Ceperano[5] aus unbedingt alle Unbilden verzeiht, die dieselbe ihm bei seinem Streit mit der Kirche angethan. Dies Verhältnis ermöglichte es auch, dass der König Heinrich (VII.) 1233 mit dem Bischof, wie mit dem Rat und den Bürgern der Stadt, einen Vertrag schliessen konnte, dass „Beschwerung seiner ihnen Verletzung und dass Verletzung ihrer ihm Beschwerung sein solle[6].“ Allerdings war jener Vertrag wohl von Heinrichs aufrührerischer Gesinnung gegen seinen Vater diktiert, aber als dieser wieder erschien, wandte sich auch Strassburg ihm wieder zu und Friedrich

[1] Cf. Gfrörer, Die Entstehung der Reichstädte zwischen Basel und Strassburg. Programm der Realschule in Rappoltsweiler. 1886. S. 1.

[2] B-F. reg. 724. . . . Strobel I, 463 und durch ihn irregeleitet v. Jân, l. c. 118 erwähnen beide eine Befreiung vom Rheinzoll für Strassburg durch Friedrich II. vom Dec. 1212 aus Selz mit dem Hinweis auf das Strassburger Stadtarchiv. Das Original daselbst AA. Art. 73. bezieht sich aber auf den 7. Dec. 1314. Cf. auch Str. U-B. II. S. 270. Nr. 321.

[3] B-F. reg. 970.

[4] B-F. reg. 1052.

[5] B-F. 1821.

[6] B-F. 4272. Strb. U-B. S. 182. Nr. 232, dilectus princeps noster B. venerabilis episcopus, capitulum, ministeriales, consilium et universi cives, Argentinenses nostre se taliter astrinxerint maiestati, quod nostra gravamina sint eorum lesiones, et eorum lesiones nostra gravamina.

nahm nun die durch das Reich reisenden Strassburger Bürger mit samt ihren Waren in seinen besonderen Schutz[1]. Des Kaisers Privilegien von Colmar aus demselben Monat[2] und von Speyer vom 10. Juli 1237[3] zeugen von derselben freundschaftlichen Gesinnung.

So hat Friedrich II. hier im Elsass auch der Bischofsstadt gegenüber vielfach Beweise seines Wohlwollens gegeben. Ganz besonders aber erhellt seine städtefreundliche Politik aus dem Entstehen einer ganzen Anzahl Reichsstädte im Elsass, die alle auf seine Regierung zurückgehen. Hagenau war schon früher Reichsstadt geworden[4]; jetzt war es zunächst Colmar, das zur Stadt wurde. Der Hagenauer Schultheiss Wölflin war mit der Ausführung dieser Regierungsidee betraut; er hat Colmar[5] seine Mauern gegeben, Schlettstadt erweitert und ummauert und in Kaisersberg vermutlich nicht nur die Burg gegründet, sondern auch durch Errichtung von Mauern der spätern Reichsstadt daselbst seine Grundlage gegeben[6]. Dattenried hat sich Heinrich (VII.) übertragen lassen mit der ausgesprochenen Absicht, dort eine befestigte Stadt errichten zu wollen. Ehenheim wird 1240 civitas genannt[7], Rosheim, Münster, Türkheim waren thatsächlich Städte geworden, die beiden letzteren 1235[8] von Abhängigkeit des Klosters St. Gregor gelöst, wenn sie auch erst kurz nach den Staufern ihre Reichsfreiheit erhalten. Dem allgemeinen Aufschwung folgten endlich die bischöflichen Städte Rheinau und Mülhausen, von welchen sich Friedrich II. das letztere 1236 vom Bischof ganz zu Lehen geben liess[9].

[1] 1236, 7. März. Strb. U-B. I, S. 191, Nr. 244.

[2] 1236, März. Strb. U-B. S. 192, Nr. 246, nos advertentes quam sincero affectu civitas Argentina serviciis nostris se exposuit et qualiter per evidentissima obsequiorum suorum merita imperialis maiestatis sibi specialem induxit gratiam et favorum ad communem utilitatem etc.

[3] Stbg. U-B. S. 197, Nr. 253.

[4] 1164. St. 4019.

[5] Richer, Chron. Sennon. Lib. IV, cap. VI. in M. G. Scr. XXV.

[6] Neuenburgs Ummauerung wird von Richer auch Wölflin zugeschrieben. 1236 belehnt der Bischof den Kaiser mit castrum et villa Neuenburg. Es scheint ein Irrtum Richers vorzuliegen. Nach Schulte, Das Stadtrecht von Neuenburg im Breisgau. Ztsch. f. Gesch. d. Oberrh. 1886, S. 97 ist es eine Zähringer Stadtgründung.

[7] Strassburger Bez. Arch. G. 2927. Siehe Beilage III, Nr, 1.

[8] B-F. 2128.

[9] Fritz, Das Territorium des Bistums Strassburg. S. 77.

Der Vorteil, den der Besitz so vieler Städte gewährte, liegt auf der Hand; die städtischen Steuern wurden jetzt die beste Finanzquelle des Reichs. Und dadurch, dass diese Städte mit Mauern und Türmen geschützt waren, boten sie einen Schutzwall gegen die Einfälle Fremder ins Elsass und sicherten die staufischen Besitzungen besser jedenfalls, als es offenen Marktflecken möglich war.

Die Stadt Hagenau ganz besonders ist es, in der immer wieder die Hohenstaufen einkehren. Sie hatte den hohen Vorzug vor allen Städten des Reichs, dass sie bestimmt war, die Kroninsignien zu bergen; eine Kapelle ward zu dem Zwecke dort erbaut, die die Bewunderung aller Zeiten herausgefordert hat.

Das geliebteste seiner Erbländer — inter alia patrimonalia cariorem [1]) hat Friedrich II. das Elsass genannt! Und wie er hier das ganze Elsass als sein Erbland bezeichnet, da war es auch ausgesprochen, was in Wirklichkeit längst existierte: Die Provinz Elsass war eine staufische Provinz, und der Inhaber war der Kaiser. Allerdings darf dabei nicht ausser Acht gelassen werden, dass sie immerhin vielfach durchsetzt war von Besitzungen selbständiger Gewalten, vor allem durch das Territorium des Strassburger Bistums und das der Habsburger.

Es ist nichts anderes als ein besonderes Zeichen dieser Vorliebe, dass die hohenstaufischen Kaiser einer ganzen Anzahl Hofbeamter aus dem Elsasse sich bedienten. Gerade die Ministerialen dieser Zeit, die königlichen und die bischöflichen, treten jetzt besonders in den Vordergrund; lange Namenreihen derselben in den gleichzeitigen Urkunden geben das erste Zeugnis davon [2]. Und diese stehen zum teil in

[1] B-F. 2243. Dieselbe Gesinnung spricht aus einer Urkunde für Kloster Neuburg, worin er die dortigen Mönche kennzeichnet als solche, qui quadam prerogativa speciali optime conversationis hactenus excellentiae nostrae familiaris exstituerunt accepti. Cf. B-F. Orig. im Strassburger Bez.-Arch. H. 926. Cf. auch die Ausdrücke in seinen els. Stadtprivilegien.

[2] Cf. Nitzsch, Deutsche Studien, S. 145. — Für die bischöflichen Ministerialen lässt dies sich öfters strikte nachweisen durch eine darauf bezügliche Einführung derselben als ministeriales episcopi etc. Cf. Schöpflin, Als. dipl. I, S. 309 u. 320.

Mit Bestimmtheit für Reichsministerialen gewisse elsässische Geschlechter zu erklären, ist dagegen äusserst schwierig. Dasselbe gilt auch von den staufischen Ministerialen.

hohen Ämtern. In Hagenau gab es ein stehendes Marschallamt, der dortige Marschall war jedenfalls auch berufen, den Reichsmarschall zu vertreten. Ein Wolfram marescalcus de Hagenove ist von 1178—87 nachweisbar[1], Sifrid von Hagenau von 1192—1197, ein anderer Wolfram im Jahre 1193, vielleicht der Bruder Sifrids und Sohn des ersten Wolfram; in den Jahren 1205 und 1206 wieder Sifridus marescalcus de Hagenau. Einen Kämmerer aus den Jahren 1162—1169 vermutet Ficker in dem Vogt Rüdiger von Hagenau[2]. Ein Werner von Strassburg ferner erscheint öfters in den Jahren 1154—1196 als Marschall und zwar nicht bloss in der Eigenschaft eines bischöflichen Beamten[3].

In dieser Weise von den Hohenstaufen ausgezeichnet, musste das Elsass vor allem das Gepräge des ganzen Zeitalters zeigen, „jenes Jahrhunderts wie keines weder vor noch nach ihm verklärt durch den Schimmer der Poesie nicht zum wenigsten in seinem traurigen Ende.“ Und in der That, wie die Kaiser mit strahlendem Rittergefolge das Land durchziehen, in glänzenden Hoffesten die Herrlichkeit des Reichs gar oft hier im Elsass conzentrieren, wie sie dann wieder der Regierungssorgen ledig im grossen Hagenauer Forste dem edlen Waidwerk obliegen, und wie aus Frankreich und England die Scharen der Kreuzfahrer ihren Weg durch das Elsass nehmen, da „rollt ein ewig bewegtes, buntes, reiches Leben, voller Pracht, voller Romantik und Poesie am Auge des Elsässers vorüber, in höchstem Masse dazu angethan, in geistiger und gemütlicher Beziehung, den äusserst empfänglichen Stamm anzuregen und zu begeistern[4]. Friedrich I. selbst hat nach seinen Landen Schwaben und Elsass französische Trouvères gerufen[5]. Heinrich VI. hat selbst in Hagenau zur Leier gesungen[6] und Conrad gehörte zu den Minnedichtern.

[1] Ficker, Reichshofbeamte I, §§. 5. 8. 9. 10. 13. 20.

[2] Ficker, l. c. §. 9.

[3] Ficker, l. c. I, §§. 5 u. 10, V, §. 11.

[4] Scheube, Deutscher Geist und deutsche Art im Elsass, S. 50 ff.

[5] Grandidier, Oeuvres hist. inéd. Bd. II, 225. Diez-Bartsch, Leben der Troubadours, bringt diese Notiz nicht, wohl aber nennt er Friedrich einen Gönner der Troubodours, S. 321. Einer derselben, Bernhard von Ventadour, heiratet sogar des Kaisers Nichte, S. 29.

[6] Scherer, Deutsche Studien II, Anfänge des Minnegesangs, S. 444 ff. 5, 16.

So trat denn auch bald das Elsass an die Spitze des geistigen Aufschwunges. Wenn auch wohl von der Äbtissin Relindis von Hohenburg kaum eine Paraphrase des hohen Liedes herrührt[1]; allbekannt ist dann aber die litterarische und künstlerische Thätigkeit ihrer Nachfolgerin Herrat (1167 95). Erst neuerdings ist mit Sicherheit in ein zweites elsässisches, von den Staufern sehr begünstigtes Kloster, nach Paeris in den Vogesen, der Ligurinus des Mönches Gunther[2] verlegt worden, ein in dichterischer und historischer Beziehung beachtenswertes Epos, das man den Weihegesang der Hohenstaufen genannt hat. Nicht minder nimmt das Elsass Anteil an der jetzt entstehenden ältesten und ächten Studentenpoesie, den carmina burana. Und dann folgen die grossen Namen der Deutschen Litteraturgeschichte, Heinrich der Glichesaere, der Vertreter der Tiersage, Reinmar die Hagenauer Nachtigall und Gottfried von Strassburg; alle Elsässer aus der Zeit der Hohenstaufen.

Nun kam das Interregnum. Wir wissen, dass man von allen Seiten überall im Reiche zugegriffen hat, um sich am Reichsgut zu bereichern. Wohl mögen vereinzelte Fälle derart auch im Elsass vorgekommen sein[3]. Wenn man aber dann später im ganzen und grossen hier den status quo ante erblickt, da drängt sich uns die Frage auf: Wie kam es, dass hier im Elsass, mehr wie irgendwo, die räuberische Hand fernblieb von dem, was der Krone gehörte? Die Antwort glaube ich darin zu finden, dass dort ein treuer Sinn für Kaiser und Reich lebte, der Übergriffen Trotz bot. Die persönlichen Beziehungen der Hohenstaufen, gerade das Selbsteingreifen der Kaiser kam dem Reichsgut daselbst auch jetzt

[1] Die Ansicht, dass Relindis eine Paraphrase des hohen Liedes verfasst habe, vertreten durch J. Haupt, Das hohe Lied, übersetzt von Willeram, erklärt von Relindis und Herrat, und: Scherer, Geschichte der deutschen Dichtung im 11. u. 12. Jahrh. S. 74 Anm. u. 76—78 u. Scherer in Haupts Ztschr. XX (n. F. VIII), S. 198—200, ist widerlegt durch T. Hayner in Paul u. Braune, Beitr. III, S. 491 ff., wenn auch wohl Hayners positiver Beweis, worin er für St. Trutpert bei Freiburg eintritt, unhaltbar ist.

[2] Cf. Pannenberg, Forschungen z. d. Gesch. XIII, 233. 324 ff.

[3] M. G. Ser. XVII, S. 241. Chron. Colmariense: Post mortem imperatoris Friderici imperii res, quas quilibet dominorum poterat, confiscavit. Dies ist ein allgemeiner Satz, der für das ganze Reich, nicht für das Elsass speziell hier angezogen ist. Fürs Elsass führt der Chronist nur ein Beispiel an: obtinuit autem comes Rudolfus de Habisburc Brisacum et per tempus aliquod in sua tenuit potestate.

zu statten. Deshalb bleibt der Besitzstand auch ungefähr derselbe, als ihn jetzt die Habsburger antreten, nur eine feste Organisation, eine Scheidung der Rechte des Reichs wird von diesen neu durchgeführt. Die Landgrafschaft des Oberelsass brachten sie mit als sie zum Throne gelangten. Die Reichsdörfer waren zahlreich zu Städten geworden, die sich in einem Zehnstädtebund, zu dem noch vierzig Reichsdörfer gehörten, zusammenthaten. Die Vogtei darüber, die neu eingerichtete Landvogtei, übernahm das Reich, und zwar seit 1542 die Familie der Habsburger selbst. Und diese Verhältnisse blieben wieder im wesentlichen bis zum Westfälischen Frieden 1648. In dem Friedensinstrument heisst es dann ausdrücklich, dass das Reich keine Territorien, keine Herrschaft abtritt[1], sondern nur Rechte. Alle reichsunmittelbaren, die Bistümer Basel und Strassburg nebst der Stadt Strassburg, die übrigen geistlichen und weltlichen Stände des Elsasses, besonders die zehn Reichsstädte, werden in ihrer Reichsunmittelbarkeit gesichert; nur die Vogtei darüber wird Frankreich abgetreten, sie selbst bleiben beim Reich, und die ganzen Friedensartikel drehen sich im besondern um Verzichtleistungen der Habsburger, nicht des Reichs. Aber ein Ludwig XIV. und eine zerfahrene Reichsregierung brachten es dahin, dass man die unmöglichsten Deutungen diesem Vertrage unterschob, die schliesslich seitens Frankreichs zur Annexion des ganzen Elsasses mit samt Strassburgs führten.

So war denn, was die Hohenstaufen hier für das Reich gethan hatten, auf lange Zeit dahin, bis die Kämpfe von 1870/71 dem neuen deutschen Reiche ein neues Reichsland hier mit noch weit grösserer Ausdehnung schufen, allerdings auch mit verändertem Charakter.

[1] Cf. Legrelle, Strassbourg sous Louis XIV. und dagegen die Rezension von Marx. Gött. Gel. Anz. 1885.

II.

Der frühere Reichsbesitz im Elsass.

Das Reich hat jederzeit im Elsass Besitzungen gehabt; aber deutlich heben sich im Mittelalter besonders zwei Perioden ab; in welchen der Reichsbesitz daselbst ein überwiegender zu nennen ist, hauptsächlich im Hinblick auf die Zeit der Ottonen und Salier, wo er wieder in Verfall gerät — gemeint ist die Zeit der Merowinger und Karolinger und dann erst wieder die der Staufer und ihrer Nachfolger. Gerade die Merowinger haben im Elsass eine Menge Eigengüter besessen; eine grosse Anzahl kaiserlicher Pfalzen und Reichsdörfer werden uns gerade in den beiden Gauen des Elsasses unter den Merowingern und besonders unter Karl dem Grossen urkundlich bekannt. In Sierenz, wo Ludwig der Deutsche mit Karl dem Dicken den Vertrag gegen Lothar 842 abschloss, in Illzach[1], in Isenburg[2] und Ruffach haben Königspfalzen gestanden, von denen wir jetzt keine Spur mehr erkennen. In Colmar[3] und Marley befand sich eine Königsburg und neben derselben lag ein königliches genitium[4], woselbst für den königlichen Hof Kleidungsstücke und allerlei Frauenarbeiten von königlichen Mägden angefertigt wurden. Die Capitularien Karls des Grossen belehren uns über ihre Einrichtung. Kirchheim[5] wird im achten Jahrhundert mit dem ehrenden Beinamen cubiculum regis ausgezeichnet, während Selz von seiten der Könige bereits im sechsten Jahrhundert castrum nostrum und Marley von Childebert II. bereits palatium nostrum genannt wird. Derselbe Childebert

[1] 835. Actum Hilciaco, palatio regio. Schöpflin, Als. illustr. I, 692.

[2] Sickel, Acta Carol. II, Nr. 187 und für 677. Schöpflin, Als. ill. I, 693.

[3] Auch einen Reichswald gab es bei Colmar, cf. Sickel II, Nr. 195. Urk. Ludwigs von 823. Monasterio Sti. Gregorii . . . partem forestis fisci Columbarii . . . concedit, u. ebenso Sickel II, 278. Urk. Ludwigs von 831, silvam quandam silvae fiscali Columbariae contiguam etc.

[4] Über das Colmarer genitium Schöpflin, Als. ill. I, 677, §. 155. Über dasjenige von Marley cf. Schöpflin und Gregor v. Tours, lib. IX, cap. 38: in Marilegium villam deducitur ut scilicet trahens molam his, quae in gynaecio erant positae per dies singulos farinas etc.

[5] Sickel, l. c. II, S. 426, Nr, 3, Thronie seu Kilikheim.

urkundet bereits Strazburg palatio nostro regio, worunter zweifelsohne der Anfang des heutigen Königshofen zu verstehen ist. In anderen Orten scheinen dann erst unter den Karolingern Burgen und Pfalzen entstanden zu sein; wie denn erst Karl der Grosse Schlettstatt palatium nostrum[1] nennt. Neben diesen Königsresidenzen bestanden im Elsass in grosser Anzahl Reichsdörfer ohne Pfalzen, deren erschöpfende Aufzählung heute nicht mehr möglich sein dürfte. Schöpflin führt eine lange Reihe derselben auf[2]. Nach ihm hat Schweighausen, Epfig und Erstein, vielleicht auch noch das eine oder andere Dort mehr, ebenfalls ein königliches Haus besessen. Ich kann es nicht mehr nachweisen, und Erstein hat später eine Pfalz, aber wohl erst seit den Ottonen. Ein einfacher Überblick über diese Besitzungen zwingt von selbst zu der Erkenntnis, dass das Elsass in seinen fruchtbaren Gefilden zur Zeit der Merowinger und Karolinger eine so grosse Anzahl von Königsgütern auf so engem Gebiete vereinte, wie es wohl nirgends damals im ganzen Reiche der Fall war. Es wäre interessant, wenn man die Beziehungen auch dieser Könige zum Elsass genauer im Zusammenhang kennen würde, für meine Zwecke muss ich mich hier auf die gegebenen Andeutungen beschränken. Indes ihren Errungenschaften war eine grosse Zukunft versagt. Mag schon der wiederholte Streit zwischen den karolingischen Brüdern, der zum grossen Teil im Elsass zum Austrag kam, dem Aufblühen der königlichen Besitzungen daselbst schädlich gewesen sein, das Aussterben des Hauses, der Regierungsantritt eines neuen Geschlechtes, des der sächsischen Könige, welches seinen Schwerpunkt wo anders, im Norden, hatte, musste vollends der Weiterentwicklung elsässischen Reichsguts Einhalt gebieten. Und wie das Interesse dieser Könige nicht mehr, wie das der früheren, dem Elsasse im gleichen Masse galt, wie sie nur mehr noch in Erstein Einkehr hielten[3], von

[1] Grandidier, Histoire de l'eglise de Strassburg I, pièces just. Nr. 68 und 69.

[2] Schöpflin, Als. illustr. I, S. 707 ff. Jedenfalls lässt sich die Zahl noch erweitern. Auch ist er nicht frei von Irrtümern.

[3] Privatgüter scheinen die sächsischen Könige auch sehr wenige im Elsass gehabt zu haben; mir ist nur bekannt Altorf. cf. Schöpflin, Als. dipl. 238. Otto imperator . . . in quodam suae proprietatis allodio, quod dicitur Altorph. . . . Ein anderes, Ebersheim. Cf. Ztschr. für Geseh. d. Ober-Rheins, N. F. IV, S. 296, in einer Urk. Ottos II, 974, 24. Mai (Bez. Arch. G. 2729) quoddam

einem oder dem anderen kurzen Besuch bei dem Strassburger Bischof abgesehen, da zerfallen die zahlreichen blühenden Pfalzen wieder, und der Reichsbesitz, nicht mehr von den Königen selbst überwacht, geht nach und nach über in den Besitz der benachbarten Herren und begüterten und mächtigen Klöster. Und ihre Nachfolger auf dem Königsthron, die Salier, sie finden keine blühende Pfalz im Elsass mehr vor, die sie anziehen könnte, und so bleiben sie fern[1].

Erst den Hohenstaufen ist es vorbehalten, von neuem hier im Elsass, wie mit einem Zauberschlage, aus den Trümmern des Reichsguts einen Garten des Reichs erstehen zu lassen, in dem dasselbe seine schönsten Anlagen treffen und reiche Segnungen niederlegen sollte.

III.

Reste alten Reichsbesitzes unter den Hohenstaufen.

a. Weltlicher Besitz.

Mit dem Auftreten der Hohenstaufen im Elsass entsteht dort ein neues Reichsland, das sich von dem früheren hauptsächlich dadurch unterscheidet, dass der Schwerpunkt des Reichsbesitzes wesentlich verschoben ist. Wo früher das Reichsgut seine grösste Ausdehnung gehabt, da finden wir wohl noch ein und die andere Vogtei gerettet, im übrigen aber sind es am Ende der staufischen Periode ganz andere, dem Reiche neu gewonnene Gebiete, die im Mittelpunkt des Reichsinteresses stehen. Anknüpfen an altes Reichsgut konnten die Hohenstaufen nur an einigen sehr wenigen Punkten. Von den Pfalzen existierte wohl noch Erstein; indes Fried-

nostri iuris predium Eberesheim nuncupatum in pago Alsatia et in comitatu Liufridi comitis ad abbatiam Neretsheim nostra imperiali potentia donavimus, scheint Reichsgut zu sein.

[1] Privatbesitz dürften sie wohl kaum im Elsass gehabt haben; aber ein predium, quale Henno in villis Rodesheim et Humudesheim habuit quod in nostram imperialem potestatem iure devenerit, St. 2426, deutet auf einen Rest des Reichsbesitzes, den Heinrich III. allerdings verschenkte.

rich I. ist ein einzig mal[1] dagewesen, um zu erkennen, dass hier für das Reich wenig mehr zu retten war — dann ist auch Ersteins Pfalz vergessen. Nur in zwei Gegenden haben wir es auch jetzt noch mit altem Reichsgut zu thun und zwar am vollständigsten in dem Complexe Hochfelden, Schweighausen und Merzweiler. Diese Gegend scheint ein geschlossenes Reichslehen gewesen zu sein, das zum Glück für das Reich zufällig unter Otto I. erledigt wurde und an das Reich zurückfiel. Denn während von den Ottonen und Saliern betreffs der früheren Reichsgüter im Elsass uns keine einzige Verfügung bekannt ist, jedenfalls weil dieselben in festen Händen oder aber dem Reich bereits verloren waren, tauchen diese drei Dörfer plötzlich, nachdem auch ihrer seit Zwentibold nicht mehr erwähnt war, in einer Vergabung des Kaisers Otto I. an seine Gemahlin Adelheid wieder auf. Von da an können wir sie dann auch wieder als Reichslehen verfolgen. Nach dem Tode der Adelheid an das Reich zurückgefallen, werden sie im Jahre 1065[2] von Heinrich IV. als Lehen dem Grafen Eberhard von Sponheim erteilt. Dieselbe Urkunde verrät uns, dass der Reichsbesitz hier sich nicht etwa bloss auf diese drei Dörfer beschränkte, dass vielmehr unter den benachbarten Dörfern auch noch Reichsdörfer zu suchen sind. So trägt Herzog Berthold und ein gewisser Adalmus daselbst Lehen vom Reiche. Dazu gehört weiter Pfaffenhoven und Umgegend, das zur Zeit Friedrichs II. als Reichslehen figuriert[3], und es ist kein Grund vorhanden, für die frühere Zeit nicht dasselbe anzunehmen. Die Anzahl der zu diesem Complexe gehörigen Reichsdörfer kann aus Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht wohl festgestellt werden, es mag wohl noch manches Dorf der Nachbarschaft Reichsdorf gewesen sein. Jedenfalls aber wird man nicht fehlgehen, wenn man, durch den Namen veranlasst, auch das in der Nähe liegende Reichshoven[4] dazurechnet.

[1] St. 3677.

[2] St. 2668.

[3] B.-F. 1923.

[4] Als Bestätigung dazu kann nicht dienen, dass Heinrich IV. 1074 an die Salzburger Kirche einen mansus ad Reicheneshoven zu eigen giebt. Als. dipl. Schöpflin I, 175. Aus dieser Urkunde erfahren wir wieder, dass Heinrich Besitzungen hatte und davon veräusserte, predium quoddam XXX scilicet mansos, diversis in locis sitos, ad Scherlenheim III. mansi dominicales et VI. tributum

Neben diesem Reichsbesitz, der sich um Schweighausen erhalten hat, haben wir es mit einem anderen Rest alten Reichsguts zu thun in dem Complexe Marlenheim. Das alte Marley scheint unter den Merowingern und Karolingern die bedeutendste Pfalz im Elsass gewesen zu sein und der Reichsbesitz, der dazu gehörte, mag dem entsprechende, jedenfalls also nicht geringe, Ausdehnung gehabt haben. Es ist daher ausserordentlich auffällig, dass vier volle Jahrhunderte das Schicksal dieses ganzen Gebietes vollständig unbekannt ist. Erst unter Rudolf von Habsburg im Jahre 1287 erfahren wir plötzlich, dass der Kaiser die Dörfer Marley, Kirchheim und Nordheim dem Heinrich von Veldentz, Landvogt im Speyer-Gau, verpfändet habe, und dass er dem Otto von Ochsenstein gestatte, dieselben von der Pfandschaft loszukaufen[1]. Von da an bleiben die Dörfer, das heisst allem Anscheine nach nur die Vogtei, in denselben, dem Besitze der Familie Ochsenstein-Bitsch und dann Zweibrücken-Bitsch-Ochsenstein, um dann endlich dem Reiche ganz verloren zu gehen und an die Stadt Strassburg zu gelangen. Nur im Jahre 1314 waren die drei Dörfer auf kurze Zeit wieder aus der Hand gegeben, da sie Otto gegen 400 Mark dem Heinrich von Mülnheim verpfändet hatte[2]. Graf Heinrich von Bitsch-Ochsenstein verkauft an Strassburg im Jahr 1498[3] $^2/_9$ seiner Rechte in den Dörfern Marley, Kirchheim, Nordheim, Tann, Rumolsweiler und Cotzweiler — die drei letzten sind auf dieselbe Weise durch Loskauf aus der Reichspfandschaft in Besitz der Ochsensteiner[4] gekommen — für den Betrag von 1350 Mark, und im Jahre 1508 verkaupft Graf Georg von

reddentes et IIII. pars mansi, ad Mellesheim III. ad Wluenesheim (Olvisheim) I et quadrans, ad Lupenstein I ad Munmenheim (Momlen) V et dimidius, ad Bardestede (Berstett) I, ad Godteneshsim (Gottesheim) I, ad Osderovilre I, ad Wicchersheim II, ad Willingishusen III, ad Bossendorf I, ad Richeneshoven I, ad Muzenhusen I, in pago Nordgoae. Es ist hier kein altes Reichsgut gemeint, sondern vielmehr grösstentheils Salisches Erbe aus dem Nachlasse Hermanns von Schwaben. Allerdings grenzt dieses salische Gut, das erst als Mitgift der Agnes und nach Heinrichs V. Tod als Erbschaft an die Staufer fiel, bei Reichshoven, Molsheim, Wickersheim an Reichsbesitz an.

[1] Ungedr. Urk. Rudolfs I., cf. Beilage III, Nr. 2.

[2] Strassburger U.-B. III, 763.

[3] Diese und die folgenden Notizen entnahm ich einer Papierhandschrift aus späterer Zeit, die sich bei den Originalen der beiden letzterwähnten Urkunden befindet. Strassb. Stadtarchiv V. C. G. A. 37, Nr. 50.

[4] Böhmer, Reg. Rud. Nr. 922.

Zweibrücken-Bitsch-Ochsenstein die noch übrigen $^2/_9$, die er noch besass, für 1400 Mark an dieselbe Stadt. Nach diesen Zahlen — 1750 Mark ist die Kaufsumme für $^4/_9$ Anteil — ist dieser plötzlich in den Händen der Ochsensteiner auftretende Reichsbesitz, durchaus nicht gering gewesen. Indes diese Summe repräsentiert uns den Wert des Besitzes ums Jahr 1500; ausserdem ist $^4/_9$ Anteil an den Dörfern vielleicht nicht einmal das ursprüngliche Mass an Rechten, das dieser Familie zufiel. Ich erinnere daran, dass bei der Verpfändung an Heinrich von Mülnheim die Zahlen 400 Mark und 1257 der Betrag von 500 Mark genannt ist. Die Ochsensteiner scheinen mir mit der Zeit mehr und mehr Besitz dort hinzu erworben zu haben und der Gesamtbesitz der Familie war dann, um das Jahr 1500, zu $^4/_9$ Anteil an den genannten Dörfern angewachsen. Die Rechte des Reichs, die damit im Zusammenhang stehen, sind demnach hier anfangs auch geringer gewesen. Vergleicht man damit nämlich ein Dinghofrodel von 1338 für Marley [1] und etwa noch zwei für Kirchheim erhaltene Weistümer von 1329 und 1348 [2], so gelangt man zu derselben Überzeugung.

Das erste beweist uns, dass in Marley die Äbtissin von Andlau die Macht in der Hand hat. Sie besitzt den Stadelhof, mit dem das Gericht in Marley, Kirchheim, Nordheim, Odrazheim und Cronthal verbunden ist, und der wohl mit dem ehemalig dort eingerichteten königlichen Gerichtshof identisch sein mag. Deshalb bestellt die Äbtissin daselbst einen Stadler und weit mehr noch, sie ernennt sogar den Schultheissen von Marley. Neben diesen beiden Beamten ist der kaiserliche Vogt der einzige, welcher frei ist von Andlaus Einfluss; er aber erscheint deshalb auch in untergeordneter Stellung. Er steht dem Schultheiss helfend zur Seite, der Schultheiss gebietet und der Vogt sorgt für die Vollstrekkung des Befehls; er soll zwingen nach Recht und dafür erhält er $^1/_3$ der Besserunge.

Die beiden Weistümer von Kirchheim aber zeigen, dass hier der Probst von Haslach die erste und mächtigste Persönlichkeit ist, nicht das Reich. Was men oech von besserunge mit dem vogte überein kumet das nimmet er einen driten teil und die Zweiteil gibt er dem probste. Der Probst

[1] J. Grimm, Weistümer I, S. 726.

[2] J. Grimm, Weistümer V, S. 423 und S. 435.

ist auch hier vollständig unabhängig vom kaiserlichen Vogt. Und wenn ein Probst stirbt, wird ängstlich betont, dass die Huber und des Hofs Leute dem nachfolgenden Probst allein un nüt dem vougete hulden un sol weder der vogget noch meier deheinen huober oder des hoves lüte von deheiner sache vrogen noch erfarn denne by den hulden die men einem probste getan hat. Selbst den einzelnen Meiern, mit denen er hier in einem Athem genannt wird, hat der Vogt keine Rechte gegenüber. Wenn ouch der meier ein ding het so soll der vouget dobi nüt sin, er werde denne darzue geruefet. Und das zweite Rodel von 1348, welches die Sätze des erstern zum teil wiederholt, fügt in bemerkenswerter Weise hinzu: item dixerunt eciam se vidisse dissensiones et guerras inter prepositum et advocatum ortas fuisse pro eo quod aliquando advocatus ab eadem curia dominicali plus exigere et extorquere velint (l. velit) quam de iure debebat.

Es ergibt sich aus alledem: Der Herr von Ochsenstein, denn er ist der Vogt, spielt hier nicht die Rolle, wie sie ein Reichsvogt im Reichsgebiet durchführen sollte. Die eigentliche Macht besitzt in diesen Gegenden nicht mehr das Reich, sondern die Äbtissin von Andlau und der Probst von Haslach. Betreffs der ersteren ist allerdings zu beachten, dass Andlau selbst eine staufische Vogtei ist; vielleicht erklärt dies einigermassen den wachsenden Einfluss der Äbtissin auf Reichsgebiet. Eine feindselige Stellungnahme gegen den kaiserlichen Vogt spricht aus den angeführten Aufzeichnungen. Und diese wird erklärlich durch mein letztes Citat[1]. Der Vogt hat nur geringe Rechte und sucht diese naturgemäss zu erweitern. In diesem Streben ruft er die erkannte Opposition gegen sein Amt ins Leben. So gelangen wir also zu demselben Resultat, wie oben, die Vogtei in sehr gedrückter Stellung, das einzige, was das Reich in diesem früheren Reichsgebiet gerettet hatte, beginnt allmählich wieder etwas mehr Rechte zu gewinnen, und gewinnt ihre grösste Ausdehnung gegen Ende des 14. Jahrh. im Besitze von $^4/_9$ Anteil in den in Frage kommenden Dörfern.

Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass etwa ein Weistum des Reichs verloren ist, in welchem dessen Rechte vielleicht in etwas günstigerem Lichte erscheinen. Daraus, dass

[1] J. Grimm, Weistümer V, S. 435 f.

der Vogt indes nur ein Drittel der Abgaben erhält, lässt sich wohl im ganzen ein richtiger Schluss auf die Stellung des Reichs gegenüber anderen Gewalten ziehen.

Ein ähnliches Schicksal erlitt nun der gesamte, ursprünglich mit Marley verbundene Reichsbesitz, und zwar haben wir gewöhnlich, mit nur geringer Ausnahme, zur Zeit der Hohenstaufen keine Kunde von dem Verbleib dieser Reichsdörfer und nachher erscheinen sie, oder nur ihre Vogtei, als Reichspfand in fremden Händen. So ist Rumolsweiler, wohl das jetzige Romanswciler, Dann (?) und Gossweiler am 1. Mai 1287[1] aus der Pfandschaft Simons und Walrams von Geroltseck, denen sie vielleicht schon unter den Staufern verpfändet waren, für 200 Mark in die Pfandschaft Ottos von Ochsenstein übergegangen.

Die Reichsweinberge von Balburn sind am 14. Juni 1285[2] an Friedrich von Leiningen verpfändet, das Dorf Balburn selbst und Westhofen für 1000 Mark Strassburger Denare am 21. October 1302 an Johann von Lichtenberg, Landvogt im Elsass. Dieses Balburn ist eines der wenigen früheren Reichsdörfer hier, von denen wir auch unter den Staufern etwas hören. Heinrich VI. unterstellt nämlich am 10. Mai 1192[3] die Kirche daselbst dem von seinem Vater gegründeten Hospital in Hagenau, eine Verfügung, aus der allerdings nicht viel für die damalige Stellung dieses Dorfes zum Reiche zu ersehen ist. Das Dorf Gressweiler dann ist am 4. Januar 1289[4] für 30 Mark an Hugo von Lupfenstein verpfändet.

Etwas anderes ist es mit Wasselnheim, das ebenfalls ganz in der Nähe gelegen ist. Dies Dorf scheint nicht verpfändet gewesen zu sein, wohl aber sind einige Einkünfte, die dem Reiche hier noch verblieben, unter den Habsburgern den Herrn von Wangen als Burglehen in Ehenheim übertragen. Da es unter den Hohenstaufen noch keine Burglehen im Elsass gibt, so wissen mir gar nicht, was aus diesen Einkünften unter denselben geworden ist, während bei den Ver-

[1] Schöpflin, Als. dipl. II, 37. Reg. Rud. 521.

[2] Schöpflin, Als. dipl. II, 33.

[3] St. 4743 und ausserdem cf. das Copialbuch des Hospitals in Hagenau im Strassb. Bez. Arch.

[4] Das Original im Strassburger Bezirksarchiv hat Böhmer schon eingesehen; es ist aber bis jetzt noch ungedruckt. Es befindet sich unter G. 68. Cf. Beilage III, Nr. 3.

pfändungen immerhin angenommen werden darf, dass die betreffenden Dörfer schon früher ruhig in Pfandschaft sind und deshalb nicht erwähnt werden. Auf der andern Seite glaube ich nicht, dass Wasselnheim etwa jetzt erst unter den Habsburgern an das Reich kam; es gehört zu dem ganzen Bezirk alten Reichsguts um Marley und von neuen Erwerbungen des Reichs um 1280 hierselbst ist uns nichts bekannt.

Ebenfalls zu dem alten Complexe von Reichsgut mit der Reichspfalz Marley als Centrum muss ferner Wickersheim oder Illwickersheim gerechnet werden. Wickersheim ist uns wenigstens nicht so ganz unter den Hohenstaufen aus den Augen verschwunden. In einer Urkunde von 1230[1] erlässt nämlich Heinrich (VII.) einen Schutzbefehl zu gunsten des Klosters Paeris in den Vogesen an seine Städte Colmar, Schlettstadt, Kaisersberg und an seinen procurator in Wigersheim. Aber auch eine Burg haben sich die Hohenstaufen in Wickersheim gebaut, denn 1235, 22. März[2] sagt Heinrich (VII.): advocatorum et aliorum quorumque quibus procurationem et custodiam in castris nostris Malberg et Wikkirsheim . . . . commitimus etc. Diese Burg[3] wurde indessen schon 1246 gleichwie die staufische Burg Cronenburg von dem heftigen Gegner der Hohenstaufen, Bischof Heinrich, erobert und dem Erdboden gleichgemacht. Das Copialbuch, das sogenannte alte Statutenbuch im Stadtarchiv zu Strassburg aus dem Jahre 1377[4] enthält den interessanten Verlauf dieser Pfandschaft, die schliesslich ganz in die Hände der Stadt Strassburg gerät[5].

Endlich gehört hierhin ein Dorf Gendertheim bei Strassburg, worin an Friedrich von Wasichenstein für 50 Mark 50 Quart Frucht von König Rudolf 29. November 1278 verpfändet werden[6].

[1] B.-F. 4145.

[2] B.-F. 4378 und Batt I, S. 184.

[3] M. G. Scr. XVII. Chron. Ellenh.: Henricus episcopus arg. obsedit in Alsatia munitiones, appida, castra, que Fridericus et filius suus possidebant et expugnavit firmissima et nobilissima duo castra Wickersheim et Cronenberg que funditus destruxit. Cfr. Closener (Hegel 38), ferner zwei Urk. Heinrich Raspes. Str. U.-B. I, 306 u. 307.

[4] Statutenbuch, Blatt 269, 270 u. ff.

[5] Vergleiche auch Böhmer, Reg. Rud., Nr. 322, 879, 880, 952. Reg. Adolfi 1112 etc.

[6] Böhmer, Acta selecta 366.

Der Bezirk Reichsgut um Marley scheint sich dann früher von Strassburg aus südlich bis Rosheim ausgedehnt zu haben, denn noch 1052 verschenkt Heinrich III. ein predium, quale Henno in villis Rodesheim et Hunudesheim habuit, quod in nostram imperialem potestatem iure devenit[1].

Auch Etival ist altes Reichsgut. Noch 1179 sagt die Abtissin von Andlau, dass es von altersher ein Reichslehen ihres Klosters sei: quae videlicet ecclesia ex imperiali beneficio et privilegio ordinationi et dispositioni Andelacensis ecclesiae a diebus antiquis subiacere dignoscitur[2].

Wie dem auch sei, es ist befremdend, dass unter den Hohenstaufen von dem ganzen ausgedehnten Bezirk früheren Reichsguts nur Baldenburne, Etival[3] und Wickersheim erwähnt werden, nichts destoweniger aber möchte ich annehmen, dass die einzelnen Dörfer auch unter ihnen noch teilweise dem Reiche angehört haben, wenn dasselbe sie auch verpfändet hatte. Durch diese Reichspfandschaft aber ist fast überall der Übergang zum vollständigen Verluste des Reiches gegeben; eine Zeitlang noch hat das Reich den Schein eines Rechtstitels gewahrt, wie es aber die Dörfer nicht mehr auslösen konnte, gingen sie demselben verloren.

b. Die Reichsabteien im Elsass unter den Hohenstaufen.

Nachdem wir die Reste des weltlichen Besitzes, die das Reich unter den Hohenstaufen noch im Elsass hatte, als dieselben zum Throne gelangten, in einem Zustande erkannt haben, der dem neuen Herrschergeschlechte wenig erfreuliche Aussicht bot, erübrigt uns noch, ein Blick zu werfen auf die Abteien, die vor den Hohenstaufen dem Reiche schon im Elsass gehört haben und auf die Stellung, die diese unter den Staufern einnahmen.

Wenn man von Reichsabteien unter den schwäbischen Kaisern spricht, so bedarf es von vorne herein einer Scheidung zwischen zwei Arten von Abteien, die man ungenauer Weise zuweilen mit diesem gemeinsamen Namen bezeichnet hat. Reichsabteien im eigentlichen Sinne sind solche,

[1] St. 2426.
[2] Würdtwein, N. S. X, 98.
[3] Jetzt in Lothringen, damals zu Andlau gehörig.

die dem Reich wirklich zu eigen gehören, deren Grund und Boden Reichsbesitz ist. Erst unter den Hohenstaufen kommt die andere Klasse von Abteien auf, die man indessen zum Unterschied eher reichsunmittelbare Abteien als Reichsabteien nennen sollte, da der Kaiser wohl ihr alleiniger unmittelbarer Schirmherr ist, aber keinerlei Besitzanteil an den Temporalien dieser Klöster hat. Die Abtei ist also nicht Besitztum des Reichs, aber sie hat auch keinen andern Herrn als allein den Kaiser. Zu dieser neuen Klasse gehört vor allem und in erster Linie die grosse Anzahl der Cisterzienserklöster, die jetzt ins Leben treten. Ich glaube davon absehen zu dürfen, die Entwicklung der elsässischen Cisterzienserklöster im Zusammenhang unter den Staufern vor Augen zu führen. Da verschiedene auf staufischem Grundeigentum und von den Hohenstaufen selbst errichtet und mit Privatgut derselben dotiert wurden, so werden sie bei der Geschichte des betreffenden Gebietscomplexes Erwähnung finden. Die andern aber haben auch hier im Elsass in demselben bevorzugten Verhältnisse der Krone gegenüber gestanden, wie im übrigen Reiche. Und zwar sind im Elsass auf diese Weise mit den Hohenstaufen verbunden die Klöster Lützel (1124), Paeris (1139), Neuburg (1131), Baumgarten (1148) und Königsbrück (vor 1147).

Nur eine dieser Abteien bedarf kurz einer besondern Erwähnung, es ist Lützel. Denn während bei allen Cisterzienserklöstern das ausdrückliche Vorrecht derselben gewahrt wird, dass niemand, wer immer es sei, vogteiliche Gewalt über sie erlange, — secundum consuetudinem Cisterciensium nec fundator nec ullus successorum eius aut heredum aliquid iuris advocatiae habeat — lässt sich bei dem Cisterzienserkloster Lützel von seiner Gründung an ein Vogt, oder besser gesagt, ein Untervogt, denn der Kaiser hat selbst die Obervogtei, nachweisen. Heinrich V. sagt in einer Urkunde von 1125 ausdrücklich: ex parte nostra et imperii advocatum, quem utiliorem invenerint, sibi instituant[1] und seit ungefähr 1180 dürften die Habsburger im Besitz dieser Vogtei gewesen sein, wenn anders man sich auf Buchinger[2] verlassen kann,

[1] St. II, 3206.

[2] Epitome fastorum Lucellensium authore Bernardino (Buchinger) abbate Lucellensi et Mulbrunensi 1667.

dessen angezogene Urkunden seitdem verloren sind[1]. Die Bestimmung, dass die Cisterzienserklöster keinen Vogt haben sollten, ist von dem Wunsche diktiert, dass sie keinen Herrn ihres weltlichen Besitzes anerkennen wollten[2]; sollten die Kaiser etwa gerade durch Einsetzung einer Vogtei beabsichtigt haben, auf das ausgedehnte Eigentum des mächtigen Klosters Einfluss zu gewinnen? Auf der andern Seite aber ist Lützel der südlichste Punkt des Elsasses[3] und mochte in dieser exponierten Stellung schon eines wirksameren Schutzes, als der des fernen Kaisers sein konnte, bedurft haben und deshalb um die Erlaubnis eingekommen sein, sich noch einen Untervogt halten zu dürfen. Das Geschlecht der Habsburger bürgte für den Schutz des Klosters.

Das Tochterkloster Lützels war das Kloster Paeris in den Vogesen, und dieses erfreute sich einer Vorliebe der Hohenstaufen, wie kaum ein staufisches Privatkloster. Sub specialem magnitudinis nostri recepimus protectionem und ähnliche Ausdrücke wechseln in der ganz ungewöhnlich zahlreichen Reihe von Kaiserurkunden für dies Kloster mit einander ab. So wird Paeris, wie die staufischen Klöster von jeder Reichssteuer befreit, so erhält es das ausserordentliche Privileg, ein zollfreies Schiff auf dem Rhein zu halten u. a. m.[4]

Wenn wir von diesen reichsunmittelbaren Klöstern absehen, verbleiben als eigentliche Reichsklöster noch Murbach, St. Gregor, Erstein, Selz und Weissenburg, zu denen unter den Staufern selbst noch St. Walburg im hl. Wald hinzukam[5]. Von weitern früheren Reichsabteien waren be-

[1] Cf. Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten von Aloys Schulte. Innsbruck 1887. S. 95.

[2] Cf. Ficker, Reichsfürstenstand 327 u. 328: nullum unquam preter imperatorum Romanum . . . habuit advocatum u. a.

[3] Es liegt auf der Grenze. Damals gehörte es nach Schulte, Karte zur Gesch. der Habsburger, nicht mehr zur Landgrafschaft Oberelsass, sondern zur Grafschaft Pfirt.

[4] Über die Entwicklung von Paeris vergleiche das Material im Colmarer Bez. Arch. fond Paeris, bes. Carton II, Nr. 10, ein Chartular und Carton XV, Nr. 3, ein Repertorium von 1168—1500. Ferner: Hugo, Sacrae antiquitatis monumenta, tom. II, im Besitz der Münchener Universitätsbibliothek. Diesen sehr seltenen Band, der nach Eberts Bücherlexikon, sowie nach Brunet Manuel III[5], 367 überhaupt nie erschienen wäre, verdanke ich der gütigen Zusendung des Herrn Direktors der Münchener Hof- u. Staatsbibliothek, G. Laubmann.

[5] Urkunde Friedrichs I. von 1159. M. I. Ö. 1888. S. 209.

reits dem Reiche verloren gegangen die Klöster Masmünster und Maurusmünster, die beide 817 und 870 erwähnt werden, für die wir aber später kein Zeichen der Reichsangehörigkeit mehr vorfinden. Dann Ebersheim, das 899, und St. Stephan in Strassburg, das 1003 an das Bistum Strassburg fiel[1].

Von allen diesen elsässischen Reichsabteien ist wohl die mächtigste Murbach gewesen[2]. Ein Zeichen dieses Vorrangs verrät uns der Umstand, dass der Abt von Murbach zuerst im Elsass und zwar längst vor den Hohenstaufen den Fürstentitel führt. Indes trotzdem hat Murbach schon unter den Staufern nicht mehr zu den bevorzugten Abteien gehört, denn während uns allein vierzehn Privilegien[3] das Interesse des Reichs unter den Vorgängern der Staufer kennzeichnen, datiert die erste staufische Urkunde von 1231[4], worin der König Heinrich (VII.) den Abt veranlasst, ihm ein Lehen zu übertragen. Der Grund für das Fehlen von Kaiserurkunden mag allerdings auch darin liegen, dass diese früh entwickelte Reichsabtei bereits alles erhalten hatte, was das Reich hier irgendwie vergeben konnte. Eine andere Urkunde von 1235[5] zeigt uns indes deutlicher, in welcher Lage sich Murbach befand, indem der Abt, der schon früher Klage geführt zu haben scheint, sich bitter beschwert, dass ihm seine Güter entrissen und entfremdet würden. Ein Rückschritt in der Macht des Klosters darf zur Zeit der Staufer wohl constatiert werden.

Noch schlimmer ist es der Abtei St. Gregor gegangen, soviel wir aus dem überaus dürftigen Material schliessen können. Da die Reihe der Diplome für dieses Kloster eine auffallende Lücke von 895—1235 aufweist, so sind hier allerdings sichere Resultate nicht zu gewinnen; nur das scheint gewiss, dass Basel einen gewissen Einfluss auf das Kloster gewann. Ein derartiges Verhältnis geht hervor aus einer Urkunde von 1237, worin der Bischof von Basel die

[1] Über diese Daten vergleiche Ficker, Reichsfürstenstand, S. 338—340. Er zählt hierzu auch das Münsterkloster in Granfelden, das 870 genannt, 999 an Basel geschenkt und 1046 diesem bestätigt wird. Es liegt indes ausserhalb des Elsasses.

[2] Schöpflin, Als. illust. II, 92—101.

[3] Im Bezirks-Archiv in Colmar befinden sich sämtliche Originale, fond Murbach.

[4] B.-F. 4223. Das Lehen ist Dattenried.

[5] B.-F. 2212.

Rechtsverhältnisse der dem Gregorienkloster unterstehenden Probstei St. Peter in Colmar ordnete, und dann etwa noch aus einer Urkunde von 1260[1], worin der Bischof dem Kloster, weil seine Einkünfte sehr geschmälert wären, die Einziehung der Kirche St. Leodegar mit allen ihren Erträgnissen gestattet. Eine Bulle des Papstes Eugen III. von 1146[2] hat übrigens dem Bistum Basel noch besonders abbatiam sti. Gregorii cum omnibus pertinentiis suis bestätigt. Ich glaube daraus nicht viel mehr ersehen zu dürfen, als dass das St. Gregorienkloster in geistlicher Beziehung unter das Bistum Basel gekommen war, ein Umstand, der deshalb beachtenswert ist, weil die Interessen der beiden Bistümer Basel und Strassburg sich hier enge begrenzten und von beiden Seiten über den Besitz einzelner Kirchen des öfteren gestritten worden ist. Aber auch in weltlicher Beziehung ist St. Gregor oder Kloster Münster, wie es später durchweg genannt wird, nicht im Besitze des Reichs geblieben. Die Urkunde eines gewissen Herimuot[3] ist die einzige, die uns hier einen Anhalt bietet. Und zwar sagt sie ausdrücklich, dass an der Spitze des Klosters der Abt und der erlauchte Graf Eberhard stehe, ubi illustris comes Eberhardus nec non abbas Egilfridus preesse videtur. Herimuot macht dem Kloster eine Güterschenkung und erhält dafür ein Lehen des Klosters in Altorf, cum consensu prefati comitis nec non etiam dicti abbatis ac fratrum per manum advocati eorum Meginfridi. Daraus geht hervor: das Kloster war in eine Art Abhängigkeit von einem der benachbarten Grafengeschlechter geraten, und diese Grafen lassen das Klostereigentum durch einen Vogt verwalten. Über die weitere Entwicklung dieser eigentümlichen Verhältnisse dürfte wohl nie vollkommener Aufschluss zu erwarten sein. Übrigens haben nach Dom Calmet[4] auch die Herren von Rappolstein Rechte der früheren Reichsabtei erworben; insbesondere haben sich in ihrem Besitz befunden als Reichslehen,

[1] Beide Urkunden aus dem Nachlasse des Bischofs Räss in den Besitz des Bezirks-Archivs von Colmar übergegangen: unter Münster. Nr. 6 u. Nr. 7.

[2] Trouillat, Monuments hist. de l'anc. éveché de Bâle I, S. 296; aus dem Ausdruck cum omnibus pertinentiis mag später ein Recht auf weltlichen Besitz hergeleitet sein; auch mag der Papst dem Bistum gern ein solches Recht eingeräumt haben.

[3] Schöpflin, Als. diplom. I, S. 98. Leider hat Schöpflin nicht angegeben, wo das Original zu suchen ist, ich habe es in Colmar nicht auffinden können.

[4] Dom Calmet, Histoire de l'abbaye de Munster, S. 74.

früher der Abtei gehörig, die Dörfer Günspach und Griespach. Jedenfalls haben also die Nachbarn vielfach das Reich in seinem Eigentum geschädigt, indem sie selbst an dessen Stelle traten, sodass unter den ersten Staufern Münster entweder ganz dem Reiche verloren war, oder aber nur ein Drittel der Vogtei noch im Besitz desselben sich befand. Unter Friedrich II. erfahren wir nämlich, dass derselbe nur ein Drittel dieser Vogtei von Anfang an besass[1]; nehmen wir an, dass das Reich alles hier verloren hatte, so ist nicht abzusehen, wann und aus welcher Veranlassung die Staufer wieder zu einem Drittel der Vogtei gekommen sind; eher lässt sich denken, dass dies die Reste der dereinstigen Reichsangehörigkeit waren. Eben unter Friedrich II. aber tritt nun die Abtei dem Reiche wieder näher. Im Jahre 1235[2] schenkt nämlich der Abt zu dem Drittel der Vogtei dem Kaiser Friedrich II. die beiden noch restierenden Drittel, so dass das Reich wenigstens jetzt wieder die gesamte Vogtei verbunden mit den Einkünften des Gerichtes und der Collekten in Händen hatte. Wie nun einmal die Vogtei wieder dem Kaiser gehört, gilt St. Gregor wieder als eine kaiserliche Abtei und gewinnt als solche bald wieder an Ansehen. Mit zwölf Pferden reitet der Abt einmal jährlich in Colmar ein, um in der von ihm abhängigen St. Martinskirche die Messe zu lesen. Als reichsunmittelbare Abtei bleibt dann St. Gregor bis ins 17. Jahrhundert.

Betreffs der dritten Reichsabtei Erstein genügt es hier, auf eine Abhandlung von Scheffer-Boichorst über die Geschichte dieser Reichsabtei zu verweisen[3]. Erstein ist es ergangen, wie Murbach, der Glanz und die Blüte der Abtei ist unter den Hohenstaufen dahin. Von den Kaisern ist nur Friedrich im Jahre 1153 einmal dagewesen, als er dem Markgrafen von Baden einen Hof in Besigheim bestätigte, der

[1] Es liesse sich die Entwicklung vielleicht noch in folgender Weise denken: Das mächtige Geschlecht der Egisheimer, zu denen der Graf Eberhard gehörte, hat sich zu der Zeit der Schwäche des Reichs im Elsass, zum Besitz des weltlichen Eigentums des Klosters aufgeschwungen. Als das Geschlecht durch Teilungen dann sich selbst schwächte, ist der Abt wieder mächtiger geworden, zumal, da sie selbst die Vogtei in drei Teile teilten. Das eine Drittel hat sich dann durch die Egisheimer Gräfin Adelheid auf die Staufer vererbt, die andern beiden Drittel zog der Abt bald wieder selbst ein. Und von ihm kamen sie dann an Friedrich.

[2] B.-F. 2128.

[3] Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins 1889. Neue F. Bd. IV, S 283 ff.

früher der Abtei gehört hatte. Die volle Interesselosigkeit der Hohenstaufen an dieser Reichsabtei wird vollends durch Heinrich VI. dokumentiert, der 1191 das ganze Kloster dem Bischof von Strassburg schenkt[1]. Nur dem einmütigen Proteste der Reichsfürsten ist es zu danken, dass er im folgenden Jahre diese Schenkung wieder zurücknehmen musste[2].

Auch für die Reichsabtei Selz tritt das Interesse der Hohenstaufen nicht so sehr hervor, wie für ihre anderen auf Familiengut gegründeten Klöster im Elsass. Selz verdankt seine Gründung der Gemahlin Ottos I., Adelheid. Die junge Abtei verblieb dann nach ihrem Tode dem Reiche, aber es wurde bald vom Reiche für das Kloster eine Vogtei geschaffen, und diese dem Markgrafen von Baden verliehen, mit der Bestimmung, dass für den Fall einer Veräusserung derselben zunächst die Einwilligung des Kaisers, des obersten Eigentümers, einzuholen sei. Die Markgrafen gestehen es selbst zu mit den Worten: si misso a nobis nuntio imperatorie majestatis assensum (super) tali obligatione sibi potuissemus inclinare[3]. Dies Verhältnis dauerte bis 1197, als die Markgrafen Hermann V. und sein Bruder Friedrich beim Abte zunächst einmal eine Anleihe von 200 Mark Silber zu machen sich veranlasst sahen. Die Geldverlegenheit der Markgrafen muss indes grösser gewesen sein, und es war vorauszusehen, dass sie die Vogtei über diese Reichsabtei bei der nächsten Gelegenheit für baares Geld losschlagen würden[4]. Diesen Fall sah auch der Abt voraus, und so händigte er ihnen die 200 Mark nicht eher aus, als bis sie ihm versprochen hatten, dass sie im Falle einer Verpfändung oder eines Verkaufs der Vogtei dem Abte vor jedem andern das Erstgebot liessen. Dies geschah im April 1197 und noch ehe das Jahr abgelaufen, sehen sich die Markgrafen wirklich veranlasst, die Vogtei zu verkaufen. Aber wenn man nun erwartet, dass dem Vertrage gemäss der Abt als Käufer aufträte, so sieht man sich getäuscht; er scheint wohl den Kaufpreis nicht haben er-

[1] St. 4696.

[2] St. 4739.

[3] Mone, Zeitschrift VI, S. 423.

[4] Die Markgrafen scheinen noch öfter in der Lage gewesen zu sein, die Einkünfte von Selz zur Deckung ihrer Ausgaben heranziehen zu müssen. 1245 im März verpfändete Hermann u. Rudolf v. Baden zwölf Pfund Strassburger Münze von ihren Zinsen aus Selz und 1248, 3. Nov., die Markgräfin Irmengard ebenfalls zwölf Talente ihrer dortigen Einkünfte, cf. Mone, Zeitschrift VI, 452.

schwingen können und so tritt die Stadt Selz an seine Stelle und kauft die Vogtei über das Kloster Selz[1]. Bei Selz blieb dann mit Übereinstimmung der Kaiser die Vogtei bis 1234, in welchem Jahre die Markgrafen Anstrengungen machen, die Vogtei wiederzugewinnen. Indes Friedrich II. wahrte damals noch der Stadt ihr Recht, indem er ihr einen Schutzbrief gegen die Markgrafen ausstellte[2]. Bald darauf aber haben sie trotzdem die Vogtei wieder an sich gebracht[3].

Die Bedeutung der Abtei für den ganzen Complex des heiligen Waldes lag darin, dass sie das ausserordentliche Recht hatte, in dem ganzen Walde den Zehnten einziehen zu dürfen[4]. Vielleicht datiert auch daher die geringe Vorliebe der Hohenstaufen für diese Abtei, da sie von ihren umfangreichen Besitzungen im heiligen Wald nach Selz den Zehnten bezahlen mussten und sobald sie darauf Klöster errichteten, sich veranlasst sahen, dieselben erst durch Verschenkung von Gütern an Selz oder für theures Geld von der Entrichtung dieses Zehnten loszukaufen[5]. Ausserdem hat Selz weiter als ein wichtiges Privileg das Münzrecht. Zwar erhob sich einmal der Bischof von Strassburg dagegen und verbot in seinem Bistum den Empfang und die Ausgabe von Selzer Münze; den Streit darüber entschied jedoch Conrad III. dahin, dass Selz das Münzrecht weiter behielt, allerdings mit der Einschränkung, dass die Münzen gleichwertig mit denen des Strassburger Bischofs seien, und fortan die Zeichen der Städte Strassburg und Speyer tragen mussten[6].

[1] Mone, Zeitschrift für Gesch. d. Oberrheins II, S. 41.

[2] 1234, 28. Juli. Cf. B.-F.

[3] Cf. Mone, Zeitschrift VI, 452 Im Jahre 1281 übertragen die Markgrafen ihre Besitzungen in Selz dem Bischof von Strassburg und erhalten sie als Lehen zurück. Cf. Original im Bez.-Archiv zu Strassburg unter G. 66.

[4] Wir wissen nicht, wann die Abtei zu diesem Vorrecht gekommen ist. Ney, Gesch. des hl. Waldes, S. 11, schliesst folgendermassen: Otto III. hat 995 an Selz die Kirche zu Schweighausen geschenkt. Zu dem Dorf Schweighausen gehörte der ganze heilige Wald; folglich ist Selz seit 995 im Besitze des Zehnten im heiligen Wald. Die Haltlosigkeit dieser Beweisführung ist klar. Übrigens ist zur Zeit der Ottonen noch kein Wald mit Schweighausen verbunden, erst die Salier brachten ihr Privatgut an Wald zu dem Reichsgut Schweighausen hinzu.

[5] So 1151 Neuburg, wobei zur Compensation an Selz abgetreten werden novem maltra und ausserdem dem von Selz geschickten presbytero de Sweighausen et tria mensure de Papenhophe singulis annis respondeant, cf. Schöpflin, Als. dipl. I, 235.

[6] St. 3457.

So hat sich Selz wenigstens seine Reichsangehörigkeit zu wahren gewusst, ja der Abt von Selz erscheint sogar unter den Reichsfürsten. Seit wann er diesen Rang eingenommen hatte, kann nicht gesagt werden; die Stellung des Abtes in der Zeugenreihe einer Urkunde von 1162 lässt bereits darauf schliessen[1]. Im Jahre 1309 erfahren wir dann ausdrücklich, dass er mit den Regalien belehnt wurde[2].

Weissenburg[3] endlich ist eine alte Reichsabtei gewesen, die aber zeitweis dem Reiche ganz entfremdet war. So war sie 968 der Kirche von Magdeburg geschenkt worden, erhielt aber schon 973 wieder die vollen Freiheiten zurück, wie sie die freien Reichsabteien Prüm, Fulda und Reichenau besassen[4]. Unter Otto III.[5] riss dann der Herzog von Schwaben die Abtei gewaltsam an sich, so dass eine Zeit lang ihrer Freiheit in den Kaiserlichen Privilegien keine Erwähnung mehr geschieht. Auch die ersten staufischen Herzöge als Nachkommen der Herzöge von Schwaben waren noch im Besitz der Abtei Weissenburg, denn wir erfahren, dass Herzog Friedrich I. mit der Vogtei darüber einen gewissen Ecbert belehnt[6]. Die Ausschreitungen aber, die sich diese herzoglichen Vögte zu schulden kommen liessen, führten jetzt unter Heinrich IV. im Jahre 1102 zur Klage des Abtes vor dem Kaiser. Dieser verlangte genaue Darlegung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Abt und seinen Unterthanen, sowie Beschwörung dieser Rechte und schränkte dann im wesentlichen die Befugnisse des Vogtes ein[7]. Die Vogtei dependierte nichts destoweniger noch ferner vom staufischen Herzoge, wie es die Bestätigungsurkunde Heinrichs V. vom Jahre 1111 beweist[8]. Wie dann aber die Hohenstaufen Kai-

[1] Muratori Antiquitates VI, S. 57, Der Abt von Selz rangiert direkt hinter dem Bischof.

[2] Cf. Ficker, Reichsfürstenstand.

[3] Weissenburg, in kirchlicher Beziehung unter dem Bistum Speyer, gehörte zu dem elsässischen Herzogtum der Staufer.

[4] Ficker, l c. S. 340. Cf. Mon. Boica 31, 219. Reichsfürst Orig. Guelf III, 680.

[5] Zur Zeit Ottos III. hatten zu Weissenburg gehört Güter und Rechte in Baden, Malsch, Bietigheim, Durnersheim, Bickesheim, Au, Mörsch, Dagslanden, Ettlingen, Durlach, Grezingen, Berg Mausen, Cellingen. Cf. Baden in Mones Zeitschrift V, 249.

[6] Schöpflin, Als. diplom. I, 182 (Ecberto) tunc temporis advocato a duce Friderico in beneficium retinente.

[7] St. 2959 u. ausserdem Grandidier, hist. d'Alsace II, pièces justificatives.

[8] St. 3068.

ser werden, da erscheint Weissenburg wieder als Reichsabtei mit allen Freiheiten divorum imperatorum et regum studio ditata et dotata. Weissenburg ist also von der staufisch herzoglichen Gewalt wieder in die staufisch kaiserliche gekommen zur Zeit, als die herzoglichen Rechte der Hohenstaufen im Elsasse zum grossen Teile zu kaiserlichen wurden.

Fassen wir jetzt unsere Ergebnisse über das Verhältnis der Hohenstaufen zu den Reichsabteien im Elsasse zusammen, so können wir uns dem Resultate nicht verschliessen, dass sie diesen alten Reichsabteien weit weniger Interesse entgegenbrachten als ihren eigenen Schöpfungen. Ihr grosser Privatbesitz liess diese überkommenen Abteien in den Hintergrund treten; und wenn etwa Weissenburg in etwas engerem Connexe zu denselben steht, so geschieht dies eben, weil es ja vorher dem Reiche verloren und staufisch gewesen war. Zu dieser Bemerkung wird man unwillkürlich gedrängt, wenn man vergleicht, wie thätig die Hohenstaufen für ihren Familienbesitz im Elsass gewesen sind.

IV.

Der Privatbesitz der Hohenstaufen im Elsass.

Man hat für den Ursprung des Privatbesitzes, den die Hohenstaufen im Elsass hatten, die Mitgift erklärt, die Heinrich IV. seiner Tochter Agnes bei ihrer Verheiratung mit Friedrich von Staufen gegeben hatte. Heinrich IV. aber soll diese elsässischen Privatgüter von den Egisheimern ererbt haben in Folge seiner Abstammung von Adelheid, der Tochter Eberhards IV., des Grafen vom Nordgau. Indes die reichen Privatgüter des hohenstaufischen Geschlechtes stammen noch aus einer andern Quelle. Noch vor der Verheiratung Friedrichs mit Agnes, noch früher als die Hohenstaufen die Herzogswürde im Elsass erlangt hatten, hatte schon der Vater des ersten staufischen Herzogs, Friedrich von Büren, durch seine Verheiratung mit der elsässischen Grafentochter Hildegard Familiengut im Elsass gewonnen, als dessen Mittelpunkt etwa Schlettstadt anzusehen ist. Neben diesen Gütern, dem Erbe der Hildegard, ist allerdings ein zweiter Be-

sitzcomplex durch die Hände der Salier und zwar einerseits durch Schenkung Heinrichs IV. und dann anderseits als Erbschaft Heinrichs V. an das Geschlecht der Hohenstaufen gekommen, und dies ist das gesamte spätere Privatgut der Staufer in dem sogenannten heiligen Wald. Von diesen beiden Besitzcentren ausgehend breitete sich die Macht und der Einfluss des neuen Herzogsgeschlechtes immer mehr über das ganze Elsass aus, in kriegerischen Zeiten durch gewaltsame Inbesitznahme namentlich strategisch wichtiger Punkte, in Friedenszeiten in jenem langsamen, aber sicheren Fortschreiten, in welchem allerlei Hoheitsrechte, besonders vogteiliche Befugnisse immer mehr an Ausdehnung zunehmen.

a. Das Erbgut Hildegards.

In Schlettstadt tritt uns das Geschlecht der Hohenstaufen chronologisch im Elsass zuerst entgegen. Und zwar, was sie dort besassen, war Eigengut; Reichsgut war einst auch in der Gegend gewesen, aber es war längst dem Reiche verloren gegangen. Im Jahre 728 zuerst urkundlich erwähnt, besassen die Grafen vom Elsass in Schlettstadt Güter[1], von denen Eberhard, ein in der Familie der Ettichonen und zwar in der späteren Linie der Egisheimer häufig wiederkehrender Name, dem Kloster Murbach mehrere Besitzungen schenkt. Später hatte Karl der Grosse dort eine königliche Pfalz[2], die wohl noch einige Zeit bestanden haben mag. Schon die Karolinger hielten aber den Reichsbesitz in Schlettstadt nicht zusammen. Karl der Grosse schenkt selbst die Kapelle in Schlettstadt mit allen davon abhängigen Gütern dem Bistum Cur, dessen Besitzungen in Schlettstadt wir von da an bis in die Zeiten Ottos II. verfolgen können[3]. Durch Bertha, die Schwester Karls des Dicken, kam dann ein weiterer Teil des karolingischen Eigentums in Schlettstadt an Zürich, woselbst er bis Otto I. nachzuweisen ist[4]. Später wird der Be-

[1] Grandidier, Histoire d'Alsace I, pièces justif. tit. 24.

[2] Karl der Grosse feiert in derselben im Jahre 775 das Weihnachtsfest und stellt daselbst auch eine Urkunde für Strassburg aus. Cf. Grandidier, Histoire de l'église de Strassburg I, lib. III, pag. 296, ferner pag. 118, Nr. 68 und pag. 119, Nr. 69 in palatio nostro.

[3] Cf. Codex diplomaticus von Churrhätien.

[4] Cf. Grandidier, hist. de l'égl. de Strassbourg, pag. 254, Nr. 136 pag. 263, Nr. 242; pag. 265, Nr. 143 und Bd. II, pag. 117, Nr. 268.

sitz von Cur und Zürich hierselbst, der sich also auf Königsgut erstreckt hatte, nicht mehr genannt; wohl aber erwähnt das liber portariae[1] des Strassburger Münsters ein Reichslehen, das von der Münsterkirche damals getragen wurde, und nach Gény[2] sind dies ganz dieselben vorherigen Verleihungen an Cur und Zürich gewesen, die dem Strassburger Münster zugewendet seien, als Heinrich II. daselbst eine Domherrnpfründe errichtete[3]. Möglich ist's, dass es sich um dieselben Güter handelt, aber selbst wenn es nicht der Fall wäre, so hätten wir doch jedenfalls hier zum letztenmal eine Verleihung von Königsgut erwähnt: weiterer Grundbesitz scheint nach dieser letzten Vergabung Heinrichs hier dem Reiche nicht mehr verblieben zu sein. Auch der königlichen Pfalz ist, nachdem Karl der Dicke[4] noch einige mal dort eingekehrt ist, nicht mehr gedacht worden. Was daraus geworden, wir wissen es nicht; aber da die Könige nicht mehr hinkamen, so mag sie zerfallen sein, ehe sie in der Zeit, da das Reich ihrer vergessen, einer Zeit, in welcher gleichzeitig das Egisheimer Grafengeschlecht in dieser Gegend aufblühte, in den Besitz der Nachbarn, vielleicht gerade der Egisheimer, überging. Dass die späteren hohenstaufischen Besitzungen in dieser Gegend nicht Reichsgut waren, das erst durch die Kaisertochter Agnes an sie gekommen, sondern dass sie vielmehr gerade aus Egisheimer Erbschaft stammten, beweist genügsam der Umstand, dass die Brüder von Agnes Gemahl Friedrich, die Hohenstaufen Ludwig, Otto, Walter und Conrad auch Schenkungen hier erteilen oder bestätigen. Vor allem aber hätte dann Agnes' Schwiegermutter Hildegard kein Verfügungsrecht gehabt über Güter daselbst, die sie dem Kloster St. Crux in Woffenheim[5] schenkte, und hätte noch

[1] Liber portariae, Einkünftebuch des Strassburger Münsters. Die Handschrift in der Stadtbibliothek zu Schlettstadt. Die Stelle lautet: de feodo in Schlettstadt, quod est Henrici imperatoris olim dabantur plenum servitium videlicet . . . .

[2] Geschichte der Stadtbibliothek zu Schlettstatt, S. 1 in der Festschrift zur Einweihung des neuen Bibliotheksgebäudes 1889.

[3] Vergleiche dazu: Henricus imperator obiit de Slezzistat plenum servitium. Melker-Selbuch, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, n. F. III, S. 102.

[4] 884, 19. Febr., Grandidier, Hist. de l'égl., Nr. 148, S. 273, und im Jahre 887, 15. Jan., 2 Urk. in Selenstat palatio. Script. rer. franc., tom. IX, pag. 345, 346.

[5] Grandidier, Hist. d'Als., tom II, pièces iust., tit. 502, S. 152, ad Herlicheshcim quod comitissa Hiltegardis pro anima filii sui Ludewici comitis nobis tradidit.

viel weniger die Gründung von St. Fides in Schlettstadt selbst unternehmen können, wenn die Besitzungen in dieser Gegend nicht auf sie zurückzuführen wären. Die Gründungsurkunde für das Kloster St. Fides datiert aus dem Jahre 1094[1]. Hildegard erklärt darin, sie habe die dortige Kirche nach dem Vorbilde des heiligen Grabes bauen lassen und der Abtei St. Fides zu Conques in der Rouergue, einer Provinz im südlichen Frankreich, unterstellt. Wenn sie dieser ihrer Stiftung nun auch eine Güterschenkung hinzufügt von zwei Mansen in Wittisheim und einem Weinberg nebst zwei Gütern in Orschweiler, so hat sie doch diese Besitzungen wenigstens in sofern nicht ganz aus der Hand gelassen, als sie wenigstens sich und ihrer Familie die Vogtei sicherte, wie wir aus einer Urkunde der Brüder von dem folgenden Jahre erkennen[2]. Da ein gewisser Gottfried Einspruch auf die Mansen in Wittisheim erhob, weil sein Vater sie angeblich erworben hätte[3], so wurde schon im nächsten Jahre das Einschreiten des Hohenstaufen Otto, des Bischofs von Strassburg, nötig, der in einer Urkunde vom 4. Februar 1095 diesen Einspruch beseitigte[4]. Bald darauf muss Hildegard und ihr Sohn Conrad gestorben sein, denn eine Schenkungsurkunde der vier übrigen staufischen Brüder vom Juli 1095 erwähnt ihrer bereits als tot; eine Seuche, die damals das Elsass heimsuchte, mag sie dahingerafft haben[5]. In dieser Urkunde schenken die vier Brüder, um einen Vorsatz der Mutter, wie sie sich ausdrücken, effectualiter adimplere, ihr Erbgut in Schlettstadt selbst an ihr neues Vogteikloster St. Fides. Dieses Erbgut in Schlettstadt selbst mag wohl nicht sehr gross gewesen sein, denn der neuen Abtei ging es anfangs ziemlich knapp. Ihre Lage in der Mitte zweier anderer blühender Benediktinerklöster Ebersheimmünster und Hugshofen mag wohl mit ein Hauptgrund für eine langsame Entwicklung gewesen sein, dazu die Abhängigkeit von dem fernen Conques und die französische Nationalität der ersten Mönche, die sich mit den Eingeborenen gar nicht verständlich machen konnten[6].

1 Würdtwein, Nov. Subs. VI, 256.

2 Würdtwein, Nov, Subs. VI, 259.

3 Würdtwein, l. c. 258.

4 L. c. 259.

5 Grandidier, Oeuvres inédites II, S. 138, Anm. 2.

6 Diese anfänglich traurige Lage hat dann zu einer Legende Veranlassung gegeben, die Dorlan in seiner Geschichte von Schlettstadt in aller Be-

Um so befremdender erscheint dann eine Urkunde, die kaum zehn Jahre später Herzog Friedrich II. ausgestellt haben soll und in der er im Gegensatz dazu dem Kloster einen überreichen Besitzstand bestätigt. Ich glaube indessen nicht fehlzugehen, wenn ich in dieser Urkunde eine Fälschung sehe, die uns Verhältnisse wiedergiebt, die ungefähr ein halbes Jahrhundert später eintraten. Zunächst wird unter den Zeugen [1] ein Rudegerus de Hagenoa genannt. Der Ort Hagenau hat aber damals noch gar nicht existiert und ist nach dem Zeugnis Kaiser Friedrichs I.[2] erst nach 1106 gegründet. Dazu kommt, dass gerade ein Rudiger von Hagenau in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine grosse Rolle spielt und in einer Menge Urkunden als Zeuge auftritt, die sich auf staufisches Hausgut beziehen [3]. Und in diesen finden wir auch seine Stellung näher präzisiert, er ist ein Vogt von Hagenau, dem gleichzeitig die Aufsicht über das staufische Familiengut im Elsass obliegt. Was die übrigen Zeugen betreffen, so ist Burchard im Jahre 1105 nicht mehr prepositus maioris ecclesiae, sondern ein gewisser Bruno [4]; Herold ist nicht mehr cantor 1105, sondern ein Burchard; der Kämmerer Werner ist 1105 schon gestorben. Unter den übrigen würde bei Hutta sculteto de Slettstatt schon 1105 auf ein ausgebildetes Gemeindewesen in Schlettstadt zu schliessen sein, woran um diese Zeit indessen nicht zu denken ist. Was die Urkunde selbst angeht,

haglichkeit und Ausführlichkeit als historische Thatsache wiedergiebt; gewiss ein Charakteristikum für Dorlans Buch. Darnach erscheint die hl. Fides dem Ritter Walter von Diebolsheim, einem staufischen Ministerialen, klagt über die Armut ihres Klosters und befiehlt ihm, zum Bischof Otto und den staufischen Brüdern zu gehen und sie zu einer grösseren Schenkung zu veranlassen. Der Erfolg der Sendung ist dann nach Dorlan die reichhaltige Urkunde von 1105 gewesen, die indes ebenfalls eine Fälschung ist.

[1] Die Zeugen dieser Urk. von 1105, Würdtwein, Nov. Sub. VI, S. 285, sind die der Urkunde von 1094, nämlich Burchard, Herold, Werner, Manno, Cuno, Hezelin; 1094 hat aber ein plus der Namen Cunibert u. Johannes. Zu bemerken ist, dass die übernommenen Zeugen in der Urk. 1105 nach der Datirungszeile stehen.

[2] St. 4019.

[3] Cf. Schöpflin, Als. diplom. I, S. 246. Urk. für Neuburg von 1158; S. 261: Rudegerus advocatus de Hagenoa, Zeuge i. U. f. Selhoven von 1175; S. 291: Rudegerus adv. de Hagenoa von 1189; S. 300 dasselbe für Balbrunn von 1193.

[4] Wiegand, Strassburger Urkundenbuch I, S. 40, Nr. 59, Anm. 3. Cf. auch Würdtwein, Nov. Subs. VI, S. 285.

so weist auch ihre Conzeption auf eine spätere Zeit; wir haben nämlich nichts anderes vor uns, als ein Weistum und zwar ein Försterweistum, wie sie wohl um die Wende des Jahrhunderts vorkommen. Indes wenn die Urkunde auch ein Erzeugnis späterer Zeit ist, so mag der Inhalt immerhin Züge enthalten, die mit der Wirklichkeit übereinstimmten. Es gewinnt den Anschein, als haben wir hier den Besitz einer späteren Zeit aufgezeichnet, den man dann ungeschickter Weise auf 1105 zurückdatieren und der Gnade Herzog Friedrichs II. zuschreiben musste. Vor allem sind es die Förster, die das Hauptinteresse in der Urkunde beanspruchen. Zunächst sind mehrere Forstleute gleichzeitig angestellt, welche öfter im Jahr dem Probste ihre Ergebenheit erweisen sollen. Daneben aber besteht eine Art Oberförster, der gleichzeitig das Amt eines Steuereinnehmers versieht. Er hat jedes Jahr dem Probste den Zehnten von allem Ackerlande und die Einkünfte aus der Gerichtspflege einzuhändigen. Er hat persönlich dem Probste für seinen Dienst ein Ohm Wein, ein dreijähriges und ein zweijähriges Schwein und 66 Schüsselchen Münze zu geben, während die anderen Förster einen Salmen, ein halbes Mass Frucht, vier neue Geschirre, sechs Kannen Wein Strassburger Mass, einen Hobel, ein Beil, Hufeisen für zwölf Pferde und je zwei Kapaunen liefern müssen. Dazu haben sie das Gras in dem Riete zu hüten, das Wild im Walde zu bewachen unter Strafe des Ersatzes durch Ochsen, Kühe und dergleichen, falls ihnen ein Stück Wild durchgehe. Darauf wird genau die Grenze beschrieben, welche das Schlettstadter Eigentum umfasst und wir entnehmen daraus, dass es zunächst an das Gebiet der Äbtissin von Andlau angrenzt — die eine Hälfte des Dorfes Kiensheim muss sogar nach Andlau, die andere nach Schlettstadt für den Genuss von Kleinholz und Wasser „That“ thun — dann an dem Besitztum der Grafen von Frankenburg vorbei südlich bis nach Orbey und einem Berge „Verst“ genannt hinzieht und dort die Grenze des Gebietes von St. Dié erreicht. Eine solche Ausdehnung können St. Fides Besitzungen unmöglich bald nach der Gründung gehabt haben, nichts destoweniger aber erkennen wir daraus, zu welchem Aufschwung schliesslich doch unter den Hohenstaufen ihr Kloster gelangt ist.

Im Jahre 1106[1] kommt dann die kirchliche Bestätigung der jungen Abtei, worin, wie zu erwarten war, keine Rede ist von dem Inhalt der letzten Urkunde, und 1153 erfolgt auch eine kaiserliche Bestätigung, die Friedrichs I., welche mit der päpstlichen wörtlich übereinstimmt. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass Friedrich I., als er in Hohenburg weilte, die Abschrift der Urkunde Paschals II. vorgelegt wurde und dass er sie ungelesen unterfertigte. Nur so ist es zu verstehen, dass Friedrich I. die bisher ausdrücklich den Staufern ausbedungene Vogtei von St. Fides der freien Wahl des Klosterkapitels anheimstellt, wie es die Urkunde des Papstes auch gethan, aus dessen Feder diese Bestimmung allerdings zu verstehen ist. Ich übergehe eine Reihe Bestätigungen und Schenkungen der Bischöfe und Päpste[2], die wenig zur Entwicklung beitrugen. Das nächste wichtige Ereignis im Aufschwung Schlettstadts ist die Ummauerung des Ortes durch Friedrichs II. Reichsschultheissen Wölflin. Die betreffende Stelle der Chronik von Senones[3] verrät uns ausserdem, dass der Ort Schlettstadt keineswegs bedeutend war, als Wölflin ihm Mauern gab, dass Wölflin im Gegenteil noch für Zuwachs der Bevölkerung Sorge tragen musste: Selestat, quae antea parvissima villa erat, francam fecit et eam muris latissimis et burgensibus pluribus ampliavit et ditavit. Schon bald darauf, im Jahre 1217[4] nannte sie Kaiser Friedrich selbst civitas.

Damit war die äussere Entwicklung abgeschlossen, über ihr Eigentum in Schlettstadt haben sich die Hohenstaufen die Vogtei vorbehalten, die ganze Besitzung haben sie mit Mauern umgeben und so zur Stadt erhoben. Es galt jetzt, nach der inneren Verwaltung hin wieder mehr Einfluss zu gewinnen, Rechte auf die Stadt, die der Probst von St. Fides besass, dem Hause der Hohenstaufen oder was mittlererweile dasselbe geworden war, dem Kaiser und Reich zuzuwenden. Friedrich II. überliess deshalb dem Probste noch alles Privateigentum, was sein Haus in Schlettstadt, Brunner und Königsheim noch besass und liess sich dafür den Bannwein er-

[1] Grandidier, Hist. d'Als. I, pièces just., tit. 550, S. 207.

[2] Würdtwein, Nov. Subs. X, 31 Calixt III.; Nov. Subs. X, a. 1200 Bischof Conrad; Nov. Subs. X, 210 Probst Albert u. a.

[3] M. G. Scr. XXV, Chronicon Sennoniense, lib. IV, cap. 6, p. 302.

[4] B.-F. 901.

teilen, den „Tagewan“ und, was mehr zu bedeuten hat, die Hälfte der Abgaben, den Vorsitz und die Einkünfte des Gerichtes, sowie das Recht der Ächtung. Vor allem aber musste der Probst jetzt dem Kaiser gestatten, gemeinsam mit ihm den Schultheissen und den Zöllner zu ernennen. Damit konnte Friedrich II. einstweilen zufrieden sein; die völligen und alleinigen Hoheitsrechte der Kaiser in Schlettstadt durften nur noch als eine Frage der Zeit angesehen werden.

Von Schlettstadt aus waren die Hohenstaufen darauf angewiesen, ihr Ansehen in der Nachbarschaft zu erweitern und besonders ihre Besitzungen durch Anlegung und Gewinnung fester Punkte zu sichern. So gab der Besitz Schlettstadts und der dazugehörigen Erbschaft Hildegards Veranlassung zur Festsetzung der Hohenstaufen auf dem Odilienberg und weiterhin in Ehenheim und Rosheim, und vorübergehend auf der hohen Königsburg.

Hohe-Königsburg.

Diese Burg mag wohl, da sie in unmittelbarer Nähe von Schlettstadt gelegen ist, früher zum Besitze der Egisheimer, aber kaum mehr zum Erbe der Hildegard gehört haben; es ist mir wenigstens wahrscheinlicher, dass König Conrad III. und Herzog Friedrich III. sich gewaltsam in Besitz derselben gesetzt hatten. Der Bannstrahl Papst Eugens III. nämlich droht[1] im Jahre 1147 diesen beiden Hohenstaufen hauptsächlich, weil sie die Hohe-Königsburg und das Dorf Esslingen dem Kloster St. Dénis vorenthielten. Dass St. Dénis in dieser Gegend reich begütert war, zeigt schon das Testament des

[1] Der Papst scheint gedroht zu haben, am nächstfolgenden Osterfeste jeden zu bannen, der die Kirche St. Dénis beeinträchtige. Obgleich die beiden Hohenstaufen aber diese Besitzungen nicht herausgaben, wurde doch nie der Bann über sie ausgesprochen. Diese Gefahr, die hier dem König drohte, ist meines Wissens bis jetzt noch nicht erkannt worden. Cf. Migne, Patrologia, Patres latini 185, Odonis de Diogilo: De Ludowici VII. itinere, libellus VI. S. 1231: Ego vero interim dum recens est dolor dum adhuc obsequii regii recordatur, regem adeo, iniurias, quas beato Dionysio faciebat de castro Estufin et Hecelingis expono et excommunicationem, quam de hoc papam audierat in Pascha facere, expono. Ille vero exsultans quod occasionem haberet suo patrono serviendi, non differt, sed illico iubet sibi possessores horum monstrari. Cui ego respondi, quod ipse imperator in castro turrem unam habebat et dux Fridericus aliam, qui praesens aderat, et caetera singulariter possidebat etc. . .

Abtes Fulrad vom Jahre 777[1], wonach ihm am Fusse der Hohen-Königsburg der Ort St. Hippolyt nebst Gütern im benachbarten Gemar und Rappoltsweiler zugeschrieben werden. Für Besitzungen der Staufer ist mir nur die eine Notiz bekannt[2]: ipse imperator in castro turrem unam habebat et dux Fridericus aliam. Dies galt dem Zusammenhang nach von der Zeit 1147 oder 48. Im Jahre 1250 gehört dann die Burg dem Herzog von Lothringen, der sie als Aktivlehen wieder weiter verliehen hat[3].

Der Odilienberg.

Das Frauenstift Hohenburg mit den Klöstern St. Gorgon und Truttenhausen.

Kloster Hohenburg auf einem vorspringenden Plateau des Odilienberges gelegen, seiner natürlichen Lage nach die sämtlichen Burgen und Klöster des Odilienberges beherrschend, war ein militärisch zu wichtiger Punkt, als dass die Hohenstaufen lange auf seinen Besitz verzichten konnten. So war es denn zunächst eine lediglich kriegerische Unternehmung, wodurch die Staufer zuerst in Beziehung zu Hohenburg traten, nämlich der bekannte Eroberungszug des Herzogs Friedrich II. von Basel bis Mainz. Die Gegner Heinrichs IV. scheinen damals den Odilienberg besetzt gehabt zu haben, denn der Herzog sah sich veranlasst, zu einer völligen Zerstörung des Klosters zu schreiten. In Schutt und Trümmer lag seitdem das Kloster darnieder bis zu den Zeiten Kaiser Friedrichs I.[4] In dieser Zeit der Zerstörung gingen dem Kloster bedeutende Besitzungen verloren, und es ist wieder Friedrich, der damals die grössten und wichtigsten, Oberehenheim und Rosheim, in seine Gewalt brachte. Hohenburg hatte nämlich bereits eine gewisse Blüte erreicht, als es mit den Hohenstaufen in Berührung kam. Es gehörten

[1] Grandidier, Hist. de l'égl. de Strassb. II, S. 123. Cf. auch Staelin Wirtemb. Geschichte II, S. 82, Anm. 3.

[2] Migne, l. c. oder Odo de Diogilo, De Ludowici regis profectione lib. VI, S. 55 in Chifflet sti. Bernardi genus illustre. 1660.

[3] Schöpflin, Als. dipl. I, 403.

[4] Vergleiche die Bulle des Papstes Lucius III. für Truttenhausen 1185. Grandidier, Oeuvres inéd. III, S. 18. Original im Bezirks-Archiv zu Strassburg. G. Nr. 28

damals schon nach einer Urkunde des elsässischen Papstes Leo IX. von 1050[1] zu dem Kloster: „Rodesheim, Tarolfesheim, Avelsheim, Sachselsheim, Bladensheim, Scafersheim, Ehenheim (Oberehenheim), Illenkirchen, Ingemarsheim, Ehenheim (Niederehenheim), Egensheim, Sigollesheim, Alege, Sunthausen, Argersheim, Scopfheim, Gersheim, Bergheim, Tullingen, und terra salica ad sanctum Naborem.“ Wenn auch vielleicht Hohenburg nur vereinzelte Güter und Rechte in diesen zwanzig Ortschaften besass, so weist doch die Verteilung dieser Dörfer über einen weiten Umkreis von Strassburg bis Kaisersberg auf einen ausgedehnten Einfluss des Klosters hier im Herzen des Elsasses[2].

Die eigentliche Blüte Hohenburgs aber beginnt erst unter den Hohenstaufen, als Friedrich I. das Kloster aus seinen Ruinen wieder aufbauen liess und gleichzeitig in Relindis eine Äbtissin aus Kloster Berg herbeirief, die geeignet war, die innere Verwaltung des Klosters zu heben. Mit Bestimmtheit ist das Jahr des Wiederaufbaues des Klosters nicht anzugeben, jedenfalls aber findet sich Friedrich I. schon im zweiten Jahr seiner Regierung 1153[3] in Hohenburg anwesend und hat sich da entweder erst von der Notwendigkeit der Wiedererrichtung des Klosters überzeugt oder er hat seiner schon im Werke begriffenen Neuschöpfung durch seine persönliche Anwesenheit sein Interesse bezeugen wollen[4]. Alsbald fliessen jetzt dem wiedererstandenen Stifte reichliche Schenkungen zu. Die Äbtissin Willebirg von Andlau schenkt demselben ein steinernes Haus in Rosheim per manum Friderici, ein Beweis, dass den Hohenstaufen nun das Eigentumsrecht des Klosters zusteht[5]. Ein Pfarrer Berthold von Ingemarsheim schenkt darauf neun Äcker, der Ritter

[1] Schöpflin, Als. dipl. I, 166.

[2] Die Besitzungen lagen zum teil fast zu weit von Hohenburg entfernt. So lesen wir ausdrücklich in einer Urkunde von 1208, Würdtwein, Nov. Subs. X, dass das Kloster mit Paeris einen Vergleich eingehen muss, worin es letzterem den Zehnten in Altenweiler gegen eine einmalige Schenkung überlässt, da Hohenburg sich ausser stand sieht, denselben dort einzutreiben.

[3] Urkunde für Schlettstadt. St. 3658.

[4] Bulletin de la soc. pour la cons. d. monum. hist. 2. Serie, Bd. III, S. 154 sagt Gyss, dass Hohenburg beim Besuch Friedrichs gerade fertig gestellt war, aber seine Quelle ist nur St. 3658.

[5] Cf. Würdtwein, Nov. Subs. X, S. 68. Original im Bezirks-Archiv in Strassburg, G. 22.

Werner genannt Stampf ein Feld daselbst, Konrad von Lützelburg drei Äcker in Rosheim als Schadenersatz u. s. w.[1]

Inzwischen war Relindis 1167 gestorben und, nach der kurzen Verwaltung einer Luchardis, ihr Herat von Landsberg nachgefolgt. Den Lehren und den Beispielen der Relindis folgend, wie sie selbst sagt, monitis et exemplis eius instituta hat Herrat 28 Jahre dem Stifte vorgestanden und es zu solchem Ansehen im Reiche erhoben, dass Heinrich VI. es allein für das geeignete hielt, der Königin Sibylla von Apulien und ihren Töchtern als Aufenthalt während ihrer Gefangenschaft zu dienen[2]. Hohenburg ist nämlich nicht ein strenges Kloster gewesen, sondern nur eine Vereinigung von Kanonissinnen mit bestimmten Religionsübungen und beschränktem Verkehr mit der Welt, ein adliches Stift, eine Art Ruhesitz für die Töchter adelicher oder Ministerialen-Familien aus der Nachbarschaft. So finden wir unter den Äbtissinnen aus dem elsässischen Adel[3] die edlen Geschlechter derer von Landsberg, von Rathsamshausen, von Lützelburg und von Staufenberg vertreten.

Die Ordensregel ist demgemäss nicht die strenge Benediktinerregel, sondern die freiere Augustins, und kanonische Augustiner und Prämonstratenser sind dann auch die mit Hohenburg verbrüderten Männerklöster, wie Marbach, und besonders die Neugründungen, die von dem Stifte selbst ausgingen.

So ruft Herrat von Etival her, im Einverständnisse mit der Äbtissin von Andlau, der Etival gehörte, eine Prämonstratensercolonie nach St. Gorgon[4] und gründet dort ein von Hohenburg abhängiges Kloster. In der Gründungsurkunde von 1178 lernen wir neue Güter der hohenstaufischen Vogtei kennen, Talheim und Wolfgangesheim. Kaiser Friedrich beeilt sich, dem neuen Kloster sein Interesse zuzuwenden, in-

[1] Über die Schenkungen an das Kloster cf. Gyss, „Der Odilienberg," S. 225 u. a.

[2] Stöber, Alsatia 1856—57, anno domini incarnationis 1195 Henricus imperator . . . . reginam Apulie uxorem Tancredi Sibiliam nomine filium filiasque eius monasterium virginum Hohenberg dictum in Alsatia custodie mancipavit (Pertz I, 226.)

[3] Unter den Stiftsdamen begegnen uns weiter die Geschlechter von Beger, Mülnheim, Hohenstein, Andlau, Oberkirch, cf. Herrats Hortus deliciarum und Gyss, Der Odilienberg, Nr. 28.

[4] Würdtwein, Nov. Subs. X, 64.

dem er schon im folgenden Jahre seinen Weg in diese Gegend lenkt und am 12. October 1179 die Urkunde Herrats und ihre Schenkung im ganzen Umfange ratifiziert[1]. Auch Friedrichs I. Sohn, der Herzog von Schwaben und Elsass, versäumt nicht der Form zu genügen, da ihn der Kaiser zum Vogt von Hohenburg eingesetzt hat und die Gründung, die von seinem Vogteikloster ausgeht, zu bestätigen[2].

Eine andere Gründung, die von Herrat ausgeht, ist die des Klosters Truttenhausen. Gunther von Jugenhege, ein Ministeriale des Klosters, muss den Grund und Boden liefern und Herrat verschreibt sich die Mönche dazu aus dem verbrüderten Augustinerkloster Marbach. 1181[3] konnte schon Bischof Heinrich von Strassburg die Kirche einweihen und Herzog Friedrich V. vom Elsass umfangreiche Besitzungen des Klosters bestätigen[4]; er betont dabei besonders, dass er dies in Übereinstimmung mit Kaiser Friedrich thue, und sein Bruder Heinrich, der damals schon König ist, fungiert ausserdem als Zeuge. Welch ein Zuwachs die staufische Vogtei Hohenburg durch Truttenhausen erhielt, lässt sich berechnen, wenn Truttenhausen schon 1245 Eigentum in dreizehn verschiedenen Ortschaften besass[5]. Für die Staufer ist wohl Hohenburg eine der ausgedehntesten Vogteien gewesen. Als die staufischen Herzöge nicht mehr selbst ihre Vogteien verwalten und der Reichsschultheiss Wölflin überall die Verwaltung in die Hand nimmt, da sehen wir auch ihn für Hohenburg thätig. So hat er 1232 einen Streit des Klosters mit Rosheim dahin entschieden, dass der Äbtissin gestattet sei, acht Bannwärter anzustellen, dass sie von jedem Rebacker eine Viertel Ohm Wein und von jedem Felde eine Garbe erhalte; bei der Ernte und Weinlese durfte sie einen Tag vor Rosheim ernten und ausserdem wurde ihr Anteil am Gemeindewald von Rosheim und Gutenhausen gegeben[6]. Bald darauf, im Jahre 1240 ist es wieder Wölflin, der für die

[1] St. 4294.

[2] Würdtwein, Nov. Subs. X, 81. Bezirks-Archiv zu Strassburg, G. 23.

[3] Würdtwein, Nov. Subs. X, 111.

[4] St. 4317 cum assensu Friderici gloriosissimi Rom. imp. scilicet patris mei.

[5] Cf. Grandidier, Oeuvr. inéd. III, 18 u. 147.

[6] Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. O.-Rh. XIV, 192. Original im Bezirks-Archiv zu Strassburg, G. 544.

Rechte Hohenburgs in die Schranken tritt[1]. Den ganzen Umfang an Gütern, den das Kloster unter dem Schutze der Hohenstaufen gewann, zeigt uns eine Urkunde Alexanders IV. von 1257[2]: Rodesheim, Blendenesheim, Egenesheim, Sunthusen, Guotwenhusen, inferius Ehenheim, ad st. Naborem, Ottenrode, Ergersheim, Meistresheim, Turolsesheim, Schepersheim, Avelesheim, Vinegeresheim, Truthersheim, Schopfheim, Alei, Geresheim, Hagenheim, Barre, Bercheim, Andelahe, Burcheim, Zalenwilre, Gocheswilre, also in 25 verschiedenen Ortschaften. Der Zudrang zu dem Kloster ist so stark, dass 1226 Honorius III.[3] der Überfüllung desselben steuern muss; kein Wunder! der mächtige Schutz der Hohenstaufen bot eine sichere Gewähr für einen ruhigen Aufenthalt daselbst auch in gefahrvollen Zeiten. Kennzeichnend auch für das Ansehen, das Hohenburg geniesst, ist, dass Innocens IV. die Verordnung erlässt[4], dass ein eventueller Erlass eines allgemeinen Interdikts sich niemals auf Hohenburg beziehen solle. Anderseits gibt König Heinrich (VII.) 1225 dem Kloster das Privileg, dass alle dort angestellten, selbst die einfachen Arbeiter, von jeder Collekte und Steuererhebung befreit seien[5].

Das Ergebnis ist also folgendes: Seit dem Neubau des Klosters durch den Kaiser gilt es als ein kaiserliches Kloster, die Vogtei darüber bleibt aber ausserdem in der Hand der jüngeren staufischen Linie.

Wilhelm von Holland folgt den Staufern seinerseits in der Begünstigung des Klosters. Der Gegensatz aber, in welchen seine Politik zu der seiner Vorgänger tritt, zeigt sich[6] deutlich, indem er Hohenburg das Patronat der Kirche in Ehenheim wiedergiebt, das diese ihm gewaltsam vorenthalten hätten. Unter ihm wird auch, soweit ich sehe,

[1] Orig. im Bez.-Arch. Strassburg, G. 2927.

[2] Grandidier III, Oeuvres inédites, S. 414, Nr. 485.

[3] Bulletin p. l. const. d. mon. hist. II, 3. 145 ff. Cf. Bez.-Arch. Strassburg, G. 43.

[4] Bez.-Arch. Strassburg, G. 54.

[5] Orig. Bezirks-Archiv Strassburg, G, 40. B.-F. 3918.

[6] B.-F. 4984. Original im Rezirks-Archiv zu Strassburg, G. 55, violenter et iniuste tempore non modico detentum. Cf. auch Bez.-Arch. Strassburg, G. 54, die Bestätigung Innocens' IV. 1249 nov. 25. Potthast 13 867 quibus per reges et imperatores Romanorum predecessores ipsius fuerant eedem abbatissa et conventus longo tempore contra iustitiam spoliate.

die Äbtissin von Hohenburg zuerst Reichsfürstin genannt: princeps ac devota nostra [1]. Ob sie unter den Staufern schon diesen Titel getragen, ist ungewiss, es ist mir keine Erwähnung desselben bekannt. Unter Rudolf von Habsburg heisst sie stets Reichsfürstin [2].

Niedermünster.

Ein gleich hohes Alter wie Hohenburg beansprucht auch ein anderes etwas tiefer gelegenes Kloster auf dem Odilienberg, Niedermünster. Ebenfalls von Odilia gegründet, ist es das einzige, das einigermassen auf Gleichberechtigung mit Hohenburg Anspruch machen kann, da es scheint, dass nach dem Tod der Odilia deren Besitzungen gleichmässig unter beide Klöster verteilt wurden, mit Ausnahme gemeinschaftlicher Hoheitsrechte in Oberehenheim. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass Hohenburg trotzdem in höherem Ansehen stand, vermutlich weil es die Reliquien der Stifterin besass [3]. Wie das Verhältnis der beiden Klöster zu einander war, ist deshalb nicht ganz klar, weil öfter eine gemeinsame Äbtissin beide verwaltete. Wenn deshalb Hohenburg, eine staufische Vogtei geworden, und Niedermünster, mit Hohenburg unter einer Äbtissin stehend, gewissermassen nur ein Kloster ausmachten, so ist anzunehmen, dass die Hohenstaufen ihren Einfluss auch auf Niedermünster ausdehnten. Eine definitive Trennung scheint erst 1180 durchgeführt zu sein. In diesem Jahre nämlich wurde in Niedermünster eine neue Kirche und Abtei gebaut [4], die weit grösser und schöner als die in Hohenburg war; und seit dieser Zeit sind stets Äbtissinnen von beiden Klöstern nebeneinander nachweisbar. Ob mit dieser definitiven Lossagung auch eine Lossagung von der staufischen Vogtei verbunden war, bleibt dahingestellt. Das Urkundenmaterial ist zu dürftig, um vogteiliche Beziehungen der Staufer nachweisen zu können, doch scheint König Conrad IV. nicht der beste Freund des Klosters gewesen zu

[1] Cf. Ficker, Reichsfürstenstand, S. 339, Nr. 233. Schon 870 ist Hohenburg Reichsabtei gewesen.

[2] Ficker, l. c. Rudolf übersendet der Äbtissin die Regalien honorabili abbatissae de Hohenburg principi suae dilectae.

[3] Cf. Urk. des Papstes Leo IX. 1050, 17. Dez., ubi requiescit corpus sancte virginis Odiliae.

[4] Stöber, Alsatia 1856/57. v. Roth, Der Odilienberg.

sein, denn Friedrich, der Niedermünster wieder in Schutz nimmt, verleiht demselben das Patronat der Kirche in Ottrot (Ottenrode), das ihm Conrad nicht hatte zugestehen wollen[1]. Die beiden Klöster gehen von da an soweit auseinander, dass noch im 13. Jahrhundert Niedermünster sich zur strengeren Benediktinerregel bekennt, während in Hohenburg Augustinerinnen leben. Am Abhange des Berges wandelten schwarzgekleidete Nonnen, auf der Höhe desselben Stiftsdamen[2] in Kleidern von jeder anderen Farbe eher als schwarz.

Ehenheim.

Bei der Eroberung Hohenburgs hatte Herzog Friedrich II. Ehenheim und Rosheim, die bisher zu diesem Kloster gehört hatten[3], besetzt und seitdem selbst in der Gewalt behalten. Was nun Ehenheim, es ist Oberehenheim gemeint, anlangt, so nimmt Gyss an, dass dort schon zur Merowingerzeit eine herzogliche Burg bestanden, weil es die Lokalsage so lehre. Wir wissen nichts von der Existenz einer früheren Burg und selbst von der staufischen ist sehr wenig zu uns gekommen. Der Burgengründer Herzog Friedrich II. mit dem Beinamen Cocles hat sie wohl errichtet und zwar, da seine Regierungszeit anfangs sehr kriegerisch war, wohl hauptsächlich zu militärischen Zwecken. Die Verhältnisse brachten es jedoch mit sich, dass im weitern Verlaufe dieselbe friedlichen Zwecken dienen musste, indem sie ein beliebtes Absteigequartier der ersten Hohenstaufen werden sollte. Es ist wohl kaum zweifelhaft, dass Friedrich I. bereits 1153 sich in Ehenheim aufgehalten hatte, als er in den Wiederaufbau seines Klosters Hohenburg mit glänzender Begleitung inspizierte. Im Jahre 1178[4] ist er dann wieder in der Pfalz zu Ehenheim, um dort das ganz in der Nähe lie-

[1] B.-F. 2597, quia super iure patronatus ecclesie de Ottenrode de parte carissimi filii nostri Conradi . . . . eis questio mota fuerit.

[2] Der hortus deliciarum zeigt vorwiegend ein violetes Kleid, einen braunen Mantel und einen carmoisinroten Schleier.

[3] Das Testament der Odilia, das die Zugehörigkeit Ehenheims und Rosheims zu Hohenburg erwähnt, ist eine Fälschung des 12. Jahrh. Cf. Allgem. deut. Biographie, Bd. 24, S 149 u. 150, Wiegand über Odilia. Die Thatsache bleibt indes bestehen, cf. B.-F. 4984 u. Potthast 13 867.

[4] St. 4294 setzt die Urkunde zu 1179, vergleiche darüber M. I. Ö. 1888, S. 212, Anm. 2. Das Original im Strassburger Bezirks-Archiv.

gende kurz vorher von der Äbtissin Herrat gegründete Kloster St. Gorgon zu bestätigen.

Zwei andere Urkunden hat Friedrich auch in Ehenheim allem Anscheine nach ausgestellt, es sind dies Bestätigungen einer Schenkung der Ministerialin Willebirg von Andlau[1] über ein steinernes Haus in Rosheim und einer anderen betreffs mehrerer Äcker und Höfe[2]. Ob dieser Aufenthalt Friedrichs derselbe von 1178 ist, oder aber ein anderer jedenfalls nach 1167, ist nicht mehr zu ersehen[3]. Im Jahre 1178 hat sich auch Herzog Friedrich dort befunden, vermutlich im Gefolge des Kaisers[4]. Heinrich VI. kommt 1196, Juni, zur Pfalz in Ehenheim und scheint dort einen grossen Hoftag für die elsässischen Grossen abgehalten zu haben, denn eine Urkunde, die er dort am 24. Juni erlässt, zeigt die wichtigsten Vertreter des Adels als dort anwesend. An diesem Tage in Ehenheim verordnete Heinrich VI. die Aufhebung des drückenden Strandrechtes, was für das ganze Reich Geltung haben sollte[5]. Drei weitere Erlasse Heinrichs aus diesem Aufenthalt beziehen sich auf die Strassburger Stifter St. Thomas und St. Peter, auf die Speyrer Kirche und Kloster Allerheiligen im Schwarzwald[6]. Philipp von Schwaben und Kaiser Friedrich II. scheinen nicht mehr dort gewesen zu sein, es ist uns wenigstens kein Zeugnis dafür erhalten. Und auch was Gyss[7] für die Anwesenheit Heinrichs (VII.) vorbringt, scheint mir nicht beweisend. Im Jahre 1242 verzichtet nämlich ein Rudegerus regalis curiae notarius auf ein Jahreseinkommen aus dem Patronatsrecht auf Ottenrode zu Gunsten Niedermünsters, dem das Recht früher gehörte. Da 1240 ein Rudegerus scultetus de Ehenheim existiert, so soll dies derselbe Rudeger sein[8] und da einmal ein Rudeger von Ehen-

[1] Nicht bei Stumpf. Gedruckt M. I. Ö. 1888, S. 211. Orig. Bez.-Arch. G. 1637.

[2] St. 4294 zu 1178 zu setzen.

[3] Cf. Scheffer-Boichorst in den M. I. Ö. 1888, S. 212.

[4] Cf. Würdtwein, Nov. Subs. X, 81. Gyss, Histoire d'Obernay, tritt für eine nochmalige Anwesenheit des Herzogs 1181 bei der Bestätigung Truttenhausens ein, wegen Anwesenheit einer Menge Zeugen aus der Nachbarschaft.

[5] St. 5001.

[6] St. 5010, 5011, 5012.

[7] J. Gyss, Hist. d'Obernay I, S. 44. Die betreffende Urkunde im Bezirks-Archiv zu Strassburg, G. Nr. 3070 (nicht 3478).

[8] Ein notarius ist gewöhnlich ein Geistlicher, der scultetus aber ein Laie.

heim gemeint ist, so müsse ein Hoftag in Ehenheim abgehalten worden sein. Indes braucht doch bei einer Verzichtleistung eines Schultheissen von Ehenheim, selbst wenn wir die Identität der beiden Rudegere annehmen wollten, noch kein König anwesend zu sein und ausserdem weisen die Zeugen, worunter der Strassburger Bischof und der Münsterprobst, eher auf eine Unterfertigung des Verzichts in Strassburg als in Ehenheim. Zum Überflusse ist Heinrich (VII.) 1242 anderweitig in Deutschland gar nicht nachzuweisen und stirbt schon im Februar 1242 bei Martoranum in Italien[1].

In Folge der häufigern Anwesenheit der Hohenstaufen hat ohne Zweifel die Entwicklung Ehenheims einen raschen Aufschwung genommen, nichtsdestoweniger aber muss hier einer mehrfach geäusserten Ansicht[2] entgegengetreten werden, als habe Ehenheim damals schon eine ausgebildete Burgverfassung gehabt. Unter den Hohenstaufen ist davon hier ebensowenig die Rede wie in Hagenau. Wenn man daher von einem Burggericht, einem Gerichtshof für den Adel auf der Burg spricht[3], so hat man Verhältnisse hierhergezogen, die erst unter den Habsburgern entstehen. Auch die Burglehen, die von der staufischen Vogtei ausgingen, wie behauptet[4] wird, sind es nicht gewesen, die zahlreiche angesehene Familien nach Ehenheim gezogen, sondern der Aufenthalt des Hofes selbst war der Grund. Das erste Burglehen, das wir in Ehenheim erwähnt finden, wird 1280 erst an die Herrn von Wangen erteilt, vorher ist weder Burggraf noch Burgmanne in der dortigen Burg nachweisbar. Auch wird 1215 nicht etwa einem Burggrafen, wie dies im Falle seiner Existenz zu erwarten wäre, sondern einem Schultheiss von Ehenheim die Beschützung und Vertheidigung Honaus befohlen[5]. Noch unter den Hohenstaufen ist dann der Ort Ehenheim zu einer Stadt geworden. Ein Siegel an einer Urkunde von 1240[6]

[1] B.-F. V_2, S. 795. Ausserdem war Heinrich seit 1235 ein Gefangener seines Vaters.

[2] Bulletin de la soc. 2. Serie II, 114, Anm. 1. — Guerber, Hist. de Hagenau, S. 77. — Gyss, Hist. d'Obernay, S. 45.

[3] Guerber, Hist. réligi et polit. de Hagenau, S. 77.

[4] Bulletin de la soc. p. l. c. d. m. h. 2. Serie, Bd. III, S. 157.

[5] B.-F. 809.

[6] Die Urkunde ist im Bez.-Arch. zu Strassburg, aber nicht G. 3339 wie Gyss angibt, sondern G. 2927 zu finden. Das Stadtsiegel von Ehenheim ist sehr gut erhalten. Cf. Beilage III, Nr. 1.

für Gutenhausen lautet zum erstenmal sigillum civitatis Ehenheim, während erst 1258 ein zweites Denkmal Ehenheim wieder unter die Städte rechnet. Der Übergang scheint deshalb etwas verzögert zu sein, weil in der Zwischenzeit die Gegner der Staufer, Wilhelm von Holland und Papst Innocenz die Umwandlung zur Stadt nicht anerkennen und ruhig wieder von der villa Ehenheim sprechen. Überhaupt hat Wilhelm hindernd in die Entwicklung des Ortes eingegriffen, indem er nicht nur die Kirche, sondern auch das ganze Dorf Ehenheim, das eben im Begriffe stand, seine Freiheit zu erlangen, dem Kloster Hohenburg unterstellte[1]. Ehenheim blieb indes nicht lange unter Hohenburg, es zählt bald darauf zu den Reichsstädten im Elsass. Ich glaube wohl annehmen zu dürfen, dass der Umstand, dass Bischof Heinrich von Stahleck in seinem Aufstand gegen die Hohenstaufen die Burg Ehenheims 1246 zerstörte, den Einwohnern des Ortes das Bedürfnis einer Ummauerung Ehenheims nahelegte. Einmal mit Mauern versehen, war die Berechtigung zur „Stadt“ sowie deren Zukunft gesichert.

Rosheim.

Der andere der beiden Orte, die ursprünglich zu Hohenburg gehörend, demselben von Friedrich bei dessen Eroberung entzogen worden sind, ist Rosheim[2]. Es war dies das Schmerzenskind der elsässischen Besitzungen der Hohenstaufen. Zunächst wurde dasselbe schon unter Herzog Friedrich III. als Lehen an die Herren von Landsberg vergeben[3]; wann es von dort an die Staufer wieder zurückfiel, ist unbe-

[1] Als. diplom. von Schöpflin I, 402. . . . ius patronatus ecclesiae de superiori Ehenheim quod ad ecclesiam vestram (der Elisabeth von Hohenburg) sicut et ipsa villa cum universis suis appendiciis scilicet villis, personis . . . . . spectare dinoscitur, licet per predecessores nostros Romanos reges et imperatores violenter et iniuste tempore non modico sit detentum. Original im Bez.-Arch. in Strassburg, G. 55.

[2] Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich hier etwa noch alter Reichsbezitz, zum Complexe Marley gehörig, erhalten hatte. 1052 hatte Heinrich III. noch ein predium dort, quod ad nostram imperialem potestatem iure devenit, an Strassburg verschenkt; ob damit der letzte Rest von Reichsgut dahin gegeben wurde, kann nicht gesagt werden; wenigstens ist seitdem kein Reichsbesitz mehr dort erwähnt.

[3] Cf. Gyss, S. 39.

kannt. Jedenfalls war dann das Lehen 1212 erledigt. Am 1. October dieses Jahres hatte sich nämlich Kaiser Friedrich zum Dank dafür, dass der Herzog Friedrich von Lothringen ihm das von Ottos Anhängern besetzte Hagenau eroberte, verpflichtet, demselben 3000 Mark Silber zu liefern und hatte ihm einstweilen als Abschlagszahlung die Hälfte von Rosheim im Wert von 1000 Mark verpfändet[1]. Der Herzog Friedrich starb indessen schon im folgenden Jahre 1213 und der Kaiser erklärt nun Rosheim als dem Reiche heimgefallen. Anderer Ansicht ist indessen des Herzogs Sohn und Nachfolger Theobald, er ist durchaus nicht geneigt, einen Besitz, welcher Lothringen den Eingang zu Mittelelsass erschloss, so leichten Kaufs wieder fahren zu lassen. Er schickte deshalb seinen Hausmeier Lambycin dorthin ab[2], welcher auch wirklich Rosheim überraschte und wieder in seine Gewalt brachte. Als die Lothringer aber aus Jubel über diesen Sieg alle Vorsicht ausser Acht liessen, sich ihrem Freudentaumel in Schwelgereien und Festgelagen überliessen, da erhoben sich die Rosheimer, an ihrer Spitze ein Edler Otto von Rosheim, für den Kaiser und vertrieben die Feinde wieder. Erst 1218 wagte Theobald von Lothringen einen abermaligen Einfall, der wieder mit der Erstürmung Rosheims endete. Kaiser Friedrich sieht sich daher veranlasst, mit einer ansehnlichen Macht in Lothringen zum Entsatze seines Gutes Rosheim einzudringen und Theobald zur Unterwerfung zu zwingen[3]. Erst jetzt wieder kommt Rosheim in den ruhigen Besitz der Staufer.

[1] B.-F. 674.

[2] (Chron. Sennonense, cap. III). M. G. Scr. XXV, S. 299. Richeri Gesta Sennonensis ecclesiae, cap. 21, zu 1213: Rex vero Fridericus audita morte ducis Friderici villam de Rotsem, quam ei in pignore dederat sibi resacavit etc. Es ist dies das einzige Mal, wenn man von der projektierten Verpfändung von Wickersheim absieht, dass die Hohenstaufen wirklich etwas von ihren Besitzungen verpfändeten.

[3] M. G. Scr. XXV. Richer, cap. 23, Fridericus vero rex Alamanniae cum audisset ..... collecta non parva multitudine equitum Lotharingiam penetravit et veniens ad castrum, quod Amantia dicitur, illud obsedit. Waitz, der Herausgeber des Richer in den M. G., setzt diesen Zug Friedrichs mit Bezug auf Richer, cap. 21 in das Jahr 1214. Es is jedoch ein zweiter Verwüstungs- und Eroberungszug Theobalds von Lothringen zu substituieren aus dem Jahre 1218, der wohl auch in den Annal. Colm. minor. M. G. Scr. XVII, 189 gemeint ist, aber fälschlich zu 1219 erwähnt wird: dux Lotharingice cum exercitu Alsatiam introivit. Dass der Zug und der Gegenzug Friedrichs zu 1218 anzusetzen ist,

b. Der heilige Wald.

Das Hauptinteresse der Hohenstaufen conzentriert sich unstreitig auf ihre nördlichen Besitzungen im Elsass, auf einen grossen abgerundeten Gütercomplex innerhalb des sogenannten heiligen Waldes[1] und in seiner unmittelbaren Nachbarschaft. Gar gerne hielten die Kaiser hier Einkehr, um in der Kaiserpfalz Hagenau die Grossen des Landes um sich zu versammeln, gar gerne weilten sie hier, entrückt den Sorgen des Reichs, um in dem wildreichen Forste dem edlen Waidwerke obzuliegen.

Und doch hat dieser Forst, auf dessen Gebiet noch unter den Staufern eine Menge staufischer Eigenklöster lagen, in dessen Schutz sich eine blühende Reichsstadt erheben sollte, keineswegs von allem Anfang an diesem schwäbischen Herrngeschlechte angehört. Man hat vielmehr bis jetzt die verschiedensten Ansichten über die Besitzverteilung im Walde und über das ursprüngliche Eindringen und den schliesslichen Alleinbesitz der Staufer vertreten, ohne, wie ich glaube, das Richtige getroffen zu haben. Schöpflin charakterisirt ihn als einen ehemaligen Privatbesitz des Merowingischen Geschlechtes, nach dessen Aussterben er mit der Krone verbunden geblieben und kaiserlich geworden sei. Er wusste nicht, dass auch die Lützelburger Grafen, dass auch die staufischen Herzöge mit den salischen Kaisern den Besitz des Waldes teilten. Batt in seiner Geschichte des Eigentums der Stadt Hagenau nennt ihn das alleinige Eigentum der ältesten elsässischen Herzöge aus dem Geschlechte der Ettichonen und leitet von diesen unmittelbar die Salier und Staufer ab; indes auch ihm ist der Anteil der Lützelburger entgangen. Ney tritt ihm in einer Arbeit[2], die um so schätzenswerter ist, als sie uns zum erstenmal die Geschichte eines Forstes bringt, mit dem Einwurf entgegen, dass auch die Ottonen, die nicht auf Etticho zurückgehen, am heiligen

beweist B.-F. 936, Mai 1218 und 936 b. 1218, 1. Juni, der Friedensvertrag mit Theobald datiert vor Amantia.

[1] Die lateinischen Ausdrücke dafür sind: foresta sacra, foresta sancta, nemus sanctorum, sacra silva u. a.

[2] Ney, Geschichte des hl. Forstes. Beiträge für Landes- und Volkskunde für Elsass-Lothringen. Heft VIII. 1888.

Wald Anteil gehabt. Und hier liegt der Irrtum. Reichsbesitz ist der Wald vor den Hohenstaufen niemals gewesen und Eigentum hatten nur ihre Vorgänger, die Salier, hier besessen. Veranlassung zu jener irrigen Annahme boten drei Urkunden 968[1] von Otto I., 995[2] von Otto III. und 1017[3] von Heinrich I. und ihre falsche Interpretation. Wohl schenkt Otto I. 968 an seine Gemahlin Adelheid die Höfe Hochfelden, Sarmersheim, Schweighausen, Merzweiler und Selz, indes diese haben niemals zum heiligen Wald gehört, denn die ersteren lagen jenseit der Moder und Zinsel, und Ney weist schlagend nach, dass der Forst nur bis ans diesseitige Ufer dieser Bäche herangereicht und Selz liegt ganz abseits an der Mündung der Moder in den Rhein. In gleicher Weise verhält es sich mit Merzweiler und Schweighausen westlich vom heiligen Walde, als Otto III. 995 die Kirchen daselbst an Selz schenkt. Reichsbesitz lag dort[4] und zwar von der Zeit Zwentibalds her, aber der Forst gehört nicht dazu. König Arnulf hatte für diesen seinen unehelichen Sohn ein Königtum Lothringen-Elsass gegründet, und gerade Schweighausen mag wohl auch eine Pfalz gehabt haben, wir wissen wenigstens, dass Zwentibold sich 988 dort aufgehalten hat. Durch ihn kamen dann diese Dörfer erst ans Reich und gerade weil sie von allem andern Reichsgut so losgerissen waren, — die Ottonen besassen nicht viel mehr als die Reichsabteien — hat sie Otto I. seiner Gemahlin hingegeben, und Otto III. durch Hinzufügen der Kirchen in beiden genannten Dörfern diese Schenkung an das von ihr gestiftete Kloster Selz completiert. Die Orte selbst aber scheinen nach dem Tode der Adelheid bis auf ihre Kirchen dem Reiche wieder anheimgefallen zu sein, denn Hochfelden und Schweighausen begegnen uns wiederholt als Reichsbesitz. Und jetzt, als die Salier zur Krone gelangen, sie, die Privateigentum im heiligen Wald besassen, da wird Schweighausen zuerst in Verbindung mit Benutzungsrecht in diesem Forste von Heinrich IV. an die Grafen von Spohnheim als Lehen ausgethan[5].

[1] St. 460.

[2] St. 1030, cf. auch 1031 u. 1032

[3] St. 1685.

[4] Vergleiche meine Ausführungen, S. 23.

[5] Schöpflin, Als. diplom. I, 172. Schweighusen cum foresto sacro, Heiligenforst nominato. Ney sagt, der ganze heilige Wald sei damals an

Die Ottonen aber hatten dies noch nicht gekonnt, die Dörfer, die in der Nähe lagen, traten erst nach ihnen in Berührung mit dem Wald. Dass hier Privatgut im Zusammenhang mit Reichsgut verliehen wird, kann nicht weiter auffallen. Noch deutlicher aber ist der Irrtum der Interpreten betreffs der Urkunde von 1017. Heinrich II. erteilt daselbst das Jagdrecht im ganzen Walde bis zur Moder hin dem Bischof Werner von Strassburg. Der Wald, der hier gemeint ist, ist ein ganz anderer, als der heilige Forst, denn er wird im Norden von der Moder begrenzt, die nach Neys Untersuchungen genau die Südgrenze des Forstes gebildet hat.

Wir müssen uns also zu einer andern Erklärung wenden. Thatsache ist durch eine Urkunde von 1065[1] und eine von 1106[2], dass die Salier Anteil am Walde gehabt. Nicht minder steht fest, dass die Lützelburger hier Besitzungen hatten, denn Reinald von Lützelburg schenkt an Maurusmünster das Gut Eschbach[3] im heiligen Wald, und das predium Loubach in sacro nemore situm[4]. Und schliesslich, der staufische Herzog Friedrich II. wird hier als Eigentümer bezeichnet mit der Bemerkung, dass er mit Peter von Lützelburg in eodem allodio cohores sei.

Die Art und Weise aber wie sich der Anteil am Wald unter diese drei Familien verteilt, wird durch den Zusatz, dass die Lützelburger tertiam arborem besassen, ausser Zweifel gestellt. Jede Familie besass ein Drittel des Forstes.

Durch diese Dreiteilung aufmerksam gemacht, besonders aber durch die Bemerkung veranlasst, dass Staufer und Lützelburger Miterben seien, galt es, die verwandtschaftlichen Beziehungen der drei Familien zu untersuchen. Das Resultat war folgender Stammbaum:

Spohnheim gekommen; dem widerspricht der Anteil der Lützelburger und Staufer.

[1] St. 2668.

[2] St. 3009.

[3] M. I. Ö., Bd. X, S. 300, Anm. 1, und Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace 49, geben beide Auszüge aus der Urkunde Reinalds. Vollständiger Druck nach dem Orig. im Bez.-Arch. H. 610 folgt unter Beilagen III, Nr. 5.

[4] Ney, l. c. S. 9; Schöpflin, Als. dipl. I, 224. Nach Ney soll Reinard seinen Besitz in Loubach an Kloster Neuburg geschenkt haben. Da er keine Quelle anführt, so ziehe ich vor, Schöpflin zu folgen, wonach Reinald Laubach ebenfalls an Maurusmünster schenkte.

Hermann II. von Schwaben.
997—1003.

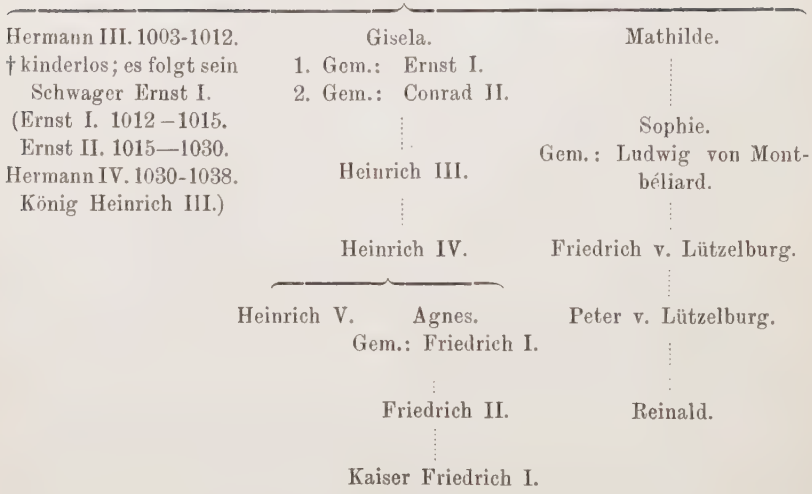

Es ergiebt sich folgendes:

Die Dreiteilung des heiligen Waldes lässt sich rückwärts verfolgen bis auf Hermann II. Von diesem Hermann II. aber müssen wir ein ganz besonderes Interesse für das Elsass voraussetzen, ebenso wie bei seinem Vorgänger Herzog Conrad. Dieser nämlich, nach einigen der Vater, nach andern der Oheim Hermanns[1], und Hermann selbst sind die ersten, die ihrem Herzogstitel das Elsass namentlich beifügen, beide nennen sich zuerst unter den schwäbischen Herzögen Alamanniae et Alsatiae dux[2]. Sollte dieser Zusatz nicht durch Familiengut im Elsass, nämlich hier im heiligen Wald, seine Erklärung finden? Nach dem Tode Hermanns ist dann der Wald in drei Teile geteilt, in einen herzoglichen, einen salischen und einen Lützelburger. Der herzogliche Teil ist wahrscheinlich nach dem kinderlosen Tode Hermanns III. an die Salier gefallen und erst durch Heinrich IV. als Mitgift der Agnes wieder von dem salischen getrennt worden, oder er blieb bei dem Herzogtum, solange die Familie Hermanns II.

[1] Stälin, Wirtemb. Gesch. I, 467, Anm. 8.

[2] Schöpflin, Als. dipl. 136. . . Thietmar, Chron. V. cap. 2. M. G. Scr. II, 791. Annales Sti. Galli 1002, Dux Alamanniae et Alsatiae. Cf. Stälin, l. c. 466 u. 468.

dasselbe innehatte unter Hermann III., Ernst I., Ernst II. und Hermann IV. Nach Hermann IV., mit dem diese Linie ausstirbt, ist dann das Herzogtum eine Zeitlang von König Heinrich III. selbst verwaltet und damit der herzogliche Anteil auch mit der Krone verbunden worden[1].

Der zweite Teil der schwäbischen Erbschaft geht in direkter Erbfolge durch Gisela, Heinrich III. in den Besitz Heinrichs IV., der also jetzt den salischen und den ursprünglich herzoglichen Anteil besitzt. Heinrich IV. teilt aber alsbald wieder diesen Doppelbesitz unter Agnes, die Friedrich von Staufen heiratet, und Heinrich V. Als letzterer 1125 starb, war Friedrich der Erbe auch seines Anteils.

Der dritte Erbteil geht dann durch die Hände von Mathilde und Sophie in den Besitz der Montbéliards und Lützelburger. Der letzte Lützelburger Reinhard verschenkte dann sein Drittel an Kloster Neuburg in foresto sacra cum aliis bonis tertiam arborem[2]. Neuburg blieb indes nicht lange im Genusse dieses Dritteils, der Kaiser Friedrich I. selbst nahm es ihm wieder ab. Er gab dafür ein Gütlein in Selhoven hin, das indes keinen Vergleich aushielt mit dem, was er dagegen eintauschte. Die guten Mönche empfanden das auch und sahen sich deshalb veranlasst, der Notiz über diesen Tausch die tröstende Reflexion hinzuzufügen: sed imperator cum esset prudens et potens atque diversa predia propter inclitam eius prolem in unum aggregaret, istud tantillum predium nobis dedit pro immenso iure, quia ei non audebamus contradicere ac idcirco opportebat nos istud acceptare[3].

Hiermit ist Friedrich I. nun alleiniger Eigentümer des heiligen Waldes[4].

Aus den Händen der Staufer ist derselbe dann nicht durch Verleihung, nicht durch Testament, an die Habsburger gekommen, nein, wie überall das Reich nach dem Inter-

[1] 1045—47 wird ein Oheim Heinrichs, der alte Otto II. auf zwei Jahre Herzog, doch wird der König ihm den mit der Krone jetzt verbundenen Privatbesitz wohl kaum herausgegeben haben. Jedenfalls aber ist eine fremde Familie, die auf Otto II. folgt, nicht in Besitz des Waldes gekommen.

[2] Schöpflin, Als. dipl. I, 261.

[3] Schöpflin, l. c.

[4] Friedrichs Politik verfuhr in demselben Sinne weiter, indem er jetzt Dörfer in der Nachbarschaft des hl. Waldes an sein Haus zu bringen suchte, so kauft er 1166 vom Abt zu Maurusmünster das Dorf Eschach, cf. Beilage III, Nr. 5.

regnum die Erbschaft der Hohenstaufen antrat, so erscheint auch jetzt der heilige Wald als Reichswald[1]. Und zwar blieb seine Ausdehnung in sofern dieselbe, als die Staufer keine Parzellierung, keine Bodenteilung des Waldes vorgenommen hatten bei Verleihungen, sondern stets nur Nutzungsteilung, ein charakteristisches Moment des damaligen Forstrechtes. Als Reichswald hat er sogar die Zeiten der französischen Herrschaft überdauert, ohne in Privatbesitz wieder zu gelangen, und ist auch heute wieder unter dem Namen Hagenauer Forst deutscher Staatswald.

Hagenau.

Beginnen wir mit der bedeutendsten Schöpfung der Hohenstaufen hier im heiligen Walde, mit Hagenau.

Über die Frage nach Entstehung des Dorfes Hagenau darf keinerlei Zweifel herrschen. Die Urkunde Friedrichs I. von 1164[2] nennt ausdrücklich seinen Vater, Herzog Friedrich II. Cocles als den Gründer desselben. Wohl aber kann man es verstehen, dass man über die Gründung der Burg daselbst verschiedener Ansicht ist[3]. Ich zögere indessen nicht, auch sie eine Schöpfung des Herzogs zu nennen, obwohl direkte urkundliche Zeugnisse nicht dafür vorliegen. Der letzte, der darüber gehandelt, Ellendt[4], kommt zwar zu demselben Resultate, aber auf einem falschen Wege; er stützt seine Behauptung allein auf die oben[5] als unächt erkannte Urkunde von 1105 für St. Fides. Darin ist nämlich ein Rudegerus de Hagenoa erwähnt, den Ellendt für einen Burggrafen von Hagenau erklären zu müssen glaubt. Es hätte ihn schon der Umstand auf die richtige Spur bringen können, dass um diese Zeit ein Rüdiger nicht wieder erwähnt

[1] Den Charakter des Reichswalds mag er schon unter den letzten Staufern gehabt haben, sonst hätte Wilhelm von Holland nicht darin Verfügungen treffen können wie im Reichsgut, so wenig wie Richard, solange noch eiu Erbe des Familiengutes da war.

[2] Schöpflin, Als. dipl. I, S. 255. St. 4019.

[3] Schöpflin lässt es unentschieden, ob Kaiser Friedrich I. oder Herzog Friedrich II. die Burg gebaut, Als. ill. I, 353, und Guerber, Hist. relig. et polit. de Hagenau, erzählt ohne Quellenangabe Herzog Friedrich II. gründete die Burg, Kaiser Friedrich I. baute die Kapelle darin u. s. w.

[4] Ellendt, De Hagenoa. Dissert.

[5] Oben S. 42, 43.

wird, dass dann aber nach circa fünfzigjähriger Pause ein Vogt Rüdiger von Hagenau ausserordentlich oft auftritt; er war dann gezwungen, eine überaus lange Amtszeit Rüdigers anzunehmen oder an zwei Rüdiger zu denken. Durch Substituierung eines Burggrafen kam dann Ellendt zur Existenz einer Burg in Hagenau um 1105. Wenn nun auch die Urkunde von 1105 in die zweite Hälfte des Jahrhunderts zu setzen ist, so wäre auch dann mit dem Ausdruck Rudegerus advocatus de Hagenoa nichts auszurichten, da advocatus hier, wie gewöhnlich, Vogt von Hagenau und nicht Burggraf bedeutet[1]. Im übrigen zwingt mich zu der Annahme, dass der Herzog die Burg gebaut, der Umstand, dass in den vielen Urkunden des Kaisers, die er für und in Hagenau ausstellt, von einer Burgengründung seinerseits niemals die Rede ist, dass aber auf der andern Seite der Herzog Friedrich II. durch Otto von Freising[2] als eigentlicher Burgengründer bekannt ist. Auch sonst erfahren wir anfangs über die Burg nichts, doch wird sie früher als Jagdschloss benutzt worden sein, da das Bedürfnis eines solchen, für die im heiligen Wald jagenden Hohenstaufen, vor der minder grossen militärischen Bedeutung derselben in den Vordergrund trat.

Der Ort Hagenau selbst — von Herzog Friedrich II. 1105—1147 unter Kaiser Heinrich V. 1106—1125 also — zwischen 1106 und 1125 gegründet, ist rasch zu grosser Blüte gelangt dank dem ganz besondern Interesse seines Gründers und dessen Nachfolger aus dem staufischen Herrscherhause. Was für Privilegien der Herzog seiner Neugründung verliehen, können wir nicht mehr erkennen. Das Privileg des Kaisers von 1164 führt sich zwar ein als eine Bestätigung der Vorrechte, welche Hagenau von Friedrich II. erhalten, indes ein Blick auf den Inhalt der Urkunde genügt, um darzuthun, dass wir es hier grösstenteils mit einer Neuerteilung von ziemlich entwickelten Rechtsverhältnissen auf nunmehr städtischer Grundlage zu thun haben. Ich glaube hier auf eine Darlegung dieses ersten Stadtrechts von Hagenau um so eher verzichten zu dürfen, als ich mich hier den Ausführungen Ellendts im ganzen anschliessen kann.

Zum erstenmal erwähnt wird Hagenau bei einem Aufent-

[1] Siehe Beilage I.

[2] Gesta Friderici, lib. I, cap. 12.

halt König Conrads III. 1143[1], wo ausdrücklich gesagt ist, dass Hagenau noch ein predium des Herzogs war. Im Jahre 1153 urkundet dann Herzog Welf III[2] dort und 1158 Kaiser Friedrich I. selbst. Diese Anwesenheit der Fürsten spricht dafür, dass Hagenau damals schon kein unbedeutendes Dorf mehr war, und legt anderseits die Vermutung nahe, dass bereits eine Burg oder Pfalz zur Aufnahme des Hofes existiert habe. Ursprünglich Eigentum des Herzogs, wird dieselbe aber jetzt durch Friedrich I., unter dem im allgemeinen die Verschiebung von staufischem Haus- und Reichsgut beginnt, eine Reichsburg, zumal da der Kaiser Hagenau jetzt mit einer Mauer umgab und zur kaiserlichen Stadt erhob. Es ist interessant, den Übergang noch in dem ersten Stadtprivileg Friedrichs ausgedrückt zu sehen, indem Hagenau dort zweimal villa, dann locus und endlich civitas genannt wird. Es ist ferner nachher bekannt[3], dass seine Vertreter später auf den Reichstagen ihren Platz in der Bank der rheinischen Reichsstädte direkt hinter Frankfurt hatten. Hagenau wurde durch dieses Privileg zur ersten Stadt im Elsass nächst Strassburg. Jedenfalls auch nicht unwichtig ist der, an sich ja freilich höchst wunderliche Bericht des Goldast[4] für die Würdigung der Bedeutung Hagenaus, ein Bericht, wonach Hagenau mit Bamberg, Ulm und Schlettstadt die vier pagi des Reichs bilden[5], wenn er denn überhaupt irgend welchen Wert beanspruchen kann. Ich füge hinzu, dass ein Statutenbuch Hagenaus aus dem 14. Jahrhundert[6] die Stellung Hagenaus im Elsass dadurch kennzeichnet, dass es sagt, jeder neue Landvogt müsse zu allererst die Freiheiten Hagenaus beschwören, darnach erst durften ihm die andern Reichsstädte

[1] Dumgé, Reg. Bad. 635, Nr. 87, fälschlich 1144. Cf. St. 3458.

[2] Schöpflin, Als. dipl. 1153.

[3] Grandidier, Oeuvres inéd. II, 316, Anm. 4.

[4] Goldast, Constit. imp. 37.

[5] Herzog, Elsässer Chronik von 1592, beginnt sein Buch IX mit Hagenau, welches gleich wie statt Schlettstadt der vier dörffer des reichs eines ist. Er ist unabhängig von Goldast, da er bei der Anführung seiner Quellen für die Chronik, diesen nicht nennt; beide mögen auf dieselbe ältere Quelle zurückgehen. Es ist indes wohl nicht viel auf derartige Quadraturen zu geben, die mehr eine Spielerei des 15. Jahrhunderts zu sein scheinen. (Vielleicht seit Peter von Andlau.)

[6] Eine Copie derselben von der Hand Stöbers im Stadtarchiv von Hagenau. Ein kurzer Auszug in Stöbers Alsatia, Bd. IX. Der Inhalt bezieht sich auf die erste Zeit nach dem Interregnum.

im Elsass schwören, Weissenburg, Schlettstadt, Colmar und die andern, es seien lützel oder viel.

Zu dieser Bedeutung hat der Stadt nicht wenig verholfen, dass schon Friedrich I. sie zum Lieblingsaufenthalt wählte. Er hat dort zunächst die alte Herzogsburg für kaiserliche Bedürfnisse vollständig umgebaut zu einer kaiserlichen Pfalz[1]. Innerhalb derselben errichtete er eine Capelle von Grund aus in rotem Marmor. Herzog, Gebwiller, Merian[2] und andere, die sie noch gesehen, können nicht genug die Pracht dieser Gebäude bewundern. Die Capelle besonders, nach übereinstimmender Angabe aus drei einzelnen Capellen unter einem Dache bestehend, war vom Kaiser reichlich bedacht, ihrer Bestimmung gemäss künftig die Kroninsignien und die Reliquien zu bergen, die er und sein Vorgänger Conrad III. vom Papste zum Geschenk erhalten. Wie wir uns diese dreifache Capelle zu denken haben, ist ungewiss, leicht möglich aber ist es, dass wir sie uns als eine dreistöckige vorstellen müssen, ähnlich der Capelle, die Ludwig IX. in Paris errichtete, die in zwei Stockwerken die Reliquieninsignien aus dem Orient aufzubewahren bestimmt war. Die Ausstellung dieser Reliquien in Hagenau — es war ein Kreuznagel, ein Stück Dornenkrone und die heilige Lanze — zog bald eine Menge Pilger dorthin und sorgte ebenso für Verkehr und Handel in der rasch aufblühenden Stadt, wie die häufige Anwesenheit der Fürsten. Die Reichskleinodien blieben während der Regierung der Staufer bis Ottos IV. Alleinherrschaft in Hagenau und wurden erst dann vom Kanzler Conrad von Scharfenberg, Bischof von Speyer, nach dem Trifels[3] und von da nach Aachen überbracht.

Für die eigentliche Stadt wurde inzwischen eine andere Kirche St. Georg erbaut, die der Strassburger Bischof im Jahre 1189 in Anwesenheit des Kaisers Friedrich und des gesamten Hofstaates einweihen konnte[4]. Gekrönt wurden üb-

[1] Herzog gibt das 1153 an; ebenso Bulletin de la soc. pour la cons. des mon. hist. 1857/58.

[2] Gebwiller, Als. ill. II; Merian, Topogr. Alsatiae.

[3] Chron. Ursperg. M. G Scr. XXIII, S. 273. Cf. auch Braunschweiger Reimchronik v. 6376.

Der Bischof heisst Conrad, nicht Heinrich, wie im Chron. Ursp. Cf. Bienemann, Conrad von Scharfenberg, Bisch. von Speier u. Metz. 1200—1224, S. 28, Anm. 2.

[4] Bulletin d. l. soc. p. l. cons. d. mon. hist. d'Als. 2. Serie, Bd. VI, S. 162 ff.

rigens Friedrichs I. Massnahmen zu gunsten Hagenaus durch die in dasselbe Jahr 1189 fallende Gründung eines Prämonstratenser Hospitals[1]. Dasselbe baute er, wie er ausdrücklich sagt, mit Übereinstimmung seines Sohnes, des Herzogs Friedrich vom Elsass, auf eigenem Grund und Boden, in dessen Besitz eben dieser Herzog ihm nachgefolgt. Hier ist einmal deutlich unterschieden zwischen dem Reichsgut und staufischem Privatbesitz, die Stadt Hagenau war kaiserlich, das Hospital auf der andern Seite der Moder aber herzoglich. Wie aber in der Folge die Kaiser aus staufischem Hause dem Hospital reiche Schenkungen aus Reichsmitteln zuwenden und die herzogliche Macht zum leeren Namen herabsinkt, da geht auch hier der Begriff des Privatgutes verloren. Friedrich I., der Gründer des Hospitals, schenkte seiner Stiftung zunächst Ländereien in Lutweiler und eine Mühle, die mit fünfzehn Rädern arbeitete. Wichtiger aber ist, dass er ihr das umfassende Recht zuwies, alle Zehnten im ganzen Elsass von den königlichen Einkünften an Lebensmitteln und an Geldabgaben einziehen zu dürfen[2]. Auf dieser Basis war dem Hospital die Aussicht auf rasche Entwickelung gesichert, die sich in der That in reichlichstem Masse erfüllte. Indes schon Heinrich VI. nahm dem Spital das ausserordentliche Anrecht auf den Zehnten aus der kaiserlichen Kellerei im Elsass wieder ab und gab ihm dafür die Kirche von Balburn zu eigen[3]. Eine Urkunde Philipps von Schwaben zeigt uns dann schon im Jahre 1208 das Spital im Besitz reichen Grundeigentums[4]. Ein bemerkenswerter Faktor in dieser kaiserlichen Schenkung ist das Eigentumsrecht an dem ganzen Pöbel, welcher sich auf der Seite der Moder, auf welcher das Stift selbst stehe, mit anderen Worten auf dem früher herzoglichen Boden angesiedelt habe. Im übrigen ist Friedrich II. im Jahre 1218[5] in der Lage, dem Hospi-

[1] Cf. l. c. St. 4517.

[2] Als. dipl. I, 291, de victualibus et pecuniis nostris.

[3] St. 4743. Copie im Strassburger Bez.-Arch.

[4] Cf. B.-F. 176, insuper confirmamus eidem hospitali . . . . . totam illam plebem, quae est citra aquam, quae dicitur Modra, sicut ipsum hospitale iam multo tempore illam plebem dignoscitur possedisse. Es scheint sich um das Spital ein Armenviertel gebildet zu haben aus zugezogenem Pöbel, den man von der eigentlichen Stadt auf dem andern Moder-Ufer fernzuhalten bestrebt war.

[5] Cf. B.-F. 929.

tale Güter und Mühlen in zwanzig verschiedenen Ortschaften bestätigen zu können, ein Beweis für den Aufschwung, den die Neugründung in kurzer Zeit genommen hatte. Auch Heinrich (VII.) wendet dieser Stiftung wiederholt seine Aufmerksamkeit zu. Er erteilt ihr die volle Steuerfreiheit und gestattet allen seinen Leuten den Eintritt in das Spital, und als er dann eine neue Stadt Königsau gründete, gab er dem Hospitale die Pfarrei daselbst.

Diese neue Stadt Königsau baute König Heinrich der alten Stadt Hagenau, die auf dem rechten Ufer der Moder gelegen war, gegenüber auf dem linken Ufer. Sie muss bald ganz mit der Altstadt vereint und unter gemeinsame Verwaltung gestellt worden sein, da der Name Königsau nicht weiter in den Urkunden vorkommt.

Aus derselben Urkunde erfahren wir auch die Existenz von staufischen Besitzungen in Buzenheim, die der König gleichzeitig dem Hagenauer Hospitale unterstellt: augiam nostram in Buzenheim, que prope novam civitatem sita videtur eisdem fratribus contulimus pleno iure.

Kloster Neuburg.

Das Kloster im heiligen Wald, welches unstreitig zur grössten Blüte unter den hohenstaufischen Klöstern im Elsass gelangte, welches die andern an Reichtum der Besitzungen und Ansehen übertraf, ist Kloster Neuburg. Hat doch Friedrich II. die dortigen Mönche mit dem Ausspruch geehrt, dass sie das ganz besondere Vorrecht des besten Einvernehmens mit den Hohenstaufen genössen und dass sie seiner eigenen Person vertraute Freunde seien[1]. Und doch ist das Kloster ursprünglich nicht staufisch gewesen. Die annales Argentinenses lassen es 1128 von Reinald von Lützelburg gegründet werden, während, wohl richtiger, die notitia fundationis, die uns aus dem leider verlorenen, allem Anscheine nach recht reichhaltig gewesenen Chartular, von Neuburg erhalten ist, 1133 als das Gründungsjahr angiebt[2].

[1] B.-F. 2243. Cf. Strassburger Bez.-Arch. H, 926, qui quadam praerogativa speciali optime conversationis hactenus excellentiae nostrae familiares exstituerunt accepti.

[2] Würdtwein, Nova subsidia VII, 149, Das Jahr 1133 geben auch die

Beide Nachrichten stimmen darin überein, dass das Kloster auf dem Privatgute Reinalds von Lützelburg erbaut worden und zwar, wie die notitia hinzufügt, von dem Abte Ulrich. Diesen Abt Ulrich hatte Reinald durch Vermittlung seiner Verwandten aus dem Hause der Grafen von Montbéliard von dem Kloster Lützel im Oberelsass, zu welchem diese sowohl als auch die Hohenstaufen in vielfacher Beziehung standen, sich kommen lassen. Reinald ist also der eigentliche Stifter des Klosters [1]. Wann die Hohenstaufen zuerst mit demselben in Verbindung traten, ist unbestimmt, im Laufe der Zeit trat die Erinnerung an Reinald immer mehr zurück, so dass Neuburg schliesslich als hohenstaufisches Kloster im eigentlichsten Sinne galt.

Der Länderzuwachs für das neue Kloster erfolgte sehr rasch. Schon unter seinem ersten Abte Ulrich besitzt es Güter in: „Harthusen, Lubach, Hohensceit, Wilinbach, Gerute, Buttenheim, Allemannsvilere, Suvelnheim und Hechenheim“ [2]. Und 1177 bestätigt ihm der Papst Alexander III. ausser diesen noch Besitzungen in „Erkengeriswilre, Tennenheim, Talheim, Paphenbronnen, Winchenhoven, Mulenbach, Tochendorf und Breitenbach“ [3].

Die bedeutendste Erwerbung für das aufstrebende Kloster fiel ihm wieder von seiten seines Stifters zu, es war die Erbschaft Reinalds. Dieser hatte in seinem Testamente demselben seinen ganzen Besitz im heiligen Walde, ein Drittel des ganzen Forstes, nebst seinen Rechten auf Suvelnheim vermacht, ohne zu ahnen, dass er damit die Eifersucht des Kaisers herausforderte. So hatte sich denn Neuburg schuldlos die Gegnerschaft Friedrichs erworben, die dann auch nicht lange unterdrückt blieb. Friedrich trat den Mönchen gegenüber nicht gerade als gnädiger Eigentümer und Beschützer des Klosters auf, sondern vielmehr als Kaiser und

annales Marbacenses an. Die unrichtige Datierung 1128 haben Manriquius, Miraeus, Buchinger, Crusius, Idea, Bucelinas, Schöpflin, Spach und Dubois. Der Irrtum scheint auf Auctoris incerti fragmentum historicum, ediert bei Urstisius, zurückzugehen. Cf. Janauschek, Originum Cisterciensium, tom. I, S. 18

[1] Nach 1158 wird nur das Eigentum Reinalds erwähnt. Ann. Argent.: monasterium in Novo Castro consecratur in predio Reinaldi comitis de Lützelburg.

[2] Schöpflin, Als. dipl. I, 234. Bulle Eugens III.

[3] Würdtwein, Nova subsidia X, 53.

Gebieter. Persönliche oder Familienbeziehungen zu Neuburg verrät wenigstens seine Handlungsweise nicht, wenn er es, ohne irgendwelchen Rechtstitel, einfach weil er die Macht hatte, zwingt, die Erbschaft Reinalds ihm zu überlassen und dafür ein staufisches Privatgut Selhoven als Geschenk anzunehmen. Den braven Mönchen blieb nichts anderes übrig, als gute Miene zum bösen Spiel zu machen, ea non audebamus contradicere ac idcirco opportet nos istud acceptare. Die Anrechte des Kaisers auf Selhoven scheinen übrigens auch nicht so ganz unbestritten gewesen zu sein, denn kaum hat er den deutschen Boden verlassen, als der elsässische Landgraf Gottfried von Huneburg, dessen Gebiet thatsächlich in dem sogenannten Meingewelde bis hierhin heranreichte, die Neuburger an der Besitzergreifung hinderte, mit der Behauptung, Selhoven gehöre ihm. Friedrich I. ernannte wohl, während der Belagerung von Alessandria, ein Schiedsgericht, das allerdings, wie ja zu erwarten war, zu seinen Gunsten entschied. Vielleicht hat auch dies, wie die Neuburger Mönche sich durch die Übermacht Friedrichs einschüchtern lassen. Letzterer war indes trotzalledem dem Kloster nicht an sich ungünstig gesinnt; nur der Wunsch, den heiligen Wald allein zu besitzen, hatte ihn in diese Lage gebracht, im übrigen hatte er schon 1156[1] die Besitzungen Neuburgs in allem Umfang anerkannt. Im Jahre 1158 gestattete er ihm denn auch, die Benutzung des Waldes zum Bauen und Brennen sowie zur Weide und aus dem Jahre 1174 ist eine Urkunde[2] von ihm erhalten, in welcher er einen Streit Neuburgs mit der Gattin eines Roderich von Dahlheim zu gunsten des Klosters in der Weise entscheidet, dass Neuburg von dieser Witwe jährlich einen Goldcensus erhalten solle für die Nutzniessung Dahlheims, mit der Bestimmung, dass dasselbe nach ihrem Tode an Neuburg fallen solle. Auch Selhoven[3] hat Friedrich nach der Entscheidung des Schiedsspruchs noch einmal dem Kloster bestätigt.

Die Nachfolger Friedrichs thaten übrigens das Ihrige, um eine Missstimmung der Mönche gegen das staufische

[1] St. 3738. Über die ungewöhnlichen Formen der Urkunde vergleiche Scheffer-Boichorst, Kleine Forschungen XIII in dem M. I. Ö. 1888.

[2] St. 4170.

[3] St. 4480.

Haus nicht aufkommen zu lassen. Heinrich VI. unternahm den entscheidenden Schritt für die Unabhängigkeit des Klosters, indem er es 1195 von jedem Rheinzoll befreite; im darauf folgenden Jahre[1] löste er sodann die Verpflichtungen desselben von seinen Besitzungen zu Dunenheim. Die Urkunde Friedrichs von 1158 aber bestätigte und erweiterte[2] er, indem er insbesondere die Art der Benutzung des heiligen Waldes regelte[3], dadurch, dass er verbot, Schafe im Walde weiden zu lassen und die Benutzung von Bau- und Brennholz nur in soweit gestattete, als seine Forstbeamten die Erlaubnis gegeben und die Auswahl getroffen hätten. Wir sehen ihn hier als einen Mann, der Ordnung in die Verwaltung seiner Güter zu bringen sucht, unter dem der erste Anfang gemacht wird, die elsässischen Besitzungen durch Beamte verwalten zu lassen, während die früheren Staufer, die Herzöge und auch noch Friedrich I., auf ihren Gütern im Elsass selbst die nötigen Verfügungen getroffen und durch persönliche Anwesenheit ihren Anordnungen selbst Nachdruck verliehen hatten. Als Forstbeamten werden erwähnt forestarii, saltuarii und silvatici und zwar sind, wie es scheint, gleichzeitig immer je zwei im Dienst[4]. Während unter diesen die forestarii hohe Forstbeamte gewesen zu sein scheinen, da sie mit Fürsten gleichzeitig testieren, wird wohl die Bezeichnung venator, mit der ein Elba 1219 ausgezeichnet wird, eher auf einen Leibjäger hindeuten, zumal da er urkundlich hinter einem Diener rangiert; auf einen niederen Forstbeamten ist wohl kaum zu schliessen; dieselben werden 1296 famuli und officiati forestarii genannt[5]. Im übrigen verdient hier darauf hingewiesen zu werden, dass die Hohenstaufen niemals Anteil an Grund und Boden im heiligen Wald verschenkt oder verliehen haben, wie es etwa noch Heinrich V. gegenüber der Grafen von Spohnheim gethan; immer nur wird das Recht erteilt, Tiere daselbst weiden zu lassen und Bau- und Brennholz dem Wald entnehmen zu dürfen.

[1] St. 4960.

[2] St. 5008.

[3] St. 5016.

[4] So 1215 ein Wolfelinus und ein Erlewinus und 1216 ein Drutmannus und Erlewinus.

[5] Vergleiche darüber Ney, Gesch. des hl. Forstes 20 u. 21.

Auch Philipp von Schwaben findet in seiner kurzen und so bewegten Regierungszeit Gelegenheit, drei Urkunden für dies vom Geschlechte der Hohenstaufen so bevorzugte elsässische Kloster auszustellen. 1201[1] bestätigt er die Besitzungen desselben, 1205[2] beurkundet er, dass sein Dienstmann Heinrich von Winstein dem Kloster seine Besitzungen in Winstein abgetreten und letzteres dort die Erlaubnis habe, ein Haus zu bauen, und in einer andern Urkunde von 1205[3] bestätigt er den Ankauf von Gütern, besonders in Wiminau, aus der Hand der Herrn von Ettendorf und Schillersdorf. Der eigentliche Wohlthäter des Klosters ist aber erst Friedrich II. Schon ein Jahr nach seiner Ankunft in Deutschland schenkt er dem Kloster seinen Allodialbesitz in Harthausen[4]. 1216 wendet er demselben den im heiligen Walde gelegenen Salzbruch zu[5], und 1219 stellt auch er ihm eine Urkunde über die Benutzung des heiligen Waldes aus[6]. Im selben Jahre schenkt er Neuburg Eigengüter in Hittindorf und Eschbach[7] unter der Bedingung, dass es auf den Hof Ruwelnheim keine Ansprüche erhebe. Im nächsten Jahre bestätigt er ein von seinem Schultheiss zu gunsten Neuburgs gefälltes Urteil, wonach das Anrecht des Klosters auf Besitzungen in Wimenau anerkannt werden[8], die es von Philipp von Schwaben und Werner von Ettendorf erhalten hatte. Am 27. December 1222[9] endlich krönte er alle seine bisherigen Wohlthaten für Neuburg, indem er demselben gestattete, ein zollfreies[10] Schiff rheinauf- und rheinabwärts bis zum Ocean halten zu dürfen. Dieses wichtige Vorrecht wird dann auch von Heinrich VII. und von Conrad IV. dem Kloster bestätigt.

Dieser äusseren Blüte entsprach dann vollkommen die innere Entwicklung des Klosters, die in dem Umstand ihren Ausdruck fand[11], dass um diese Zeit dort eine der grössten zeitgenössischen Geschichtsquellen niedergeschrieben wurde, nämlich die sogenannten Annales Marbacenses.

[1] Cf. B.-F. 55. Darnach bis jetzt nur im Auszug bekannt. Copie im Strassburger Bez.-Arch. unter Neuburg.

[2] Cf. B.-F. 114. — [3] Cf. B.-F. 115. — [4] B.-F. 687. — [5] B.-F. 851.

[6] B.-F. 1055. — [7] B.-F. 1057. — [8] B.-F. 1087. — [9] B.-F. 1425.

[10] Vergleiche auch L. Spach, Oeuvres choisies III, S. 161 ff. L'abbaye de Neuburg au moyen âge et la navigation du Rhin.

[11] Cf. Schulte, Elsässische Annalistik in staufischer Zeit in den Mitth. d. Inst. f. östr. Gesch.

St. Walburg.

Betreffs der Gründung dieses Klosters hat vielfach eine Inschrift irre geführt, die über der porta sacrarii des Klosters angebracht war. Darnach hatte Theoderich von Montbéliard schon 1074 dasselbe gegründet, und 1116 Herzog Friedrich und sein Miterbe Peter dasselbe reich dotiert. Indes eine Urkunde Conrads von 1138[1] widerlegt diese Angaben mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass sein Vater, also auch der Vater des 1116 regierenden Herzogs Friedrich, mit dem Grafen Peter die Gründer des Klosters seien. Und zwar ist die Entstehung St. Walburgs in die letzten Jahre jenes Herzogs Friedrich I. zu versetzen[2], da es kaum lange bestanden haben wird, als der Baumeister des Klosters, der Mönch Wibert, 1106, also ein Jahr nach des Herzogs Tod, von Kaiser Heinrich V. die Bestätigung desselben sich persönlich erteilen lässt. Eine Landschenkung, bestehend aus drei aratra, wovon zwei zwischen Crewenbach und Eberbach[3], einer aber am Kloster selbst gelegen war, hat ihm damals Friedrich bewilligt. Gleichzeitig gestattet der Kaiser dem neuen Kloster die Benutzung des heiligen Waldes zum Bauen und Brennen, zum Fischen und zur Weide. Conrad III.[4] ernennt 1138 seinen Bruder Friedrich II. zum Vogt von St. Walburg unter der Bedingung, dass er stets die Vogtei persönlich verwalte und sie keinem Untervogt übergebe. Gleichzeitig bestimmt er, dass in Zukunft die Vögte des Klosters stets aus der hohenstaufischen Parentel erwählt würden. In geistlicher Beziehung wurde St. Walburg übrigens schon von

[1] Würdtwein, Nov. Subv. VII, 101.

[2] Ich bin geneigt, als Gründungsjahr 1105 anzunehmen: Es würde damit auch eine Stelle in Trithemius Chron. Hirsaug. annähernd sich vereinbaren lassen: Anno quoque domini MCVI comes quidam dives et potens de Mompelgard fundare coepit abbatiam ordinis nostri in honorem Sti. Vualburgis virginis in dioecesi Argentinensi non procul ab Hagenaw sitam. Irgend eine Rolle muss der Graf von Mümpelgard bei der Gründung doch gespielt haben, vielleicht hat er seinen Neffen Peter und dessen Miterben dazu veranlasst.

[3] Würdtwein, Nova Subs. VII, S. 7. Schöpflin, Alsatia diplom. I, 187. Würdtwein liest Dürenbach et Eberbach, das Original im Strassburger Bez.-Arch. H. 1096 hat Crewenbach wie Schöpflin.

[4] Würdtwein, Nov. Subs. VII, 100.

den Gründern Graf Peter und seinem Miterben Herzog Friedrich II. der Jurisdiktion des Strassburger Bischofs enthoben und dem römischen Stuhle direkt unterstellt.

Und zwar geschah das gegen Entrichtung eines jährlichen Goldcensus gemäss einer Urkunde des Bischofs Gerhard von Strassburg von 1133 ausdrücklich nach der Schenkung Heinrichs von 1106. Postea vero dux Fridericus . . . . . prefatum locum cum omnibus suis appendiciis beato Petro et eius sancte Rom. ecclesie sub annuo unius aurei censu obtulerunt. Nach dieser Datierung könnte eine Urkunde des Papstes Paschal II., die uns schon deshalb verdächtig werden musste, weil sie schon 1102 ausgestellt sein soll, während wir doch unmittelbar vor 1106, also 1104 oder 1105 die Gründung Walburgs ansetzen mussten; dieselbe wird deshalb, weil sie schon die Bestimmung mit dem Goldcensus, die doch erst nach 1106 eintrat, enthält, jedenfalls anders zu datieren sein. Diese Bulle Paschals „desiderium quod ad“ angeblich von 1102, bei Jaffé 5916, soll vom 26. April aus dem Lateran stammen. Das Strassburger Bezirksarchiv H. 1096 besitzt nun eine Originalbulle Paschals II. ebenfalls „desiderium quod ad“, an deren Ächtheit nicht zu zweifeln ist, und zwar aus Benevent vom 25. April 1117, die Jaffé nicht kennt. Sollte nicht dies das Original jener Bulle sein, die Jaffé nur nach einer Abschrift in einem vidimus von 1487 kannte? Ich wiederhole: zu 1102 passt keine derartige Bulle Paschals, und sehe dann: zu beiden stimmt die indictio X, beide divergieren nur um einen Tag, VI cal. Maii und VII cal. Maii und dabei ist wohl ins Auge zu fassen, dass die angebliche Bulle von 1102 einen Strich (VI|) weniger, nicht etwa einen mehr hat. Nur die Abweichung Lateran und Benevent, die beidemal ins Itinerar passt, lässt sich ohne Einsicht des vidimus vielleicht nicht erklären, vermutlich hatte der Schreiber unmittelbar vorher eine Bulle aus dem Lateran von 1102 abgeschrieben. Ich glaube darnach nicht, dass wir es hier mit zwei verschiedenen Urkunden, etwa der Neuausfertigung einer älteren zu thun haben.

Aus der nächsten Kaiserurkunde Friedrichs I. von 1159 erfahren wir, dass dessen Vater Herzog Friedrich II. daselbst begraben ist und dass die Vogtei nun aus der Hand des Herzogs in die des Kaisers übergegangen ist, ut nullus ibi

fiat advocatus nisi solus imperator [1], Walburg ist Reichsabtei geworden.

Heinrich (VII.) beschenkt darauf 1224 St. Walburg, ab antecessoribus nostris Rom. imperatoribus et specialiter ab attavo nostro duce Friderico fundatum et de bonis eorum magnifice ditatum mit einem steuerfreien Schiff auf dem Rheine [2].

Von andern Schenkungen, die dem Kloster zahlreich zuflossen, sind besonders mehrere des hohenstaufischen Ministerialengeschlechts der Herrn von Fleckenstein zu erwähnen.

Königsbrück.

Ein Frauenkloster im Elsass, das, auf staufischem Grund und Boden gelegen, auch den Hohenstaufen seine Gründung verdankt, ist Königsbrück. Eine Urkunde Kaiser Friedrichs I. nennt selbst seinen Vater, den Herzog Friedrich II. als den Stifter, infolge dessen die Entstehung des Klosters zwischen 1105 und 1147 anzusetzen wäre. Weshalb sie Strobel gerade in das Jahr 1144 setzt, ist mir nicht ersichtlich [3]. Die erste uns bekannte Schenkung an Königsbrück erhält es vom Herzog Welf 1153 in Gestalt eines predium, das er in Vechenheim [4] besass. In demselben Orte hat Friedrich I. dem Kloster im Jahre 1187 einen Hof bestätigt, es mag wohl dasselbe Besitztum sein. Diese Urkunde erwähnt als weitere Güter Königsbrücks: curiam Vechenheim, Wintershusen, Kezzelbach, Eberbach [5], Driegenbach, Hugesbergen, Dankratesheim, Wichersheim, Rotbach und Offerendorf [6]. Unter Hein-

[1] Nicht bei Stumpf. Gedr. M. I. Ö. 1888, S. 209. Original im Strassburger Bez.-Arch. H. 1096.

[2] B.-F. 3915.

[3] Strobel, Gesch. d. Elsasses, Bd. I, S. 395.

[4] Nach Schöpflin, Als. dipl. I, 290, Anm. e, ist Vechenheim die alte Form für das jetzige Kauchenheim. Vielleicht handelt es sich eher um zwei nahe aneinander gebaute Ortschaften, denn in B.-F. 4090, Urk. Heinrichs (VII.) 1227, 13. Nov. aus Hagenau, ist Cochenheim und Vechenheim erwähnt.

[5] Das Allod in Eberbach hatte früher Selz gehört und war seit 1153 im Besitz Königsbrücks.

[6] Über die ungewöhnlichen Formen dieser Urkunde, sowie über die von Stumpf abweichende Datierung vergleiche M. I. Ö. 1888. Scheffer-Boichorst, Kleine Forschungen XIII, S. 223 f.

rich (VII.) und mit seiner speziellen Genehmigung kauft das Kloster von einem Walter von Borre ein Gut für dreissig Mark, das sich „von Forstfelden über den Sumpf bis über den Fluss nach Kesselbach hin“ ausdehnt[1]. Über den Zehnten in dem von Herzog Welf dem Kloster geschenkten Vechenheim gerät indes 1227 dasselbe in einen Rechtsstreit, da Wölflin den Pfarrer daselbst anklagt, er habe dem Frauenstift den Zehnten vorenthalten und ihn in die eigene Tasche gesteckt. Auf zwei Gerichtstagen musste die Sache zur Verhandlung kommen, ehe zu gunsten Königsbrücks gegen den Pfarrer entschieden wurde[2].

c. St. Gregorienthal.

Eine dritte Gegend, in der sich unter den Hohenstaufen ein neuer Complex von Reichsgut entwickelte, war das St. Gregorienthal und das Gebiet von Colmar. Ganz sichere Ergebnisse, wie die Hohenstaufen hier zu ihrem Besitz gekommen sind, lassen sich wohl niemals erreichen, schon aus dem einzigen Grunde, weil sämtliche Urkunden der Kaiser und Könige, sowie der Bischöfe für das Gregorienthal in dem ganzen Zwischenraum vom Jahr 898 bis 1235 fehlen. Ein vidimus von 1503, das sämtliche damals vorhandene Urkunden aufzählt, weist damals schon diese grosse Lücke im urkundlichen Material auf, so dass wir kaum annehmen können, dass sie jemals ausgefüllt werde. Es wird daher wohl nicht leicht aufgeklärt werden können, ob Basel, wie es später prätendierte, hier Eigentumsrecht hatte, und ob die Grafen von Egisheim oder von Rappolstein hier begütert waren oder irgend welche Rechte besassen. Die letzte Urkunde von einem Herimuot von 898 lässt vermuten, dass ein Graf Eberhard sich hier die früheren Rechte des Reichs angeeignet hatte; ihm gehört das Kloster, dessen Vogt er ernennt. Das einzige, was man bis jetzt wusste, beschränkte sich darauf, dass ursprünglich die Merowinger und Karolinger hier begütert waren, und dass dann wieder Friedrich II. 1235 hier

[1] 1226. B.-F. 4001.

[2] Die Bestätigungsurkunde Heinrichs (VII.) 1227. Schöpflin, Als. dipl. I. B.-F. 4090. Wir erfahren dort die ganze Geschichte des Gutes, sowie die Namen der drei Äbtissinnen.

im Besitz gewisser Rechte sich befand. Es ist dies ein Teil der Rechte, die mit der Vogtei des Klosters St. Gregor verbunden waren, und dem Kaiser gelingt es damals auch, die übrigen Rechte der Vogtei zu gewinnen. Wie jedoch Friedrich, oder seine Vorgänger, die ersten staufischen Kaiser, wieder Fühlung mit dieser Vogtei bekommen haben, bleibt dahingestellt[1]. Das ist jedenfalls klar, dass sie vorher nicht mehr dem Reiche gehört hatte, wie das Beispiel des Grafen Eberhard zeigt. Nach dem Sturze der Staufer, die also zuletzt wieder die ganze Vogtei in dem Thal besassen, macht sofort Basel auf Münster und das Gregorienthal Ansprüche. Und in der That verleiht ihm Richard 1262 den Breisacher Hügel und das ganze Gregorienthal: renuntiamus iuri si quod in predictis Brisaco et valle monasterii Sti. Gregorii eiusque pertinentiis nostre maiestati competit, und dies that Richard nachdem ihm der Propst von Basel veridica relatione monstravit, montem Brysacum vallemque monasterii sancti Gregorii cum pertinentiis suis omnibus ad ius et proprietatem beate Dei genitricis Mariae suaeque Basiliensis ecclesiae libere pertinere, licet a quibusdam predecessoribus nostris Romanorum imperatoribus et regibus eadem aliquamdiu fuerint occupata. Darnach wäre die Baseler Kirche durch die Staufer aus dem Besitz dieser Gegend gedrängt worden und es wäre die ursprüngliche Besitzergreifung derselben hier ebenso wie auf der Hohe-Königsburg und in Ehenheim, weil nicht ganz vorwurfsfrei, nachher angegriffen und anulliert worden[2]. Dass Basel diesen Besitz immer prätendiert, ist wohl anzunehmen, es fragt sich nur, mit welchen Rechtstiteln. Die Päpste, unter andern 1146 Eugen III., bestätigen ihm das Kloster cum omnibus pertinentiis, es könnte darunter vielleicht Eigentumsrecht gemeint sein[3].

Es fehlt uns bis jetzt an jedem andern Zeugnis, welches Grundbesitz Basels hier nachweist. Seine geistliche Autorität hatte das Bistum Basel wohl über das Thal und über Colmar

[1] Cf. meine Ausführung, S. 32. 33.

[2] B.-F. 5412.

[3] Ich glaube hier von einer brieflichen Mitteilung von Archivrat Schulte Gebrauch machen zu können, dessen sehr einleuchtende Vermutung dahin geht, dass Basel, welches beim Anfall des burgundischen Reichs überreichlich gerade in Altdeutschland ausgestattet wurde, damals auch diese elsässischen Besitzungen erhalten hatte.

hinaus ausgedehnt[1]. König Richard hat wohl kaum die Ansprüche Basels genauer untersucht, ein Zweifel in die Aufrichtigkeit giebt sich indes doch darin zu erkennen, dass er noch besonders beifügt, falls er etwa doch Rechte in dem Thale habe, so verzichte er hiermit darauf. Basel hatte es nämlich so dargestellt, als ob Friedrich hier nur widerrechtlich angemasste Anrechte gehabt habe. Für die beiden letzten Drittel seiner Anrechte ist indes diese Annahme vollständig ausgeschlossen.

Münster und Türkheim.

Zur Zeit des elsässischen Städtebundes, der ersten Blüte der elsässischen Städte, liegen allein zwei Reichsstädte im Gregorienthal, Münster und Türkheim. Indes beide kommen erst gegen Ende der Stauferzeit zu einiger Bedeutung, so dass wir uns hier auf einige kurze Daten beschränken können. Die ersten Anfänge der beiden Orte hängen eng mit den Schicksalen der Abtei St. Gregor zusammen, in deren vollständiger Abhängigkeit sie gestanden. Wie dann ein Drittel der Vogteirechte an die Hohenstaufen gekommen war, und zwar im ganzen Gregorienthal, war Münster und Türkheim[2] darin einbegriffen. Und als der Abt nun 1235 noch auf seine übrigen Rechte im ganzen Thale verzichtete zu gunsten Friedrichs[3], da waren auch die beiden Orte, so wie sie vorher ganz unter dem Abte gestanden, ganz unter die Oberhoheit des Kaisers gekommen; sie waren Reichsdörfer geworden. Die elsässischen Geschichtsschreiber Dom Cal-

[1] So bestätigt der Bischof eine Gründung des Abtes von Münster, bestehend in einem Canonikerkolleg, mit den Worten de licentia nostra et capituli nostri. Original im Bezirks-Axchiv in Colmar fond Münster, Nr. 6. Die Nr. 7 u. Nr. 12 daselbst beweisen dasselbe Verhältnis; übrigens bestätigt 1146, 15. Mai, Eugen III. an Basel abbatiam Sti. Gregorii cum omn. pert. . . . In allen Fällen ist eine Deutung auf Grundbesitz möglich.

[2] Dass auch Türkheim zum Gregorienthal damals gerechnet wurde, und zu den Besitzungen der Abtei gehörte, geht hervor aus einer Urkunde Honorius' III. 1220 (Jaffé), worin er St. Gregor seine Besitzungen, besonders in Türkheim bestätigt.

[3] Urkunde Friedrichs II. 1235, B.-F. 2123. Das Original im Bezirks-Arckiv zu Colmar unter „Münster."

met[1], Grandidier[2], und nach ihrem Vorbilde Rathgeber[3] berichten nun weiter, dass Friedrich noch im selben Jahre auf seine Rechte, die er dadurch auf Münster erhalten habe, eben zu gunsten Münsters verzichtet und dies so zur freien Reichsstadt erhoben habe. Wir haben es hier indessen wohl mit einer falschen Deutung der Urkunde Friedrichs von 1235 zu thun, denn eine andere Urkunde über diese Dinge aus demselben Jahre existiert nicht. Im Gegenteil sind wir genau unterrichtet, dass Münster erst im Jahr 1354[4] von Karl IV. zur freien Reichsstadt erhoben und mit Schlettstadter und Colmarer Recht ausgestattet worden ist.

Unter den Hohenstaufen also blieb es noch in deren Abhängigkeit. Ebenso Türkheim, das 1311 mit Mauern umgeben und 1312 zur freien Reichsstadt erhoben zu sein scheint. Heinrich VII. erteilt ihm in diesem Jahre die Colmarer Stadtprivilegien[5], und das waren die einer freien Reichsstadt.

Colmar.

Auch Colmar, in der Ebene vor der Mündung des Gregorienthales gelegen, ist um diese Zeit eine Reichsstadt geworden. Friedrichs II. Städtepolitik erkannte die Bedeutung Colmars darin, dass es in Verbindung mit Münster und Türkheim die elsässischen Besitzungen des Reichs nach Süden hin, wie mit einer starken Festungskette abschloss. Dass aber Colmar den Aufschwung genommen, der es zu einer Umwandlung in eine Stadt befähigte, dazu hat wieder das Interesse der Staufer an diesem Orte nicht am wenigsten beigetragen.

In der Karolingerzeit hatten die Könige grosse Besitzungen in Colmar gehabt, die zu einem königlichen Meierhof daselbst gehört hatten. Karl der Dicke ist allein viermal

[1] Dom Calmet, Histoire de l'abbaye de Münster.

[2] Grandidier, Vues pittoresques.

[3] Rathgeber, Münster im Gregorienthal, S. 29.

[4] Böhmer-Huber, Reg. imp. 1841. Karl IV. erteilt Münster Stadtrechte, die wörtlich mit den von Rudolf und Adolf der Stadt Colmar verliehenen übereinstimmen. Im selben Jahr 1354 werden, Schöpflin, Als. dipl. I, 207, als freie Städte im Elsass aufgezählt: Hagenau, Weissenburg, Colmar, Schlettstadt, Ehenheim, Rosheim, Mülhausen, Kaisersberg, Türkheim und Münster.

[5] Böhmer, Reg. imp. 1246—1313. Nr. 462.

dagewesen[1]; andere sind ebenfalls urkundlich daselbst erwähnt[2]. Dann aber kommt auch hier die Periode, wo der Reichsbesitz in andere Hände gerät. Hunkler lässt den Oberhof, die frühere villa regis, schon 945 im Besitze des Herzogs Burchard II. von Schwaben sein[3], wofür er jedoch keinen Beweis angiebt. Albrecht kommt dann zu dem Resultate[4], dass der Königshof bis 974 Krongut geblieben und dann in den Besitz der Abtei Peterlingen gekommen ist. Indes erst Pfannenschmid[5] giebt die richtige Darstellung der Verhältnisse. Darnach hat Otto der Grosse 959 den Oberhof dem späteren Herzog Rudolf III. von Hochburgund geschenkt, wozu die Verwandtschaft zwischen Ottos Gemahlin und Rudolf die Veranlassung war. Rudolf hat später seine Colmarer Besitzungen dem von Adelheids Mutter, Bertha von Burgund, gegründeten Kloster Peterlingen geschenkt, was Otto II. 973[6] ausdrücktich bestätigt. Peterlingen hat dann auf dem Oberhof in Colmar die Priorei St. Peter gegründet. Das Schicksal des andern königlichen Hofes in Colmar, des Niederhofes, ist weniger bekannt. Pfannenschmid weist nach, dass ihn der Welfe Heinrich, Graf von Altorf, besass und an seinen Sohn Rudolf vererbte. Rudolf habe ihn dann seinem Bruder Conrad, Bischof von Constanz, gegeben und dieser ihn dem Constanzer Domkapitel geschenkt[7]. Damit war der Reichsbesitz in Colmar dem Reiche verloren, und wenn später die Kaiser Schenkungen anderer in Colmar oder Veräusserungen der Stadt selbst bestätigen — sie selber schenken hier nichts mehr —, so geschieht dies immer ex consensu prepositorum Constantiensis ecclesiae et monasterii Paterniacensis (Peterlingen).

[1] 876 als König; dann 883, 884, 886 als Kaiser.

[2] Colmar, zuerst unter Karl d. Gr. als fiscus regius erwähnt; 823 schenkt Ludwig der Fromme dortige Besitzungen an Münster; 833 ist Papst Gregor IV. während der Schlacht auf dem Rübenfelde in der Königspfalz zu Colmar. 884 hielt Karl dort einen grossen Landtag zum Zweck seines Normannenfeldzugs.

[3] Hunkler, Geschichte der Stadt Colmar, Seite 18.

[4] Albrecht. Besuche deutscher Könige und Kaiser in Colmar, S. 5.

[5] In der Revue nouvelle d'Alsace-Lorraine von Charles de Klöckler. Bd. IV, S. 249 ff. Pfannenschmid, Ein Handel Ludwigs XIV. gegen die Stadt Colmar.

[6] St. 599.

[7] Diese Schenkung des Herzogs Rudolf, und die Bestätigung König Heinrichs I. wird in einer Reihe Königsurkunden wiederholt, 974 von Otto II.; 986 von Otto III; 1024 von Conrad II.; 1049 von Heinrich III.; 1152 von Friedrich I.

Auch kehren die Kaiser nicht mehr, wie früher, hier ein; die Ottonen, die mehrfach in dem nahen Erstein sich aufhielten, sind nie herübergekommen. Erst die Hohenstaufen halten sich wieder in Colmar auf.

Friedrich I. ist dreimal dorthin gekommen, 1153[1], wo er Altorf, südwestlich von Strassburg, Markt, Münze und Zollrecht bestätigt, 1156[2], 17. August, gemäss einer Urkunde für Verdun und 1186[3], als er einen Streit zwischen der Kirche St. Peter in Colmar und Ulrich von Erstein zu gunsten der ersteren entschied. Auch Philipp von Schwaben, der einen zweimaligen verheerenden Kriegszug gegen den Bischof von Strassburg und Albert von Dagsburg unternehmen musste, wurde auf dem letzteren von seinem treuen Colmar aufgenommen. Friedrich II. schliesslich zog schon bei seiner Ankunft in Deutschland im September 1212 von Italien kommend in Colmar[4] ein. Zwei Jahre später ist er wieder dort und bestätigt einen Verkauf Colmarer Eigentums an das von den Staufern so begünstigte Kloster Paeris. Und als er dann, fünfzehn Jahre lang dem deutschen Boden ferngeblieben, im Jahre 1236 zum erstenmale wieder über die Alpen kam, da hielt er einen glänzenden Einzug in Colmar[5]. Wie sehr musste die häufige Anwesenheit der Hohenstaufen für die innere Entwicklung des Ortes von Einfluss sein! In der That, einen bemerkenswerten Fortschritt im Gemeindeleben zeigt schon die erwähnte Verkaufsurkunde an Paeris[6]. In dieser Urkunde wird nämlich zum erstenmal ein selbständiger Akt im Namen der Gemeinde vollzogen. Man erkennt noch darin, wie alles im Übergang begriffen ist; eine Gemeindeverwaltung im eigentlichen Sinne existiert noch nicht. Zehn milites und acht burgenses (Bürger) handeln im Sinne der übrigen Gemeinde. Der erste Schritt zur Selbstverwaltung war damit gethan, und der Reichsschultheiss Wölflin sorgte bald für die Ummauerung Colmars, das dann 1226[7] zum erstenmal civitas genannt wird. Kaiser Friedrich gab ihm die Stadtrechte und machte es so zu einer Reichsstadt.

[1] St. 3659. — [2] St. 3751. — [3] St. 4468. — [4] B.-F. 673.

[5] B.-F. 2144a.

[6] Cf. Mossmann, Recherches sur la constitution de la commune. Er nimmt S. 6 schon eine ausgebildete Commune für 1226 an.

[7] Hunkler, Gesch. der Stadt Colmar, S. 21.

Kaisersberg.

Der gefährlichste Feind der staufischen Besitzungen im Elsass unter Friedrich II. war der Herzog von Lothringen. Die Gefahr lag darin, dass sich dem Herzogtum Lothringen in einem lang sich hinstreckenden Streifen westlich von Schlettstadt bis zur Herrschaft Rappolstein hin ein bequemer Ausgangspunkt zu einem Einfalle im Elsass bot. Die staufischen Besitzungen und der Reichsbesitz im Oberelsass hatten Lothringen westlich von Rappolstein direkt zum Nachbar; die staufischen Schutzklöster Paeris und Orbey und weiterhin die Reichsstädte Münster und Türkheim mit dem staufischen Gregorienthal lagen gegen einen Einfall ungeschützt da. Dies wird wohl der Grund gewesen sein, warum der geniale Blick des Hagenauer Schultheissen Wölflin gerade Kaisersberg, am Eingang des Thales der Weiss ausersah zur Errichtung einer Burg, eines Bollwerks gegen Lothringen. Gerade eben wieder war der Herzog von Lothringen in staufisches Gebiet eingefallen und hatte Rosheim überrumpelt. Der Ort, den Wölflin zur Anlage einer Burg wählte, war deshalb dem staufischen Besitz gegen Lothringen hin vorgeschoben, so zwar, dass der Grund und Boden dazu erst von dem Grafen von Horburg und Rappolstein für 250 Mark gekauft werden musste[1]. Dies geschah im Jahre 1227, wodurch wir das einzige Datum für die Zeit der Erbauung Kaisersbergs gewinnen. Über den Ort Kaisersberg wissen wir unter den Hohenstaufen nichts. Da ihm aber 1293 König Adolf die vollen Rechte der Stadt Colmar giebt, so müssen wir nicht nur die Existenz des Ortes unter den Staufern, sondern bereits eine ansehnliche Entwicklung desselben annehmen. Ich glaube deshalb vermuten zu dürfen, dass Wölflin mit der Erbauung der Burg gleichzeitig für die Ansiedelung eines Ortes gesorgt, wie er dies ja auch anderweitig gethan hat, und diesem durch Errichtung einer Mauer die Grundlage zur späteren Entwicklung gegeben hat. Ein suburbium circa idem castrum wird denn auch schon in dem Kaufvertrag Heinrichs (VII.) genannt. Allerdings ist darin auch das ausdrückliche Versprechen Heinrichs an die Grafen von Horburg und Rappolstein erwähnt, niemals eine freie

[1] B.-F, 4061.

Reichsstadt dort gründen zu wollen, quod nullam ibidem civitatem libertate donatam faciemus. Welchen Grad kriegerischer Bedeutung Wölflin der Burg beimass, ergiebt sich aus der Notiz, dass sie für vierzig Ritter bestimmt war[1].

Die kriegerischen Verwicklungen, deren Mittelpunkt Kaisersberg wurde, waren veranlasst durch die Exkommunikation des Kaisers. Der Strassburger Bischof Heinrich von Stahleck zog auf die Kunde davon vor die Burg, weil er damit den Schlüssel zu den oberelsässischen Besitzungen Friedrichs in die Hand zu bekommen hoffen durfte. Die Burg war aber stärker, als er dachte; er musste unverrichteter Sache wieder abziehen. Indes der Papst, der sich damals in Lyon aufhielt und von dort aus einen Druck auf die Anhänger Friedrichs im Elsass ausübte, gab dem Bischof daraufhin die Vollmacht, alle, die sich ihm dort entgegenstellen sollten, zu exkommunizieren. Mit dieser Waffe ausgerüstet, scheint er einen zweiten Kriegszug gegen die staufischen Besitzungen unternommen und diesmal Kaisersberg bezwungen zu haben, denn Königshoven berichtet uns, sein Nachfolger, Bischof Walter, welcher im Jahre 1260 mit dem Bistum die Politik seines Vorgängers übernahm, „was gewaltig ze Kolmar und ze Kaisersberg[2].“ Indes die Burg bleibt nicht lange im bischöflichen Besitz. Da Walter nun mit Strassburg in Kampf gerät, nimmt diese Stadt den mächtigen Grafen Rudolf von Habsburg in ihren Dienst. Und Rudolf zieht mit Macht vor Colmar und Kaisersberg, nimmt beide dem Bischof wieder ab und giebt sie 1263 dem Reiche zurück. Rudolf mag damals schon die Bedeutung Kaisersbergs erkannt haben, die ihn als König zur Einrichtung der Burgverfassung daselbst veranlasste[3].

[1] Schöpflin, Als. dipl. I, 354: castrum. quod quadraginta milites capere potest.

[2] Cf. Jac Twinger v. Königshoven, Chronik zu 1260 u. Wiegand, Bellum Waltherianum.

[3] 1280 hat Rudolf die Herrn von Rappolstein als Burgmannen auf Kaisersberg gewonnen, indem er ihnen 200 M. versprach, quae in Kaisersberg nomine castrensis feodi deservirent.

d. Zerstreute Besitzungen und Vogteien der Hohenstaufen.

Im vorhergehenden konnten wir meist verfolgen, wie die einzelnen Güter in Besitz der Hohenstaufen gekommen und welche Entwicklung sie unter denselben genommen. Es liegt auf der Hand, dass ausser im Bereich der drei erwähnten Gebietscomplexe das Ansehen und die Macht dem Geschlechte der Hohenstaufen noch eine Anzahl zerstreuter Hoheitsrechte an verschiedenen Stellen im Elsass verschafften. Wir kennen bei diesen zumeist nur die Thatsache, dass sie einmal den Staufern gehörten, nachweisen, ohne immer deren weitere Geschichte verfolgen zu können.

Tann.

Das Schloss Tann war Allod der Grafen von Pfirt. Wie es von diesen an die Hohenstaufen kam, ist nicht zu erkennen. Ristelhuber[1] sagt, dass die Verbrechen der Grafen von Pfirt, die in einem Brudermord ihre Höhe erreichten, die Confiskation des Reiches nach sich zogen. Er giebt indes keine Quelle dafür an und mir gelang es nicht, einen Beleg dafür zu finden. Im Jahre 1229 lag der Strassburger Bischof in Fehde mit Heinrich (VII.) und den Grafen von Pfirt[2]. In dieser Fehde ist der Bischof siegreich, besetzt die Burgen der Pfirter Grafen und nimmt denselben ihren Anteil an der Dagsburger Erbschaft ab. Darauf macht Heinrich (VII.) Friede mit dem Bischof, der sogar ein eifriger Anhänger des Königs wird, und Heinrich mag nun durch diese Freundschaft auch Gegner der Pfirter geworden sein und ihnen bei Gelegenheit Tann abgenommen haben. Es stimmt mit dieser Vermutung trefflich, dass 1234 Heinrich (VII.) dem Bischof Berthold von Strassburg alle seine Rechte auf Alt-Tann und Neu-Tann abtritt[3] und ihm verspricht, dafür zu sorgen, dass er von Ansprüchen der Grafen von Pfirt verschont bleibe. 1236[4] ver-

[1] Dictionaire d'Alsace, S. 548.
[2] Cf. Fritz, Das Territorium des Bistums Strassburg, S. 53.
[3] B.-F. V2, 4327.
[4] B.-F. 2137a und 2143.

zichtet auch nachträglich Friedrich II. darauf zu gunsten Bertholds. Aber erst 1251[1] geben die Grafen von Pfirt endgiltig ihre Ansprüche auf.

Ansprüche der Staufer auf Besitzungen der Grafen von Pfirt lassen sich vielleicht auch aus der Verwandtschaft beider Geschlechter herleiten.

St. Thomas.

Das St. Thomas-Stift in Strassburg ist seit den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts als eine hohenstaufische Vogtei nachzuweisen. 1144[2] unternimmt der Probst daselbst eine Güterverteilung per manum ducis Friderici; dies die erste Andeutung davon. In der Folge werden wiederholt wichtige kaiserliche Beamte aus der Reihe der Klosterleute zu St. Thomas ernannt. So fungiert der Probst[3] Rudolf lange Zeit als Hofkapelan Friedrichs. Ein anderer Canoniker Burkard ist indes nicht, wie man bisher gemeint hat, identisch mit dem gleichzeitigen kaiserlichen Notar Friedrichs desselben Namens; nur die Stelle eines bischöflichen Vitztum kann ihm fürderhin zugesprochen werden[4].

Unter Friedrich I. ist die ursprünglich herzogliche Vogtei eine kaiserliche geworden, Friedrich ist selbst der Vogt von St. Thomas[5]. Im Jahre 1156[6] giebt er dem Kloster zur Bestätigung seines Wohlwollens die vollen Rechte der Immunität, wie sie bis dahin nur das Strassburger Münster besessen hatte. 1163[7] schreitet er dann gegen die säumigen Zinsleute des Thomasstiftes ein, wobei er besonders betont, quia advocatia eiusdem ecclesiae specialiter ad nos spectaret. Wenn die Zinsleute nicht zahlten, blieben auch die Erträgnisse der Vogtei aus.

[1] Schöpflin, Als. dipl. I, 405.

[2] Schmit, Histoire du chapitre de St. Thomas. Chartes et documents Nr. 4, 1145. St. U.-B. I, S. 79,31 sub duce Friderico eiusdem loci advocato. Die Vogtei ruht also damals in der Hand des Herzogs.

[3] Wiegand, Str. U.-B. I, S. 63, Nr. 113, dilectus ac fidelis capellanus noster Rudolfus venerabilis ecclesiae beati Thomae in Argentina prepositus.

[4] Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. IV, S. 456 ff. Scheffer-Boichorst, Der kaiserl. Notar und der Strassburger Vitztum Burchard.

[5] Eine Urk. St. U.-B. I, S. 90,11 lautet gegen Schluss: imperatore Friderico advocati eiusdem ecclesiae.

[6] St. 3735.

[7] St. 3975. Str. U.-B. I, S. 63, Nr. 113.

Genau dieselbe Äusserung thut nach seinem Beispiele dann auch Heinrich VI. 1196. Unter Philipp von Schwaben ist der kaiserliche Kapelan wieder einmal ein Kanoniker von St. Thomas und zwar der Probst Friedrich selbst. Er wird deshalb mit der höchstwichtigen Sendung beauftragt, dem Papste die Wahl Philipps zum deutschen Könige anzuzeigen und seine Zustimmung zu erlangen. Damit aber hören die Nachrichten von Beziehungen des Stiftes zu den Hohenstaufen auf, Kaiser Friedrich II. scheint auch kaum mehr Vogt des Klosters gewesen zu sein. Ja St. Thomas geht sogar ganz auf die Seite der Gegner der Hohenstaufen über, und als der Bischof Heinrich von Strassburg 1220[1] einen feierlichen Eid leistet, niemals dem Kaiser die Vogtei über Strassburg zugestehen zu wollen, da beschwört auch der Probst Rudolf von St. Thomas diesen Eid. Die früheren engen Beziehungen sind gelöst.

Andlau. Etival.

In dem Verhältnis Andlaus zu den Hohenstaufen ist ein doppeltes Moment ins Auge zu fassen. Von Seiten der Äbtissin deuten die Ausdrücke daraufhin, dass Andlau eine Reichsabtei geworden, während auf der andern Seite der Kaiser ausdrücklich dasselbe als ein Vogteikloster bezeichnet. So sagt die Äbtissin 1161 accepta post canonicam electionem a domino meo Friderico imperatore prefate ecclesie potestate. Die Interpretation Fickers[2], dass diese Stelle die Eigenschaft Andlaus als Reichsabtei nachweise, liess sich scheinbar noch unterstützen durch den Umstand, dass die Äbtissin sich als Reichsfürstin in den Jahren 1347—1667 urkundlich feststellen lässt. Es ist indes etwas ganz gewöhnliches, dass staufische Vogteiklöster in nachstaufischer Zeit in den Reichsfürstenstand erhoben werden; ich brauche hier nur an das in nächster Nähe gelegene staufische Vogteikloster Hohenburg zu erinnern. Ich glaube auch nicht, dass es eine gezwungene Übersetzung ist, wenn hier dominus als Vogt erklärt wird. Jedenfalls dürfte doch den positiven Ausdrücken Friedrichs vor einer ungewissen Deutung der Vor-

[1] Schöpflin, Als. dipl. I, 342
[2] Ficker, Vom Reichsfürstenstand, S. 340.

zug gegeben werden. Und er spricht klar und deutlich von der advocatia nostra Heleonis ecclesiae. Eine häufig begegnende, auf vogteiliche Verhältnisse bezügliche Redewendung ist übrigens die der Äbtissin in einer Urkunde 1178[1] per manum Friderici. Ein Jahr später bestätigt der Kaiser Etival als ein zu seiner Vogtei Andlau gehöriges Kloster[2]. Neben der kaiserlichen Vogtei existiert dann allerdings in Andlau noch eine Untervogtei, die der Kaiser der Äbtissin selbst zu ernennen gestattet, welche dieselbe dann mit Klostergut belehnt. So wird in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts wiederholt ein Hugo advocatus genannt, qui ecclesiae nostrae beneficia possidet[3]. Die Abtei Etival war übrigens erbaut auf einem Grundstücke, das ursprünglich dem Reiche angehört hatte und von alters her der Abtei Andlau als Reichslehen übertragen war. Der Umstand, dass die Äbtissin Hedwig 1179 dieses Verhältnis ausdrücklich betont — quae videlicet ecclesia ex imperiali beneficio et privilegio ordinationi et dispositioni Andelacensis ecclesiae a diebus antiquis subiacere dignoscitur[4] — beweist genügend, dass unter den Hohenstaufen dieser Grundbesitz noch als ein Reichslehen galt[5].

Rappolstein, Rappolsweiler.

An der Burg Rappolstein haben die Hohenstaufen nur ganz vorübergehend Anrechte gehabt. Ein Gut daselbst, wohl zu Rappolsweiler unmittelbar gehörig, und die Burg hat nachweisbar den Saliern gehört, und zwar wie Heinrich IV. sagt: hereditario iure ex parte patris nostri ad nos pertinens. Im Jahre 1084, 21. März[6] hat aber der Kaiser diese Besitzungen

[1] Nova Subs. X, 68.

[2] St. 4293, monasterii . . . . ad advocatiam nostram Heleonis ecclesiae specialiter pertinentis. Cf. auch Würdtwein, Nova Subs. X, S. 47, wo von einer Verpflichtung der Äbtissin die Rede ist, bisweilen bei Hof zu erscheinen.

[3] Würdtwein, Nova Subs. X, S. 46 und S. 99.

[4] Würdtwein, Nova Subs. X, 98.

[5] Andlau war ausserdem ein römisches Kloster. Es musste das Leinen liefern für die päpstliche Kleidung. Strassburger Studien II, S. 87. 89. Der Charakter eines römischen Klosters vertrug sich sehr wohl neben dem eines kaiserlichen. Cf. St. Walburg im hl. Wald.

[6] St. 2854.

dem Bistum Basel geschenkt, dem sie bis 1114 verblieben. Am 10. März[1] dieses Jahres hat sie Heinrich V. gegen Bestätigung der Abtei Pfeffers für das Reich wieder eingetauscht, und so gelangte dieser Besitz später an die Hohenstaufen, denen er bis 1162 verblieb. In diesem Jahre[2] giebt Friedrich I. die Burg Rappolstein dem Bischof von Basel wieder und dazu noch die Hälfte von Rappolsweiler, die demnach auch bisher staufisch gewesen.

Mülhausen.

Der Ort gehörte beinahe gänzlich dem Bischofe von Strassburg; indes ein Allod haben die Hohenstaufen doch dort besessen, nur wissen wir nicht, wie sie dazu gekommen. Die Vergleichsurkunde des Jahres 1221[3] scheidet diese beiden Besitzrechte daselbst, indem sie erst die bischöflichen Anrechte hervorhebt . . und dann fortfährt: excepta quodam allodii quantitate imperatore in Mulnhausen sibi specialiter vendicante. Allerdings wird gerade in dieser Urkunde das staufische Allod preisgegeben, quam tamen propter firmiorem pacis observantiam in forma compositionis ecclesiae Argentinensi sine questione qualibet ab imperatore et suis heredibus iure proprietario censemus dimittendam. Bald darauf ist ganz Mülhausen ein Lehen, das der Kaiser Friedrich vom Bischof von Strassburg erhält[4].

Milcey.

Auch in Milcey lag ein hohenstaufisches Allod, von dem wir erst in dem Augenblicke etwas erfahren, als es den Hohenstaufen verloren geht. Kaiser Heinrich VI. schenkt nämlich laut einer Urkunde von 1191[5] an das Bistum Strass-

[1] St. 3109 castrum quoddam quod vocatum Raboldstein nobis multum necessarium . . . . nobis tradere non dubitavit. Für Familienzwecke war es ihm nicht von nöten, aber im Reichsinteresse. Friedrich II. war damals im Begriff, Elsass wieder zu erobern. Durch Erbschaft der Salier kam es dann an die Staufer.

[2] St. 3953.

[3] Winkelmann, Acta imperii I, Nr. 603.

[4] Über den Verlauf dieses Lehensstreites vergleiche den folgenden Abschnitt e, S. 91 ff.

[5] St. Nr. 4696.

burg allodium nostrum speciale Milzeche in Metensi episcopatu situm iure donavimus proprietatis et perpetuo. Aus derselben Urkunde erfahren wir ausserdem, dass eine area in Strassburg, die sie von dem vicedominus Burkard, und eine andere in Molsheim, die sie vom früheren Schultheissen daselbst erhalten hatten, vorübergehend den Hohenstaufen gehörten [1].

Burg Egisheim.

Im Jahre 1227 [2] lässt sich Heinrich (VII.) von den Grafen von Pfirt die Burg Egisheim übertragen und giebt sie ihnen als rechtes Lehen zurück. Ausserdem erhielt Heinrich von denselben die Einkünfte des Wochenmarktes in Reinnerschwihr; einen Hof in Ruliusheim, der demnach auch staufisch war, gab er ihnen dafür als Lehen, ebenso eine Meierei in Colmar.

Die Comitatsdörfer.

Der Codex G. 377, fol. 6 des Strassburger Bezirksarchivs führt uns in eine Gegend, wo wir bisher keinen Reichsbesitz erwähnten, zu den sogenannten villae comitatus, quae volgariter „Grafschaft“ in quibus imperium et episcopatus omnia habent communia. Zu denselben gehören:

Lupfenstein,	Undermützheim,	Druchtersheim,
Waltolvisheim,	Torningen,	Pfettensheim,
Luitenheim (Littenheim),	Nueguerte (Neugarthen),	Belheim,
Friedesheim,	Uttelnheim (Ittelnheim),	Fulcriegesheim,
Meinolzheim,	Kuetzelsheim,	Criegesheim,
Knoeersheim,	Himmelotzheim,	Duegesheim,
Zeinheim,	Frankenheim,	Buetenheim,
Üttingen (cf. Straub),	Onolvisheim,	Dossenheim,
Grafstette,	Berstette,	Offenheim.

[1] St. 4696. Cf. auch Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. IV, S. 476, Anm. 5.

[2] B.-F. 4080.

Diese Comitatsdörfer sind nach Hegel[1] und Fritz[2] allodiales Gut der Landgrafschaft. Wie sie aus deren Besitz in die Gewalt des Bischofs und des Kaisers kam, ist nicht mehr zu erweisen, ich glaube jedoch hierin einer Hypothese Fritz' folgen zu dürfen. Darnach hat wohl einmal während einer Vakanz der Landgrafschaft der Bischof unter irgend einem Titel diese Dörfer verwaltet; bei einer späteren Wiederverleihung der Landgrafschaft hat dann der Kaiser die Dörfer als nicht mehr mit dem Amt verbunden angesehen und sie für sich zurückbehalten. Diese Anrechte an die Dörfer hat sich dann der Kaiser gewahrt bis Heinrich (VII.) 1224 eine Teilung derselben mit dem Bischof anordnet und Wölflin zur Durchführung derselben ausersieht. Als dann Friedrich II. sein Verhältnis zum Bischofe regelt 1236, da wiederholt auch er diese Bestimmung Heinrichs in der Weise, dass in Zukunft der Bischof und der Kaiser die Comitatsdörfer gemeinsam besitzen sollen. Eine Urkunde vom 1. October 1240 illustriert dieses Verhältnis, indem der Besitz des Klosters Steige im Gebiet der Comitatsdörfer gleichzeitig vom Bischof und vom Hagenauer Schultheissen bestätigt werden muss.

Burg Girbaden.[3]

Heinrich VII. erwähnt die Burg in der Vertragsurkunde vom 28. November 1226, in welcher er auf die Erbschaft der Grafen von Dagsburg zu gunsten des Bischofs von Strassburg verzichtet. Dann fährt er fort: castrum etiam novum ante Girbaden (noviter edificatum) ante nativitatem domini instantis anni tradetur in prefati episcopi potestate[4]. Ich glaube, dass nach dem Zusammenhange dieses tradetur nur den Sinn haben kann, dass Heinrich (VII.) die Burg ausliefern will, während Fritz[5] zugeben will, dass sie nach diesem Wortlaute auch von einem andern ausgeliefert werden könnte. Ich meine, in diesem Falle würde Heinrich wohl nicht eine Summe Geldes für die rechtzeitige Auslieferung der Burg verpfändet haben. Dann aber dürfte doch wohl

1 Hegel, Städte-Chroniken, Bd. III. Einleitung 28 Anm.
2 Fritz, Territorium, S. 17.
3 Hering, Mitteilungen des Vogesenklubs 1880/81.
4 Böhmer, Acta imp. sel. S. 279, Nr. 319.
5 Fritz, Das Territorium des Bistums Strassburg, S. 42, Anm. 5.

auch der Wortlaut der endgiltigen kaiserlichen Entscheidung zum Vergleich herangezogen werden dürfen. Dort sagt Friedrich II.[1] 1236: Item pro nobis et heretibus nostris renunciavimus eidem episcopo et ecclesiae suae, si quod ius habebamus in castris et possessionibus infra scriptis videlicet Tanne veteri, Egensheim quae fuit comitis Alberti de Tagesburg idem castrum Bernstein, Girbaden, Tagesburg, Rheinaw cum omnibus iuribus et pertinentiis eorum etc. . . . Hätte in der Urkunde Heinrichs von 1226 ein anderer auf Neu-Girbaden verzichtet, so wäre dieser erneute kaiserliche Verzicht nicht leicht verständlich. Umgekehrt aber wird die unklare Ausdrucksweise si quod ius habebamus für Girbaden gerade durch Heinrichs voraufgegangenen Verzicht erläutert. Ich neige mich deshalb mehr zur Ansicht Herings, dass der Kaiser einen Teil der Burg, mag es nun ganz Neu-Girbaden oder nur ein Teil von Neu-Girbaden gewesen sein, selbst gebaut und bis zur Übergabe an den Strassburger Bischof auch faktisch besessen hat.

e. Lehen der Hohenstaufen im Elsass.

Wir haben bis jetzt das Reichsgut und das Familiengut der Hohenstaufen im Elsass betrachtet; es tritt nun besonders unter den letzten Staufern eine dritte Art von Besitz hinzu: kirchliche Lehen.

So hat Friedrich I. von der Strassburger Kirche zu Lehen getragen Güter in Spechtesbach, Tegernbach, Grevenhausen, Mettenbach und Rodenbach. Auf diese Güter und andere quaecunque ab ecclesia Argentinensi hucusque habuimus verzichtet er im April 1189 und lässt sich mit Gütern zu Rohrbach und Mülnhoven belehnen, welche er seinerseits wieder dem Kloster Eusserthal in Afterlehen giebt[2].

Um ein anderes Lehen hat sich Heinrich (VII.) viele Mühe gegeben, um Dattenried, denn als es ihm der Abt von Murbach schliesslich erteilt, gesteht Heinrich zu, dies geschehe nur ad nostram instantem petitionem. Dies Interesse, das der König an der Erlangung dieses Lehens hatte,

[1] Schöpflin, Als. dipl. I, 374.

[2] St. 4515 und Nov. Sub. XII, 118. Frey, Schicksale des Reichsguts, S. 175.

hing mit dem Bedürfnisse zusammen, hier eine Stadt zu gründen, er erhält es deshalb tali videlicet pacto et condicto ut in loco eodem munitum oppidum construamus. Die Einkünfte vom Gericht, von Abgaben und Erhebungen aller Art sollten übrigens zwischen Abt und König geteilt werden und ausserdem musste sich letzterer verpflichten, dass die neue Stadt Dattenried nicht veräussert würde, also fortan staufisch blieb [1].

Ein anderer Lehnscomplex, um den sich ein langwieriger Streit zwischen den Strassburger Bischöfen einerseits und Friedrich II. und Heinrich (VII.) anderseits erhebt, umfasst die Orte Molsheim, Mutzig, Bischofsheim, Mülhausen, Westhofen, Rosheim, Rheinau, Tränheim, sowie den ganzen gräflich Neuenburger Besitz zu beiden Seiten des Rheins.

Aus dem 12. Jahrhundert wissen wir wenig von diesen Lehen. Die Hohenstaufen scheinen zum Teil Reichsbesitz, zum Teil auch Allodialgut in den meisten derselben gehabt zu haben, ohne aber dass dies noch überall festzustellen ist [2]. Gerade die Nachbarschaft derartiger Besitzungen mag für Güter des Bischofs den Wunsch nahe gelegt haben, für dieselben seine starken und mächtigen Nachbarn, die Staufer, als Schutzherrn zu gewinnen. Ich glaube annehmen zu dürfen, dass auf diese Weise die Hohenstaufen nach und nach die einzelnen Advokatien und ganze Güter vom Bischofe zu Lehen erhielten, die sie vorher nicht hatten und deren Zweck gerade die Protektion des übrigen bischöflichen Besitzes sein sollte. So mag dann wohl die Vogtei von Mülhausen, Molsheim, Mutzig und Wasselnheim schon etwa in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts den Hohenstaufen gehört haben. Eine Bestätigung dafür finde ich dann auch in dem Vergleiche Philipps von Schwaben mit dem Bischofe, in dem er auf alle Lehen verzichtet, die sein Vater von der Strassburger Kirche getragen hatte [3]. Im Jahre 1197 begann zuerst der Streit um diese Lehen, der erst im Jahre 1236 einen friedlichen Abschluss fand und zwar durchaus zu gunsten des Kaisers. Als aber dann Friedrich II. von neuem in den Bann geriet und nach dem Tode des Bischofs Berthold

[1] Schöpflin, Als. dipl. I, 366.

[2] Reichsgut in Bischofsheim (Dagobertinus fiscus), Wasselnheim, Westhofen. Familiengut in Mülhausen, Molsheim, Mutzig, Rosheim, cf. S. 27, 87, 55.

[3] Ann. Marb. M. G. Scr. XVII, 169, s. o. S. 13.

sich ein neuer kriegerischer Bischof, Heinrich von Stahleck, auf Seite der Gegenkönige stellte, gingen diese Lehen des Reiches alle wieder an den Bischof verloren.

Der Verlauf dieses interessanten Lehenstreites ist schon von Fritz ausführlich untersucht worden und gestaltete sich nach dessen Ausführungen in kurzen Zügen wie folgt[1]:

Nach dem Tode Heinrichs VI. 1197 verbindet sich Bischof Conrad, der durch die treulose Ermordung seines Bruders durch den Pfalzgrafen Otto von Burgund auf die Seite der Gegner der Hohenstaufen gedrängt ist, mit Albert von Dagsburg und fällt über die hohenstaufischen Besitzungen im Elsass her[2]. Zunächst wurden von diesem Verheerungszug die staufischen Güter im Molsheimer Bezirk betroffen, wie wir auch erfahren, dass Molsheim beim ersten Zug Philipps von Schwaben wieder zurück erobert werden musste[3]. Philipp verzichtet indes im Interesse des Friedens und um den Bischof auf seine Seite zu ziehen auf alle Lehen, die sein Vater Friedrich I. und Heinrich VI. von der Strassburger Kirche erhalten hatte[4]. Otto IV. macht keine Ansprüche auf die Strassburger Kirchenlehen und auch Friedrich II. scheint im Anfang weit entfernt gewesen zu sein, die Lehen, auf die sein Oheim verzichtet hatte, vom Bischofe zurück zu verlangen; er ist bis 1214 eng mit dem Bischofe verbunden und sucht ihn im Gegenteil mit Unterstützungen aller Art an sich zu fesseln. Erst nach dem Fall Ottos IV. wendet sich Friedrichs Augenmerk mehr seinem Hausinteresse im Elsass zu; ein Privileg für Molsheim 1219, 4. Februar[5], zeigt daher, dass er hier wieder in gleicher Weise wie seine Vorgänger Fuss gefasst hat. Von da an datiert Fritz den Wiederausbruch des Streites über die Strassburger Lehen auf Grund einer bischöflichen Urkunde von 1220 mense ianuarii[6], in welcher Conrad von einem Besitztum spricht, quam nunc ecclesia vacet Argentinensis, sine ad praesens violenter ea spolier. Der Bischof wendet sich an den Papst und dieser seinerseits

[1] Cf. Fritz, Das Territorium des Bistums Strassburg, S. 58 ff.

[2] Annal. Marbac. M. G. Scr. XVII, p. 168 und Chron. Ebersheim. M. G. Scr XXIII, p. 448.

[3] Ann. Marb. a. a. O.

[4] Ann. Marbac. M. G. Scr. XVII, p. 169.

[5] Schöpflin, Als. dipl. I, 336.

[6] Schöpflin, Als. dipl. I, 341. Fritz, Territorium, S. 68.

an den Kaiser, was die Ernennung dreier Schiedsrichter in Sachen dieses Streites zur Folge hatte. Der Vertrag von 1221[1], 25. August, den diese zustande bringen, erwähnt nur der Erwerbungen des Bischofs, nämlich Wasselnheim und Mülhausen, sowie der Stadt Rheinau. Dem Kaiser wären darnach also geblieben die Vogteien von Mutzig, Molsheim, Bischofsheim und die früher bischöflichen Leute in Rosheim. Da die Zustimmung Friedrichs II. nicht erfolgt, so wird schon 1223 im Mai zwischen Heinrich (VII.) und dem neuen Bischof Berthold von Teck ein neuer Vergleich abgeschlossen, in welchem zwar keine völlige Trennung zwischen kaiserlichen und bischöflichen Rechten vorgesehen, sondern die Neuerung eingeführt wird, dass aller Besitz gemeinschaftlich sei, derart, dass Einkünfte, Rechte u. s. w. zwischen Kaiser und Bischof geteilt würden; neu erhielt der Kaiser jetzt die Advokatie in Rheinau; Mülhausen, das nicht besonders erwähnt ist, scheint dem Kaiser wie früher, Wasselnheim jetzt bedingungslos an den Bischof gekommen zu sein. Aber schon aus dem folgenden Jahre 1224 liegt uns ein dritter Vertrag vor. Hierin kommt an den Bischof der Meierhof in Mutzig, Bischofsheim mit samt der Vogtei, ferner Rheinau und das Kirchenpatronat nebst Meierhof in Mülhausen. Der Kaiser erhält nun als Lehen Wasselnheim und Westhofen, während ihm noch weiter verbleibt die Vogtei in Molsheim, Mutzig und Mülhausen mit ihren halben Einkünften und die bischöflichen Rechte in Rosheim; dazu kommen nur noch Anrechte des Bischofs auf Offenburg, sowie ein Teil der Comitatsdörfer im Distrikt Zabern. Bald nach diesem Vertrage greift in unseren Lehnsstreit die Dagsburger Erbschaftsfrage ein, die schliesslich die ganze Angelegenheit zum Ausgleich brachte. Nachdem nämlich die Erbansprüche des Herzogs Heinrich von Brabant, der Grafen von Pfirt und des Sigmund von Leiningen beseitigt waren, und auch der Bischof nichts mehr zu erhoffen, die Markgrafen von Baden aber das ganze Erbe erhalten hatten, da hatte der Bischof, was ihm nicht aus Erbrecht zugefallen war, von den Markgrafen abgekauft. Und Heinrich (VII.) bestätigt nun dem Bischof den Ankauf dieser Erbschaft, verlangt aber als Gegenleistung die Anerkennung des letzten Lehnsvertrags und Überlassung

[1] Schöpflin, Als. dipl. I, 347.

des Lehens quod ab ecclesia ipsa diu requisivimus. Der Bischof blieb seitdem ein treuer Anhänger des Kaisers und nimmt keinen Anteil am Verrate Heinrichs. Dieses ehrenhafte Verhalten des Bischofs, trotz des offenen Abfalls anderer Bischöfe, veranlasst nun Friedrich II. im März 1236 zur endgiltigen Beilegung aller noch vorhandenen Differenzen. Der Friede von 1236 erteilt dem Bischof die Meierhöfe und das Kirchenpatronat in Molsheim, Mutzig und Bischofsheim, in letzterem auch die Vogtei und die Stadt Rheinau. Der Kaiser aber behält als Lehen vom Bischofe die halben Einkünfte der Vogteien in Molsheim und Mutzig, die Dörfer Wasselnheim und Tränheim, die bischöflichen Leute in Westhofen und Rosheim und die ganze Stadt Mülhausen. Betreffs Offenburgs und der Zaberner Dörfer werden die Bestimmungen von 1224 wiederholt. Ganz neu aber kommt jetzt an den Kaiser Neuburg mit allen bischöflichen Lehen in Emmendingen, Tenningen, die Vogteien in Selden und Vilmarscell, das heisst Besitzungen, die er selbst 1214 an den Bischof abgetreten hatte. Für diese neu hinzugekommenen Lehen aus dem gräflich Neuenburger Erbe zahlt allerdings Friedrich tausend Mark, wofür er inzwischen die Burg Wickersheim verpfändet, dann aber erteilt auch er jetzt seine Zustimmung zu dem Ankauf der Dagsburger Erbschaft, zum Besitz der von Heinrich (VII.) dem Bischof abgetretenen Burg Tann mit den Einkünften des Hofes Dambach, sowie die Bestätigung des bischöflich gewordenen ganzen Breuschthales. Für den Preis dieser Anerkennung hatte Friedrich grössere Lehen erhalten als sie alle vorhergehenden Verträge verzeichneten.

Anhang.

Beilage I.

Über die Burgverfassung im Elsass unter den Staufern.

Die Anlage von Burgen datiert schon aus den frühesten Zeiten. Es ist stets ein naturgemässes Streben aller Herrscher gewesen, durch Errichtung fester Plätze ihrer Macht sichere Stützen zu verleihen. So entstanden überall die alten Pfalzen der Merowinger und Karolinger, wo immer ihre Macht festen Fuss fasste. Aber als diese Burgen in Verbindung mit der angesiedelten Commune von der höchsten Bedeutung werden konnten im Zeitalter der Ottonen, wo sie im Mittelpunkt des regsten Lebens stehend, zu Pfalzburgstädten herangewachsen waren, da verkannten diese sächsischen Herrscher ihren Vorteil und liessen sie in die Hände des Episkopats übergehen. Die Salier nehmen zwar die ursprüngliche Idee von neuem wieder auf und suchten sich durch Burgengründung namentlich in Sachsen festzusetzen, — aber sie scheitern. Erst den Staufern ist es vorbehalten, in planmässigem Vorgehen eine lange Reihe von Burgen anzulegen und zur thatsächlichen Bedeutung für das Reich zu erheben. Dass hierbei vor allen übrigen Ländern das Elsass zunächst mit Gründung von Burgen bedacht wurde, ist bei der Vorliebe der Staufer für dasselbe wohl begreiflich; es kommt natürlich hinzu der Umstand, dass mit dem Schutze dieser Provinz zugleich der Schutz der grossen staufischen Privatgüter gewährleistet wurde. In erster Linie hat Herzog Friedrich im Interesse des Reichs und des in Italien weilenden Kaisers das ganze Rheinthal von Basel bis Mainz unterworfen und mit einer festen Kette von Burgen umspannt. Aber dadurch, dass diese Burgen in dem eigenen Herzogtum Friedrichs sich erheben und zwar zumeist noch auf staufischem Privatbesitz, verlieren sie bald

ihren reichsrechtlichen Charakter[1] und treten in Privatbesitz der Familie Friedrichs. Als solche Privatburgen des staufischen Geschlechts bleiben diese elsässischen Burgen in ihrer Entwicklung stehen, und selbst nachdem Friedrich I., der Sohn des Erbauers, einen Teil dem Reiche als Reichsburgen[2] einverleibt hatte, folgen sie zwar im allgemeinen der Einrichtung, die bei den übrigen Reichsburgen getroffen wurden, zeigen aber noch immer nicht geringe Abweichungen, die allein auf die persönlichen Beziehungen der Herrscher zu ihrem früheren Privatbesitz zurückzuführen sind. Zu diesen bereits bestehenden Burgen tritt dann unter Kaiser Friedrich II. eine neue Reihe Burgen hinzu, die sein Schultheiss Wölflin zum Schutze des Landes erbaute, wovon aber nur Kaisersberg eine vorübergehende Bedeutung erhielt.

Im übrigen Reiche ist unterdessen die Entwicklung der Reichsburgen und die Ausbildung einer einheitlichen Reichsburgverfassung von den staufischen Kaisern kräftig gefördert worden. Die neue Burg ist eine militärische und also von der bisherigen Stadtburg zu unterscheiden. Die Verfassung ist daher wohl der alten Stadtburgverfassung nachgebildet, hat indes ganz andere Aufgaben zu ihrem Inhalt. Das Amt[3] des neuen Burggrafen scheint in der Regel einen doppelten Charakter gehabt zu haben, einen militärischen und einen administrativen. Eine dritte, richterliche Thätigkeit ist wohl oft damit verbunden, kann aber auch davon getrennt sein.

Das eigentliche, ursprüngliche Wesen dieses neuen staufischen Burggrafen liegt jedenfalls in seiner militärischen Bedeutung und zwar erstrecken sich diese militärischen Befugnisse einerseits über die Burg selbst und anderseits auch über ein der Burg unterstehendes Schutzgebiet. In erster Hinsicht ist der Burggraf zunächst der Kommandant der Burg und der Befehlshaber der Burgmannschaft. Der Kaiser gewinnt in ihm einen reichstreuen Führer mit einer ihm ergebenen Besatzung, als ein Gegengewicht gegen die immer mehr vom Reich sich emanzipierenden Lehnsfürsten. Keiner ist geeigneter als er zum Schutze des Reichsgutes. Und eben gerade in der Erkenntnis dieser Bedeutung ist die Reichsburg der Staufer stets in-

[1] Einen reichsrechtlichen Charakter hatten sie nur insofern gehabt, als sie gleichzeitig zum Schutze einer Provinz bestimmt waren, die Friedrich im Auftrage des Kaisers für das Reich eroberte.

[2] Die Burg Hagenau ist unter ihm wohl schon als Reichsburg aufzufassen, wie auch Hagenau selbst Reichsstadt geworden.

[3] Lamprecht, Deutsche Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter I, S. 1369—1371.

mitten eines geschlossenen Reichsbesitzes angelegt und eben deshalb der dort eingesetzte Burggraf der berufene Vogt dieser Gebiete.

Daher sind diesen militärischen Befugnissen vogteiliche Funktionen beigegeben und es mag hier schon angedeutet werden, dass es von der Ausdehnung des umliegenden Reichsgutes und von der mehr oder minder grossen militärischen Bedeutung der einzelnen Burg abhängt, ob diese vogteilichen Pflichten die militärischen überwiegen. Es ist daher auch die Consequenz denkbar, dass infolgedessen ein Burggraf überflüssig wird und durch einen Vogt ersetzt werden kann; und dies geschah im Elsass. Der Vogt des staufischen Besitzes um Hagenau war der Stadtschultheiss, falls nicht wie in früheren Jahren ein eigener Vogt bestellt war, und neben ihm ist ein Burggraf unnötig. Im übrigen Reiche entspringt aus dem Reste der Vogtei die ganze administrative Thätigkeit des Burggrafen. Seine Verwaltung erstreckt sich dann wohl nur auf eine gewisse Aufsicht über die Einkünfte des landesherrlichen Eigentums und auf eine damit verbundene Rechnungsablage.

Verhältnismässig früh ist zu dieser Entwicklung die Reichsburg Hammerstein [1] gelangt. Für die Burg Friedberg sind die Verhältnisse später am klarsten zu erkennen [2]; aber die Anfänge dieser Reichsburg sind nicht mit Sicherheit über 1217 rückwärts zu verfolgen. Schon 1219 ist dem Burggrafen von Friedberg Arnsburg anvertraut [3] zu schützen, was den Schluss gestattet, dass derselbe bereits einige Macht besass. Auf der Burg Landskron ist 1244 der erste Burggraf [4] erwähnt, der während einer Amtsthätigkeit von fünfzig Jahren grosses Ansehen und ein hohes Mass von Selbständigkeit gewann. Während aber hier der Burggraf lebenslänglich gewesen ist, scheint er nach Mader in Friedberg alle fünf bis sechs Jahre gewechselt zu haben. Man sieht, es fehlt noch an einheitlicher Organisation, die Einrichtungen schwanken nach dem jeweiligen Bedürfnisse.

Der zweite Faktor in der Verfassung der Reichsburg wird gebildet durch die Burgmannen oder castrenses. Auf staufischen Privat-

[1] Schon unter Heinrich V. werden erwähnt ministeriales qui apud Hammerstein president. Der Befehlshaber ist Engelbert. Ihm folgt der Ministeriale Ludwig, der 1163 burggravius heisst. Cf. Lamprecht I2, S. 1360.

[2] Cf. C. Mader, Nachricht von der Burg Friedberg und der Grafschaft Kaichen. Vergl. auch Dieffenbach, Gesch. der Stadt Friedberg, der aber die Stellung des Burggrafen falsch auffasst und ihn mit dem alten Stadtburggrafen confundiert.

[3] B.-F. zu 1219.

[4] Lamprecht I2, S. 1360.

burgen, wie die elsässischen, ist diese Burgmannschaft jedenfalls aus der Summe der staufischen Ministerialen gebildet worden, auf Reichsburgen war es eher die Zusammenfassung der Reichsministerialität [1], zu der aber bald auch kleinere freie Herrn hinzutraten. Unter Rudolf von Habsburg sind es vorzüglich diese kleinen freien Herrn gewesen, in denen er einen Ersatz für die untergehende Ministerialität fand. Und unter seinen Nachfolgern ist es schon ganz gewöhnlich, dass die mächtigsten Grafen und Herrn Burgmannen werden. Ich erinnere nur daran, dass Adolf von Nassau Burgmann auf Calsmunt [2], die reichen Grafen von Katzenellenbogen [3] Burgmannen auf Burg Oppenheim waren.

Unter den Staufern scheinen die Burgmannen verpflichtet gewesen zu sein, auch in Friedenszeiten in der Burg sich aufzuhalten. Sie hatten zu diesem Zweck sich selbst Häuser auf der Burg gebaut, wie ihnen den Besitz solcher Friedrich II. 1216 für Friedberg [4] und 1245 [5] für Oppenheim bestätigt. Nach dem Interregnum verpflichtet sich der Burgmann nicht mehr, auf der betreffenden Burg zu wohnen. Es kommt deshalb jetzt häufig vor, dass man Burgmann auf mehreren Burgen zugleich sein kann. Ulrich von Hanau war Burgmann zu Gelnhausen und Rödelheim.

Wie aber die ganze Reichsburgverfassung einen Gegensatz zur Reichslehnsverfassung bilden sollte, so schuf man zu dem Reichslehen ein Gegenstück im Burglehen. Das Burglehen ist eine Art Burgbewachungsvertrag. Wenn aber Frey [6] zu wiederholtenmalen sagt, dass diese Burglehen „hauptsächlich“ mit Grundbesitz dotiert waren, so ist er dafür den Beweis schuldig geblieben. Eine Verleihung von Grundbesitz ist, wenn sie überhaupt unter dem Titel eines Burglehens vorgekommen, nur eine Ausnahme. Die Burglehen bestanden vielmehr — und für die schwäbisch-elsässischen Burgen ist mir keine Ausnahme bekannt — in Hoheitsrechten und den damit verbundenen Geldeinnahmen, wie Weinzölle, Gerichtsgefälle und am allerhäufigsten in dem sogenannten Judenregal.

Wenden wir uns nach dieser allgemeinen Betrachtung zu den elsässischen Burgen, so ist zunächst bemerkenswert, dass ein Burg-

[1] Schulte, Geschichte der Habsburger, S. 55 ff.

[2] Böhmer, Reg. Rud. 885. Cf. Frey, Königl. Gut, S. 285.

[3] Böhmer, Reg. Adolfi 273. Cf. Frey, l. c. S. 286.

[4] B.-F. 883.

[5] Cf. Franck, Gesch. der Reichsstad Otppenheim. Urkundenanhang und B.-F. 3487.

[6] Frey, Die Schicksale des königl. Gutes unter den letzten Staufern S. 285—295.

graf unter den Hohenstaufen hier noch gar nicht vorkommt. Es handelt sich zunächst um Hagenau, weil dort die Verhältnisse am deutlichsten uns entgegentreten. Von Ehenheim[1] haben wir die erste Kunde einer Verfassung erst unter Adolf von Nassau, der dem Grafen von Wangen ein Burglehen daselbst verleiht, bestehend aus Weinzöllen und siebsig Mark[2]. In Wickersheim ist das Fehlen eines Burggrafen dadurch bezeugt, dass der Schutz der Burg daselbst 1235 dem Vogte von Dorf Wickersheim anvertraut wird[3]. Kaisersberg von Anfang an aus militärischen Rücksichten erbaut, verrät diesen Charakter auch dadurch, dass bei dieser Burg Rücksicht auf die Beherbergung von vierzig Rittern[4] getroffen wird, worunter wir wohl die Burgmannen Kaisersbergs zu verstehen haben. Von einem Burggrafen aber erfahren wir auch hier nichts.

Überhaupt ist auch in späterer Zeit nur einmal im Elsass die Rede von einem Burggrafen, nämlich 1276 bei Ludwig von Arnsberg[5]. Wir müssen darin nur den Anfang in dem Bestreben Rudolfs von Habsburg erblicken, die Burgverfassung im ganzen Reiche einheitlich zu reorganisieren. Deshalb ist Anselm, der bisherige Schultheiss von Hagenau, ernannt worden, der in seinem Amte schon früher den Schutz der Burg vereint hatte, und Burggraf ist daher nur sein neuer, aber bald wieder verschwindender Titel.

Was die Burgmannen betrifft, so scheint ihre Anzahl in Hagenau und Ehenheim, nach der Anzahl der Ministerialen in dortigen Urkunden, nicht sehr gross gewesen zu sein. Hertzog[6] kennt in Hagenau nur fünf, „die allen tragen ihren burgsitz mit andern Gerechtigkeiten und freyheiten von heiligen reich zu lehen, als da dieser zeit seindt:

[1] In einer Urkunde König Heinrichs VI. aus Burg Ehenheim von 1196 für St. Peter u. St. Thomas, ist unter den Zeugen ein burggravius et frater eius Deodericus genannt. Man hat ihn für einen Burggrafen von Ehenheim gehalten. Indes die Vermutung, dass dies ein in gleichzeitigen Urkunden öfters erwähnter bischöfl. Stadtburggraf von Strassburg sei, wurde durch eine Urk., Schöpflin, Als. dipl. I, 309, zur Gewissheit, wo unter den bischöflichen Ministerialen gerade genannt wird ein Burchardus burggravius, Dettricus frater eius.

[2] Reg. Adolfi 524.

[3] B.-F. 4378.

[4] B.-F. 4061.

[5] Schöpflin, Alsat. ill. II, 356, u. Als. dipl. II, 13. Nos Ludowicus miles de Arnsperg burggravius serenissimi Rudolfi dei gratia Romanorum regis, scultetus ... Wie hier der Titel Schultheiss, der wohl sein eigentliches Amt verrät, beigefügt ist, so nennt er sich in der Zeugenreihe nur scultetus.

[6] Hertzog, Chronicon Alsatiae, lib. IX.

1) Dietrich von Schönberg, 2) Cuno Eckbrecht von Dürkheim, 3) von Königspach, genannt Nagel von Wickersheim, 4) Kranz von Geisspitzheim, 5) die edlen von Fleckenstein." Auf Burg Ehenheim werden in Besitz von Burglehen erwähnt: die Schenk von Gossmar, die von Oberkirch und die Herrn von Wangen[1].

Von Verleihung von Grundbesitz erfahren wir nirgends etwas, Geldzahlungen und Weingefälle dagegen sind erwähnt. Wenn Frey ausserdem sagt, dass diese Einnahmen dem Burgmann verpfändet wurden, so erweckt das einen falschen Begriff. Das Burglehen ist niemals eine Verpfändung, sondern eine wirkliche Verleihung, von Auslösen einer Verpfändung ist deshalb nie die Rede.

Ob Burgmannen von Anfang an auf den elsässischen Burgen vorhanden waren, lässt sich nicht nachweisen. Der vielfache Versuch, ihre Existenz schon für die Zeit Herzog Friedrichs II. aus dem Kaiserprivileg für Hagenau von 1164 herzuleiten[2], muss entschieden zurückgewiesen werden. Wenn es dort heisst nec Romanus imperator nec aliquis burgensium[3] vice nostra ibidem aliquem concivium . . . . inquietare presumat, so heisst das nichts anders, als dass kein Kaiser und kein Vertreter des Kaisers in der Stadt einen Bürger belästigen solle. Denn es handelt sich um ein Stadtprivileg[4], um das Verhältnis des Kaisers zur Stadt, der Burg ist in der ganzen Urkunde keine Erwähnung gethan, folglich kann ibidem nicht darauf bezogen werden. In dem andern Falle ist die Uebersetzung von burgenses in Burgmannen ebenso unglücklich: vadia imperatoris sex septimanas, burgensium vero dies quindecim sine calumpnia lucri ad redimendum servari precipimus. Wenn man den Zweck des Privilegs im Auge behält, so haben wir auch bei dieser Angabe wieder zu scheiden zwischen den Schulden des Kaisers an die Stadt und den Schulden der Städter untereinander. Wie plötzlich die Burgmannen in diesen Zusammen-

[1] Kaisersberg ist allerdings für vierzig Ritter bestimmt.

[2] Cf. Guerber, Hist. polit. et relig. de Hagenau, S. 29. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, 327. Bulletin de la soc. pour la conserv. des mon. hist. 2. Serie VII, S. 114. In letzterem auch zu frühe Annahme von Burgmannen für Ehenheim.

[3] Es handelt sich um einen Vertreter des Kaisers in der Stadt, also um einen Stadtvorsteher, daher auch der weitere Ausdruck aliquem concivium.

[4] Urkunde 1164. Schöpflin, Als. dipl. I, 255. Die Narratio beginnt mit den Worten: Hoc autem juris predicte ville cum populo hanc inhabitante habere decernimus. Darauf behandelt das Privileg das Erbrecht, die Gerichtsverfassung, Strafrecht, polizeiliche Bestimmungen über Schankrecht, Verordnungen für die Bäcker und die Fleischer. Es schliesst mit der Bestimmung, dass ein Marschall für des Kaisers Unterkommen sorgen solle, absque civium detrimento. Die Burg, sowie Burgmannen finden keine Erwähnung.

hang kommen, ist um so weniger ersichtlich, als in diesem Falle die Schuldverhältnisse der Bürger untereinander vergessen wären.

Dazu kommt schliesslich eine Urkunde des Abtes Albero von Neuburg von 1215, in welcher er die Unterfertigung anzeigt mit den Worten sigilli nostri impressione sigillique burgensium de Hagenowe curavimus fore communitam. Darin kann nur das Stadtsiegel von Hagenau gemeint sein, es heisst auch nicht sigillorum burgensium und an ein gemeinsames Siegel einer geschlossenen Burgmannschaft kann wohl nicht gedacht werden. Im übrigen kommt in den elsässer Urkunden dieser Zeit öfter burgenses und stets in der Bedeutung von Bürger vor[1].

In der späteren Zeit mögen wohl Burgmannen existiert haben; aber die ganze Einrichtung ist trotzdem noch nicht auf so fortgeschrittenem Stadium zu Ausgang der staufischen Periode, als im übrigen Reiche. Nur Oppenheim scheint in gewissem Sinne noch nach dem Muster der elsässischen Burgen verwaltet zu sein, da dort ebenfalls das Fehlen eines Burggrafs zu constatieren ist[2]. In zwei vorhandenen Urkunden wendet sich Conrad IV. 1244 und Friedrich II. 1245 beidemal an die Gesamtheit der Burgmannen ohne eines Burggrafen zu gedenken, der erwähnt worden wäre, wenn er existierte. Dieselben Ursachen scheinen dort den Anfang von Burglehen begründet zu haben, denn es wird darin die Erlaubnis erteilt, in der Burg ein Haus zu bauen, und der Besitz eines eigenen Hauses in der Burg und die Bewachung desselben ist doch jedenfalls der Anfang eines Burglehens. Dass hier die Lage ganz analog wie in Hagenau war, lässt sich aus einem Statutenbuch für Hagenau, das wohl noch aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts[3] stammt, nachweisen.

[1] Cf. Als. dipl. von Schöpflin I, 309. 356. . .

[2] Franck, l. c. 32. Darnach haben hier zwei ausgewählte Burgmannen die Einkünfte der Burg zu erheben und unter den andern zu verteilen. Cf. auch den Urkundenanhang, nirgends ist ein Burggraf zu dieser Zeit verzeichnet. Der Kaiser wendet sich an die Allgemeinheit. 1244 omnibus castrensibus de Oppenheim fidelibus nostris, 1245 universorum castrensium de Oppenheim fidelium nostrorum supplicationibus inclinati.

[3] Einen Auszug dieses Statutenbuchs hat Stöber in seiner Alsatia, Bd. IX. abgedruckt ohne anzugeben, woher er stammt. Im Hagenauer Stadtarchiv befindet sich sodann eine Abschrift des ganzen Statutenbuchs augenscheinlich von der Hand Stöbers. Her Stadtarchivar Abbé Hanauer hat ausserdem im Archiv zu Bern ein Statutenbuch Hagenaus eingesehen, das mit unserm Abdruck und der Hagenauer Handschrift Stöbers in Verbindung zu stehen scheint. Und schliesslich existiert in München ein Codex mit den Hagenauer Statuten von 1339. Das Verhältnis dieser Quellen liesse sich erst nach Ein-

Die Einrichtungen, wie sie dort erwähnt sind, spiegeln allerdings die Verhältnisse wieder, wie sie die Habsburger nach Analogie der übrigen deutschen Reichsburgen in Hagenau einführten. Indes der Satz: es hette auch in der burg ieder landesherre sein ritterhaus stohn und hielten haus in der burg und hant noch heutigen tags ihr lehen von der burg, weist mit dem Ausdruck „noch heutigen tags“ zurück auf ihre Vorgänger, auf die Staufer. Mit dieser Notiz wäre dann gleichzeitig die Existenz von Burgmannen und Burglehen bewiesen. Vielleicht ist der Hergang folgender gewesen. Die hohenstaufischen Kaiser sind sehr oft in den elsässischen Burgen anwesend, noch öfter vielleicht die Herzöge. Die Ministerialen der Nachbarschaft müssen dann bei Hof erscheinen. Und wie sie immer dort verkehren und auf der Burg anwesend sind, da wird ihnen gestattet, sich dort ein Haus zu halten. Wie dann die letzten Staufer vielleicht weniger selbst nach dem nötigen sehen, wird ihnen mit der Bewachung ihres Hauses auch die Erhaltung der Burg anvertraut, wofür sie dann eine Geldvergütung erhalten. Dies wird der primitive Standpunkt der Dinge auf den elsässischen Burgen gewesen sein.

Eine weitere Stelle des Statutenbuchs unterstützt auch meine Ansicht über das Fehlen des Burggrafen im Elsass. Das Burggericht wird darnach im 14. Jahrhundert gehandhabt von den Burgmannen und dem Landvogt. Es ist klar, der Burggraf war 1276 von Rudolf vorübergehend eingeführt und als dann die neue Einrichtung der Landvögte getroffen ward, da musste der Burggraf diesem wieder weichen.

Statt des Burggrafen stehen im Elsass die staufischen Herzöge und Kaiser selbst an der Spitze der Burgmannschaft. Der Vogt in Hagenau hat weniger mit der Burg zu thun, nur insofern sie zu den Reichsgütern gehört; der Reichsschultheiss Wölflin vernichtet die Einrichtung eines Vogtes in Hagenau, in seinem Amt vereint er mehr Befugnisse vielleicht auch über die Burg.

Die völlige Ausbildung der Burgverfassung datiert aber erst von Rudolf und seinen Nachfolgern, doch so, dass sich immerhin Spuren der alten exceptionellen Stellung in dem Eintreten des Landvogten für den Burggrafen erhalten[1].

sicht der betr. codices feststellen. Da Herr Hanauer die Schrift des Berner Codex übrigens auch in den Anfang des 14. Jahrhunderts verweist, so dürften unsere Statuten wohl aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen.

[1] So hat Rudolf die Burgmannenverfassung auch im habsburgischen Privatgute eingeführt und zwar ebenfalls ohne die Einführung eines Burggrafen. Cf. Schulte, Habsburger, S. 60, 61.

Beilage II.

Über die Landvogtei im Elsass.

In der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg erklärt v. Reitzenstein, das Amt der Landvogtei sei ein Institut, das an Stelle des abgegangenen Herzogtums getreten sei. Dies ist nicht ganz richtig. Die Landvogtei hat das Herzogtum nicht abgelöst und ist weit entfernt, dessen volle Befugnisse in sich aufgenommen zu haben. Es handelt sich nicht um eine Weiterbildung der herzoglichen Gewalt, sondern nur darum, einen Verwalter für das Reichsgut zu schaffen. Die Landvogtei entsteht deshalb da, wo grosse Complexe von Reichsgut existierten, also in Schwaben, Elsass und Franken. Eben weil hier grosse Bezirke, kompakte Massen von Reichsgut vorhanden waren, bedurfte es hier einer centralisierenden Organisation im Gegensatz zu dem zerstreut liegenden Reichsbesitz in andern Gegenden wie in Sachsen, wo eine einheitliche Zusammenfassung einfach unmöglich war. Das Interregnum hatte jedenfalls in letzter Instanz das Bedürfnis nahe gelegt, dem Verluste an Reichsgut entgegenzutreten und für die Wiedergewinnung schon entfremdeten Gutes durch Einsetzung eines eigenen Beamten zu sorgen. Eine selbständige Verwaltung ist zuweilen auch schon früher nötig geworden und zwar im Falle einer längeren Abwesenheit des Kaisers auf einer Fahrt über Berg. In diesem Falle wurde ja meist ein Reichsverweser bestellt zur Verwaltung des Reichs im allgemeinen. Daneben aber treten nun noch andere Verweser auf und diese sind im besonderen für den Reichsbesitz in einzelnen Gegenden bestimmt. Daher ihre Bezeichnung als procuratores pro tempore, das heisst für die Zeit, die der Kaiser fern ist. Hatte der Kaiser selbst ein grosses Interesse für seinen Reichsbesitz gezeigt, und war dieser hauptsächlich aus Familienbesitz des eigenen Hauses hervorgegangen, so war die Aufstellung eines Vertreters während seiner Abwesenheit um so dringenderes Bedürfnis geworden. Deshalb aber auch ist die Einrichtung der Prokuratoren eben keine dauernde, sondern nur eine begrenzte, zeitweilig auftretend, deckt sich also nicht mit der spätern Errichtung der Landvogtei.

Alle diejenigen, die man daher bisher, schon zur Zeit der Hohenstaufen, als Landvögte bezeichnete, möchte ich deshalb hier vorweg zu dieser Klasse der Prokuratoren rechnen, da sie alle nur

kurze Zeit Güter des Reichs verwalten und zumal dann, wenn der Kaiser selbst nicht in Deutschland weilt.

Für den ersten „Landvogt", an dessen Existenz man bis jetzt glaubte, lässt sich nichts beweisen, weil uns jede Nachricht über die Zeit seines Auftretens fehlt. Wir finden ihn nur ein einziges mal in einer flüchtigen Notiz erwähnt und zwar gerade mit dem Titel procurator, der für dieses Amt stehend wird. Dass er (es ist Degenhard von Höllenstein)[1] sonst nirgends wieder auftritt, dürfte auf eine kurze Amtsdauer desselben zu schliessen sein.

Den zweiten „beglaubigten" Landvogt Heinrich von Neuffen[2] bestellte Friedrich II. 1220 ausdrücklich bei Antritt seines Römerzuges zum Vormund seines Sohnes Heinrich und betraute ihn mit der Verwaltung Schwabens. Wie man darin das Amt eines Landvogtes erblicken konnte, ist mir unklar. Der kleine Heinrich war der bestimmte Herzog Schwabens, mit seiner Vormundschaft musste Heinrich von Neuffen auch dessen Herzogtum verwalten. Von Privat- oder Reichsgut ist übrigens gar nicht die Rede. Im Jahre 1216 war der vierjährige Heinrich zum Herzog von Schwaben erwählt worden. Solange Friedrich II. selbst in Deutschland war, leitete er persönlich die Verwaltung Schwabens als Vormund des jungen Herzogs. Jetzt, wo er über Berg zog, bestellte er einen stellvertretenden Vormund; was ist selbstverständlicher, als dass dieser nun auch für den unmündigen Herzog das Herzogtum leitete? Heinrich von Neuffen führte diese Vormundschaft nur zwei Jahre; er ist indessen nicht gestorben, wie Reitzenstein[3] meint, sondern er wurde nach Italien abgerufen, wo er als Zeuge 1223, 1228 und 1229[4] wieder erscheint.

An seine Stelle in der vormundschaftlichen Verwaltung des Herzogtums treten laut einer Urkunde des Propositus Heinrich von Constanz, 1222, 22. Februar[5], ein Eberhard dapifer de Waltpurg und ein Conrad de Winterstetten qui eo temporibus procuratores ter-

[1] Chronicon Ursperg. M. G. Scr. XXIII, S. 371 procurator per omnia regalia praedia Sueviae.

[2] v. Reitzenstein, S. 58.

[3] v. Reitzenstein, l. c.

[4] Cf. Staelin, Wirtemb. Gesch. II, S. 172 und 176.

[5] Mone, Zeitschr. II, 468. Dass Conrads Stellung die eines Vormunds gewesen, erhellt auch aus dem Chron. Ursp. zu 1221. Filium suum Henricum nutriendum et gubernandum commisit Cunrado de Tanne pincerne et ministeriali suo in castro Wintersteten.

rae et regalium exstiterant[1]. Die Trennung von terrae und regalium beweist, dass sie in erster Linie Vertreter des Herzogs, in zweiter Linie Vertreter des Inhabers der Regalien in Schwaben waren. Wann diese Prokuratio ihr Ende fand, wissen wir nicht, ich glaube indessen annehmen zu dürfen, dass sie mit der Erklärung der Mündigkeit Heinrichs und der Übernahme der Reichsgeschäfte überflüssig geworden ist, wenn auch der Kaiser immer noch abwesend ist.

Als dann Heinrich 1235 in den Kerker wandern musste, trat abermals ein unmündiger Herzog, sein achtjähriger Bruder Conrad, an seine Stelle. Zunächst ist jetzt wieder Friedrich II. in Deutschland, um persönlich die Anfänge Conrads zu leiten. Als er aber 1240 von neuem Deutschland verlässt, da war auch wieder ein Vormund für den jetzt dreizehn Jahr alten Herzog nötig. Der alte Conrad von Winterstetten, der schon Heinrichs Vormund gewesen, lebte noch, er wird auch jetzt wieder mit dieser Auszeichnung bedacht worden sein. Denn im selben Jahre 1240 tritt er uns bei Wegelin[2] als gubernator Sueviae und im codex traditionum Weissenaug.[3] als prefectus Sueviae ohne nähere Jahresangabe entgegen und ich glaube wohl, dass diese merkwürdigen Titel nur aus seiner Vormundschaft herzuleiten sind. Winterstetten hatte bei der früheren Vertretung des Kaisers sich gut qualifiziert und als Belohnung seiner Verdienste jetzt abermals die interimistische Verwaltung erhalten. Deshalb heisst es, dass er prudens et discretus dominus[4] merito virtutum die Verwesung erhielt und dass er sapienter regebat, vielleicht bei dieser Wiederholung mit erhöhten Rechten, worauf die Titel und das regebat schliessen lässt. Landvogt ist auch er nicht gewesen; das was man später unter Landvogtei versteht, ist bei ihm sowenig, wie bei seinen Vorgängern der Inhalt seiner Befugnisse gewesen[5].

Dies sind die drei einzigen, die man bis jetzt als „beglaubigte Landvögte“ ansah für Schwaben im engeren Sinne. Was nun die eigentlichen elsässischen Landvögte betrifft, so beginnt Schöpflin ihre Reihe mit Hezel advocatus Alsatiae. Indes schon Böhmer und Hegel haben diese Notiz keiner Beachtung gewürdigt und Teusch schlägt

[1] Cf. Vochezer, Gesch. des Hauses Waldburg I, S. 56 u. S. 64 ff. Die Bezeichnung Landvogt ist hier mit Glück vermieden.

[2] Wegelin, Gründlich-historischer Bericht von der keyserlichen und Reichslandvogtei in Schwaben. 1755. I, S, 23, §. 19.

[3] Cf. Teusch, l. c S. 17.

[4] Cf. Staelin II, S. 167, Anm. 2.

[5] Das Auftreten der Landvogtei in der Wetterau ist nach den Untersuchungen von Wegelin, Böhmer und zuletzt Moshak „Die Reichslandvogtei in der Wetterau,“ erst nach der staufischen Periode anzusetzen.

mit Recht hier die Übersetzung „ein Vogt aus dem Elsass“ vor, zumal, da die Urkunde, worin er erscheint, auf lothringischem Boden ausgestellt ist[1]. Es wird eben damit gesagt, dass Hezel nicht aus Lothringen, sondern aus dem Elsass sei.

Die folgenden beiden früher in die staufische Zeit verlegten Landvögte sind nach Böhmer[2] in das Jahr 1315 zu setzen, kommen also für uns nicht in Betracht.

Der nächste Landvogt, den auch Teusch für das Elsass gelten lässt, ist der bekannte Wölflin. Aber auch ihm kann der Titel Landvogt in keiner Weise zugesprochen werden und selbst Teusch kann sich nur auf das chronicon Sennoniense berufen, worin Wölflin als praefectus Alsatiae bezeichnet sei[3]. Demgegenüber muss darauf hingewiesen werden, dass Wölflin in keinem einzigen urkundlichen Zeugnisse auch nur einen ähnlichen Titel führt. Auch keine andere zeitgenössische Quelle legt ihm diese Würde bei, er heisst stets scultetus de Hagenau[4]. Aber auch diese einmalige Erwähnung verliert ihre Bedeutung dadurch, dass er drei Sätze darauf praefectus Hagenoae genannt wird. Es ist eine Ungenauigkeit des Ausdrucks. Richer sagt, er war ein Präfekt im Elsass, nämlich der Präfekt von Hagenau und das ist ein Schultheiss. Ein anderer Umstand darf nicht ausser Acht gelassen werden. Wölflin war niederer Abkunft, rusticus genere; sollte er da zu einer Stellung, wie sie ein Titel praefectus Alsatiae voraussetzt, berufen gewesen sein?

Die Stellung Wölflins erklärt sich ganz anders. Er war Reichsschultheiss; und wie die ihm unterstehende Stadt Hagenau bei seinem Amtsantritt die einzige und nachher immer die hervorragendste Reichsstadt im Elsass war, so war auch seine Stellung im Elsass eine hervorragende. Seine Befugnisse als Reichsschultheiss sind aber doppelter Art. Zunächst steht er noch unmittelbar in der Stadtverfassung und dann erstreckt sich seine Thätigkeit auf das umliegende Reichsgut. Der Wirkungskreis der königlichen Schultheissen

[1] Zu Boussonville für das dortige Kloster. Calmet, Histoire de Lorraine, p. 543.

[2] Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde I. Böhmer, Die Reichslandvögte in der Wetterau, pag. 338 und Böhmer, Reg. 11. Aug. 1315.

[3] Teusch, S. 18.

[4] Vorher war er 1215 cellarius, cf. Huillard-Bréholles I, 342, und dann wieder notarius. 1215 ist er schon scultetus de Hagenau. H.-Br. I, 668, ebenfalls 1220, H.-Br. I, 786, 787. Im Jahre 1222 ist dann ein Walther scultetus in Hagenau und Wölflin praeco. Schöpflin, Als. dipl. I, 349. Im folgenden Jahr ist Heinrich de Winstein Schultheiss und dann erst wieder Wölflin bis 1235.

scheint sich nicht so sehr auf allzugrosse Complexe von Reichsgut ausgedehnt zu haben. So war es wenigstens bei andern, wie bei den Schultheissen von Offenburg und Malberg in Baden um 1234. An Landvögte ist bei ihnen ebensowenig zu denken, zumal da neben ihnen ein Landrichter, ein Herr von Bodmann, zu bestehen scheint. Ein ähnliches Moment bemerken wir nun in der Stellung Wölflins zwar nicht; in einem einzelnen Falle sehen wir zwar 1227, 13. November[1] einen Hoselin von Hagenau als Richter fungieren; im übrigen aber mag Wölflin das Amt eines königlichen Richters in seiner Person mit dem des Schultheissen vereint haben. Dass sonst das Amt eines königlichen Richters in Hagenau existierte, dafür zeugt eine Urkunde, die der Kaiser für Oppenheim ausstellte[2], in welcher die Bürger von Oppenheim an die königlichen Richter von Hagenau verwiesen werden.

Wölflin aber erhebt sich durch sein Ansehen weit über andere Reichsschultheissen. Das Gebiet von Reichsgut, das ihm untersteht, mag anfangs die nähere Umgebung von Hagenau gewesen sein; bald aber hat er es dahin gebracht, dass es das gesamte Elsass umfasst. Der Vorgang mag dann der sein, dass ihm anfangs in entfernten Gegenden vom Kaiser mittels besonderen Auftrags ein Exekutionsrecht eingeräumt wurde[3]. Wie er dann öfter bei weiter gelegenem Reichsgut zu Rate gezogen wird, gelangt er zu selbständigem Einschreiten daselbst, und wie dann einmal die Kriegsgefahr, die nun droht, ein rasches Handeln bedingt, da ist er überall da thätig, wo das Reich im Elsass Gefahr laufen könnte.

Dass dies auch der Zeitfolge nach die Entwicklung des Einflusses Wölflins gewesen, dass seine Thätigkeit aus den engeren Kreisen immer mehr heraustrat, kann man noch an der Hand der Urkunden nachweisen.

So ist er zunächst 1219[4] nur Zeuge für Kloster Neuburg, ganz in der Nähe von Hagenau. 1220[5] hat er selbst Wolfelinus scultetus ein Urteil gefällt vor den Hagenauer Bürgern coram burgensibus zu gunsten derselben Abtei, indem er ihr zwei Güter zu Wimenau zu-

[1] Huillard-Bréholles III, 360.

[2] Frank, S. 24. Andreae Oppenh. palatium 38 extr.: ut equites et cives Oppenhemiensis, si fuissent a quopiam laesi ad aliquem Caesareorum iudicorum vel Boppardiae vel Francofurti vel Oppenhemii vel Hagenoae vel Colmariae degentium, confugium quidem suam sumere.

[3] Cf. Urk. Fr.'s II, 1215, 9. Juli. B.-F. 809.

[4] Huillard-Br. I, 668.

[5] Huillard-Br. I, 787. B.-F. 1087.

weist, die früher vom Kaiser zu Lehen gingen. 1227[1] noch tritt er ein für ein Gut zu Cochenheim, ganz nahe bei Hagenau gelegen. 1232 wird ein Streit der Reichsvogtei Hohenburg gegen Rosheim vor seinem Forum entschieden, pars utraque Hagengie coram nobis comparuit[2], und 1240 fügt sich Hohenburg abermals seinem Richterspruche. 1233[3] bedarf eine Schenkung an Paeris im Oberelsass für die Seele des einstigen Schultheissen Walter von Colmar der Bestätigung Wölflins.

Eine andere Frage, die schon aufgeworfen ist: „Wie kommt es, dass Wölflin im Reichsgut so schaltet, wie im staufischen Hausgut?“ ist nicht ganz mit Bestimmtheit zu beantworten. Es wurde eben wenig Unterschied noch gemacht zwischen Privatgut und Reichsgut der Staufer. Herzöge des Elsasses gab es nur dem Namen nach. Da sie in der Verwaltung des Familiengutes ebensowenig thaten, wie in der Führung des Herzogtums, so musste eben ein anderer eingreifen. Man wusste auch wohl manchmal, dies oder jenes Dorf gehört dem Kaiser, aber man hatte längst vergessen, ob in seiner Eigenschaft als Kaiser oder in seiner Person als Hohenstaufe. Die Verwechslung der Begriffe war wohl längst schon eingetreten und wurde auch umgekehrt durch Wölflins Thätigkeit noch mehr gefördert.

Die Gefährdung der elsässischen Besitzungen der Staufer einmal durch Lothringen und dann durch den Strassburger Bischof führte Wölflin zuerst auf militärischen Boden. Er befestigt Städte und baut neue Burgen. So umgab er den staufischen Besitz in Schlettstadt mit Mauern und erhob dasselbe zur Stadt und zwar zur freien Stadt. In gleicher Weise wurde Colmar von ihm erweitert und befestigt. Eine weitere Gründung, die der Burg Landeshaoite[4] bei Andlau, scheint noch auf Reichsboden entstanden zu sein, ebenso wie die Errichtung der Burg Cronenburg, wahrscheinlich in einer Gegend, die ursprünglich zu dem Reichsbesitz um Marley gehört hatte. Cronenburg blieb in staufischem Besitz, bis sie 1246 der hef-

[1] Huillard-Br. III, 360.

[2] Cf. Strassburger Bez.-Arch. G 109 und 2927.

[3] Mossmann, Recherches pour la constitution de la communo de Colmar, S. 7.

[4] Es ist nicht zu entscheiden, welche Burg gemeint ist. Man hat an Schloss Landsberg gedacht; indes die Herrn von Landsberg existieren schon viel früher. v. Roth entscheidet sich für Burg Andlau selbst. Cf. Stöber. Alsatia 1856/57 „Der St. Odilienberg.“ Das Wahrscheinlichste wird sein, dass die Burg Wölflins in den späteren Kämpfen wieder vom Erdboden verschwunden ist.

tige Gegner der Hohenstaufen, Heinrich von Stahleck, von Grund aus zerstörte.

Nun aber ging Wölflin auch noch weiter. Er verliess das Reichsgebiet und erbaute die Burg Kaisersberg auf Grund und Boden derer von Horburg und Rappolstein.

Dies alles sind Massnahmen im Interesse des Reichs, die auf eine grosse Machtbefugnis[1] Wölflins hindeuten. Wir dürfen indes nicht annehmen, dass Wölflin von Anfang an so ausgedehnte Vollmacht über das ganze Elsass erhalten habe. Er verstand es vielmehr kraft seiner persönlichen Fähigkeiten aus dem Amte des Reichsschultheissen etwas zu machen, was ursprünglich nicht darin lag[2]. In Zeiten der Gefahr ist er der einzige geeignete Mann gewesen, den Widerstand im Elsass zu organisieren. Das hat auch Friedrich II. erkannt und so liess er ihn ruhig gewähren.

König Heinrich besonders hat ganz die Bedeutung Wölflins anerkannt und gewürdigt. Dies ergiebt sich unter anderm daraus, dass er in einem Brief, der über Ortenauer Angelegenheiten handelt und deshalb in erster Linie seine Schultheissen in Malberg und Offenburg anging, Wölflin in der Adresse diesen voranstellt. „Ihn suchten die Feinde der Gengenbacher, ohne ihn glaubten sie ihrer Sache nicht sicher zu sein[3].“

Die Macht, die Wölflin hat, ist also eine in seiner Persönlichkeit begründete. Sie ist ja weit grösser als die, welche später ein Landvogt hat. Aber im Gegensatz zu den Prokuratoren zur Zeit der Abwesenheit des Kaisers muss immerhin der nähere Zusammenhang zwischen dem Reichsschultheissenamt Wölflins und der späteren Landvogtei betont werden. Der Reichsschultheiss wie der spätere Reichslandvogt sind beide Verwaltungsbeamte über das Hausgut beziehungsweise Reichsgut, also privatrechtlichen Charakters. In Folge dessen sind beide absetzbar und nicht erblich. Beide stehen im Gegensatz

[1] Es ist vielleicht bezeichnend für die Macht Wölflins, dass er sich in einer Urkunde 1233 für Paeris (cf. Bulletin de la société, 2. Serie I, S. 28) durchaus der Formeln der kaiserlichen Kanzlei bedient, wie vineas auctoritate regia dicto conventui . . . . oder sciat se indignationem regiam incurisse . . .

[2] 1215, 9. Juli, hat Friedrich II. den Schutz der Kirche Honau seinen Schultheissen von Hagenau und Ehenheim aufgetragen. Das von Hagenau allein genügte ihm damals noch nicht.

[3] Cf. Schulte in den Acta Gengenbacensia. Die ganze Stelle der Acta ist für den Einfluss Wölflins bedeutend. Auf der Fahrt der Gengenbacher Mönche zur Königin nach Weissenburg müssen sie auf Wölflins Befehl zuerst einen Abstecher nach Hagenau machen und ihm ihre Sache darlegen; dann erst entlässt er sie mit Empfehlungsbriefen an die Königin. Act. Geng. S. 103.

zu den öffentlichen Richtern, den Landrichtern. Der Landvogt umfasst städtische und ländliche Gebiete. Der Reichsschultheiss geht von den städtischen aus und greift dann über auf die ländlichen Besitzungen des Herrschergeschlechtes. So sind zwar beide Ämter nicht identisch, aber das Muster für das spätere Amt war durch das frühere gegeben. Titel und Begrenzung des Amtssprengels wurde dann durch Rudolf eingeführt, das Schultheissenamt gleichzeitig wieder auf städtische Funktionen beschränkt.

Der nächstfolgende, den man wieder für einen Landvogten gehalten hat, ist Berthold de Tannerode. Seine Thätigkeit beginnt gerade wieder in dem Augenblick, wo der Kaiser nach Italien zieht, er ist also wieder ein Prokurator. Friedrich II. mag ihn im März 1236 bei seiner Anwesenheit im Elsass ernannt haben, ehe er über Würzburg und Augsburg nach Italien ging. Im folgenden Jahre kehrt der Kaiser auf kurze Zeit nach Deutschland zurück, da er aber noch im selben Jahre wieder nach Italien geht, mag Berthold in seinem Amte verblieben sein. Er nennt sich procurator rerum imperialium. Dass er nicht Landvogt, ebensowenig wie Wölflin, war, müsste schon daraus hervorgehen, dass Wölflin durchaus nicht bei seinem Amtsantritt verschwindet, sondern nach wie vor als scultetus de Hagenau unterzeichnet. Hätte man in ihm und Berthold zwei Vertreter desselben Amtes, der Landvogtei, gesehen, wie das bisher geschehen, so müsste man jetzt annehmen, der eine habe vor dem andern weichen müssen. Es ist dann nicht zu vereinbaren, dass 1236 schon Wölflin in Ungnade gefallen sei und dass er trotzdem als Schultheiss weiter fungiert. Er hatte ja thatsächlich einen Einfluss ausgeübt, wie er den Prokuratoren für die Zeit eines Römerzugs erteilt wurde. Aber seine Macht deckte sich damit nicht und er blieb auch bei Anwesenheit wie bei Abwesenheit des Kaisers noch Schultheiss. Seine grossartige Thätigkeit fällt aber auch gerade in die Zeit des langen Aufenthalts des Kaisers in Italien von 1220—1235. Und als nun 1236 ein anderer Römerzug einen anderen Verwalter nötig machte, verblieb Wölflin naturgemäss in seinem Amt als Schultheiss. Es ist dann auch erklärlich, dass er jetzt nach Berthold in der Zeugenreihe rangiert.

Vor Berthold von Tannerode nennt Teusch noch den Sigbert von Wörth, der 1215[1] als rector Alsatiae angeführt wird, einen Landvogt. Dass rector hier nicht Landvogt, sondern Landgraf heisst, hat schon Schenk von Schweinsberg erwiesen[2].

[1] Böhmer, Reg. Nr. 124.

[2] Deutsche Forschungen XVI, S. 543.

Eine Änderung tritt aber nach dem Sturze der Staufer ein. Richard bedarf im Elsass einer starken Hand, die das ganz staufisch gesinnte Land für ihn sichert. Und dazu bedarf sein Vertreter im Elsass der ausgedehntesten Rechte und unumschränkter Macht. Hermannus de Geroltzecke[1], qui erat advocatus institutus seu gubernator per Richardum de Anglia regem Romanorum a Basilea ex utraque parte Rheni usque Selze et Wissenburg ist der erste elsässische Landvogt[2]. Das Interregnum ist die Wiege der Landvogtei. Rudolf und seine Nachfolger gestalteten sie zu einem wirkungsvollen Rechtsinstitut.

Beilage III.

Staufische Ministerialen im Elsass.

Es bedarf kaum einer Andeutung, dass die Hohenstaufen auf ihren grossen Gütern auch eine zahlreiche Ministerialität sitzen hatten und doch ist der Nachweis dafür sehr schwer zu erbringen. Das urkundliche Material gestattet mir nur wenige Ministerialen im Elsass namhaft zu machen, wobei der Unterschied zwischen staufischen und Reichsministerialen kaum mehr zu erkennen ist. Der Übergang der einen Kategorie in die andere wird sich wohl allmählich und kaum merkbar vollzogen haben, zu Ende der Periode ist er Thatsache.

Mit Bestimmtheit lassen sich als Ministerialen nachweisen:

1) Conradus Hoselinus. Er wird 1227, Schöpflin, Als. dipl. I, 361, im Verein mit zwei andern beauftragt, ut ipsi secundum ministerialium meorum stententiam terminarent; im weitern Verlauf der Urkunde heisst es dann noch einmal in Hinsicht auf sie: ministeriales vero mei plebanum sub tali forma exhortantes. . .

Es ist möglich, dass wir unter den Zeugen für dies Ministerialengericht auch Ministerialen zu suchen haben, also in:

Conradus monetarius, Gottfridus gener eius,
Conradus Risenberger,
Wernerus senex,
Volquinus Sumer de Bettensdorff,
Otto de Rottershofen et frater eius,
Fridericus de Suffelnheim.

[1] Bellum Waltherianum. M. G. Scr. XVII, p. 111.
[2] Andere Belege bei Teusch, l. c. S. 20, Anm. 3.

2) Richardus Lambertus de Steigen in derselben Urkunde und ebendort:

3) Henricus de Winstein. Er und seine Söhne Heinrich und Friedrich werden ferner als Ministerialen bezeugt durch Philipp v. Schwaben, Würdtwein, Nov. Subs. X, 214: quod Henricus de Winstein, ministerialis noster una cum filiis suis Henrico et Friderico etc. Auch sonst liesse wohl seine Stellung unter den Zeugen auf seine Eigenschaft als der eines Ministerialen schliessen, so: 1205 Würdtwein, Nov. Subs. X, 219 nach Rudegerus advocatus de Hagenau. 1206 Schöpflin, Als. dipl. I, 331 direkt neben dem Reichsministerialen Werner von Boland. 1224 Schöpflin, Als. dipl. I, 352 unmittelbar vor dem Schultheiss von Hagenau.

Ein eigentümliches Rechtsverhältnis liegt bei den drei folgenden zu Grunde und aus dem Zusatz ac alios ministeriales müssen wir auch noch auf andere mehr schliessen, die in derselben Lage sind. Es sind dies:

4) Waltherus de Egisheim,

5) Petrus de Egisheim und

6) Meliatus de Egisheim.

Von allen drei wird nämlich bezeugt, dass sie nicht bloss Ministerialen Heinrichs (VII.) waren, sondern gleichzeitig auch Ministerialen der Grafen von Pfirt. Die betreffende Urkunde König Heinrichs (VII.) 1228, Schöpflin, Als. dipl. I, 362, sagt darüber: Waltherum et Petrum et Meliatum de Egensheim ac alios ministeriales, quos prius communes habebamus, in antea communes erunt et tenentur nobis et comitibus communiter subservire.

7) Arnoldus,

8) Wicherus.

Beide werden erwähnt und als Reichsministerialen gekennzeichnet in einem Kaufvertrag zwischen dem Abt von Maurusmünster und Kaiser Friedrich von 1166. Cf. Beilage IV, ministeriales imperatoris.

9) Fridericus de Scowinburg: noster ministerialis et procurator in Blickesberc et in Alsatia erhält von Kaiser Friedrich II. Geld, um einen Weinberg in Morlenweiler zu kaufen, der dann 1224 dem Kloster Paeris überlassen wird. B.-F. 1130. Friedrich von Schauenburg ist Zeuge in dem Verzicht Friedrichs II auf die Schenkung des Grafen Berthold von Neuenburg zu gunsten des Bischofs von Strassburg. B.-F. 752.

10) Gottefridus de Fleckenstein,

11) Conradus de Fleckenstein.

Die Familie der Fleckensteiner ist wohl mit Zuverlässigkeit unter die Reichsministerialen zu rechnen. Zwar werden sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, indes der Umstand, dass sie Burgmannen in Hagenau sind, und dass sie in staufischen Zeugenreihen immer unter den Ministerialen, so neben Werner von Bonband, rangieren, dürfte zum Beweise genügen. Cf. St. 4517. 4479.

12) Wolframus de Fleckenstein
gehört zu derselben Familie. 1205 Würdtwein, Nov. Subs. X, 214.

Durch ihre Stellung in der Zeugenreihe, neben anderen Ministerialen, dürften sich vielleicht noch die folgenden als staufische oder Reichsministerialen ausweisen lassen, auch ohne anderweitige ausdrückliche Bestätigung.

13) Jacobus de Valkenstein. Würdtwein, Nov. Subs. X, 214.

14) Helfricus de Marley. Schöpflin, Als. dipl. I, 291.

15) Hyldebrandus,
16) Bero de Muminheim, } beide neben dem Marschall von Hagenau testierend. Schöpflin, Als. dipl. I, 331.

17) Albertus de Muodenesheim 1165, 12. Juli. Cf. Mone, Zeitschr. 11, und sein Bruder Cuno.

18) Hermannus Weiso,
19) Ulricus Weiso,
20) H. de Meistersale, } Würdtwein, Nov. Subs. XII, 118.

21) Henricus de Danne. Würdtwein, Nov. Subs. X, 178. XII, 118.

Es ist einleuchtend, dass sich diese Reihe noch vermehren lässt, da indes hier ein Irrtum am leichtesten unterlaufen kann, so habe ich mich möglichst beschränkt. Zu den elsässischen Ministerialen der Staufer müssen nun aber schliesslich die stehenden Marschälle in Hagenau und Strassburg gerechnet werden[1].

22) Wolfram, marscalcus de Hagenau 1178—87.

23) Sifrid von Hagenau 1192—1197.

24) Wolfram 1193.

25) Sifridus 1205, 1206.

26) Werner, marescalcus de Strassburg.

27) Rudigerus de Hagenau, in dessen Person Ficker auch einen hagenauer Kämmerer vermutet.

Damit dürfte indes die Zahl staufischer Ministerialen im Elsass keineswegs abgeschlossen sein. Es ist geradezu selbstverständlich,

[1] Cf. Ficker, Reichshofbeamte I, §. 5, 8, 9, 10, 13, 20. IV, §. 9. V, §. 11.

dass in Wahrheit noch eine unvergleichbar grössere Reihe von Ministerialen auf den staufischen Privat- und Reichsgütern sich aufgehalten haben müssen. Es wird indes nie gelingen, sie annähernd alle zu eruieren; Vorstehendes sei nur ein Versuch, die Grenzen der Möglichkeit zu erreichen.

Beilage IV.

Anhang der benutzten ungedruckten Urkunden.

1.

Rosheim gestattet der Abtei Hohenburg acht Bannwärter aufzustellen, und einen Tag früher Ernte und Weinlese im Gebiet von Rosheim und Gutenhausen halten zu dürfen. September 1240.

Noverint nniversi presentes ac posteri quod eum discordia super quibusdam iuribus ecclesie Hohenburgensis apud Rodesheim inter abbatiam loci predicti ex una parte et universitatem de Rodesheim ex altera sopita olim tempore Wolfhelmi sculteti de Hagenau et tunc scripto roborata, postmodum temporibus Willehelmi sculteti similiter de Hagenau, dicti de Wimphen, revixisset, tandem de prudentium virorum consilio accedente partium bona voluntate et voluntario consensu per prefatum W. scultetum in hoc modum sunt decisa, ut ecclesia Hohenburgensis in prefata villa statuat octo custodes bannorum secundum quod viderit expedire. Quos si universitas de causa legitima recusaverit, ecclesia alios assignabit. In collectione vero messium et vindemiarum ecclesia per singulos bannos unum diem anticipabit. Ecclesia quoque per omnes terminos prefate ville in agris, vineis, seu et in cunctis nemoribus ad edificia seu ad comburendum tam ad opus curtis in prefata villa site quam ad opus curtis in Guotenhusen, nec non ad pascendum animalia sua communi et plenaria gaudeat portione mansionarum et premisse curtis in Rodesheim, licet in alia curti dicerent id debere fieri, gratanter acceptarent. In predictam curtim scilicet in Rodesheim ad placita bannalia convenirent et ibidem coram abbatia vel eius villico secundum ius et consuetudinem antique curtis iuri starent. Ordinatum et fuit, ut res ecclesie premisse undecunque venerint theloneum in antedicta villa de iure non solvant. Verum quomodo que fiunt in tempore cum tempore transeunt et pereunt presens cedula ecclesie Hohenburgensis in robur et testimonium pre-

missorum traditorum roborata sigillis W. sculteti supra memorati domini L. de Lichtenbere, domini H. de Vleckenstein, dominorum de Wangen et universitatis de Ehenheim.

Actum presentibus Elisabeth abbatia Hohenburgensi cum duabus suis cannonicis Mathilde videlicet de Harpach et Agnete de Landespere, domino Alberto de Hohenstein, Hugone ze rine, Alberto de Kerzevelt, Gotfrido de Winstein, Walthero de Muotensheim, Bernando de Scharrach, Rudigero sculteto, Rudolfo sacerdote, Ottone notario de Ehenheim et aliis quam pluribus clericis et laicis, anno domini MCCXL mense septembri.

Strassburger Bez.-Arch. G. 2927. Noch erhalten die Siegel der fünf Zeugen, darunter signum c i v i t a t i s de Ehenheim. Die Urkunde ist citiert bei Gyss, Hist. d'Obernai, S. 63, Anm. 1.

2.

Rudolf I. gestattet, dass Otto von Ochsenstein die Reichsdörfer Marley, Kirchheim und Nordheim für 500 Mark Silber aus der Reichspfandschaft des Grafen Heinrich von Veldentz loskaufe. — Mainz, 1287, 1. Mai.

Das Original dieser Urkunde Rudolfs ist bis jetzt nicht bekannt. Es existiert aber eine Übersetzung derselben aus dem 14. Jahrhundert. Dieselbe befindet sich im Strassburges Stadtarchiv V. C. G. A. 37, Nr. 50 und zwar zusammen mit 1) der Übersetzung der Urkunde Rudolfs betreffs Rumolsweiler, Cossweiler und Danne (?), 2) einer Urkunde Ludwigs des Baiern von 1333 und 3) einer Urkunde von Friedrich III.; alle für Otto von Ochsenstein ausgestellt. Aus der Zuverlässigkeit und Treue, mit der alle diese Urkunden daselbst übersetzt sind, lässt sich auf den Charakter der Übersetzung unserer Urkunde ein berechtigter Schluss ziehen. Sie lässt sich darnach leicht mit Zurhilfenahme der Urkunde reg. Nr. 922 und ihrer Übersetzung auf demselben Blatt im Stadtarchive, mit der sie fast wörtlich, mit Änderung der Namen und des Pfandsatzes übereinstimmt, folgendermassen wiederherstellen:

Nos Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus.

Ad universum sacri imperii Romani fidelium notitia tenore presentium volumus pervenire quod nos (praeclara fidei merita et impenram obsequiorem gratuitam) nobilis viri Ottonis de Ochsenstein fidelis nostri dilecti cuius profectibus inhiandis naturalis affectio nos invitat favorabiliter intuentes sibi ex liberalitate regia indulgemus quod ipse

villas Marley, Kircheim et Northeim nobili viro Henrico de Veldentz pro quingentis marcis argenti ex parte imperii obligatas redimat et absolvat cum omni iure et aliis omnibus dictis villis attinentibus ac ipsas titulo pignoris habeat tamdiu pacifice et quiete quousque predicte ville per nos vel successores nostros in imperio pro prefatis quingentis marcis de suis manibus redimantur. Addicimus quoque sibi in augmentum gratie amplioris quod quidquid de memoratis villis medio tempore ante redemptionem predictarum villarum perceperit sibi in sortem computari non debeat sed ex dono regalis munificentie se gaudet recepisse. In cuius rei testimonium presentes litteras sibi traditimus nostre maiestatis sigilli numine communitas.

Datum Moguntie calendas Maii indictione XV anno domini MCCLXVII regni vero nostri anno XIV.

3.

Rudolf I. verpfändet das Reichsdorf Gressweiler im Elsass an Hugo von Lupfenstein. — Strassburg, 2. Januar 1289.

Nos Rudolfus dei gratia Romanorum rex, semer augustus. Ad universarum sacri imperii Romani fidelium notitiam tenore presencium volumus pervenire. Quod nos inspectis multis et gratuitis obsequiorum oblationibus, quibus strenuus vir Hugo de Lupphenstein, dilectus noster fidelis, erga nos et imperium se semper raddidit indefessum et volentes ipsum proinde gracie nostre beneficio prevenire sibi et heredibus suis legitimis, villam nostram in Grezwilre pro triginta marcis argenti titulo iusti pignoris obligamus, presencium testimonio litterarum.

Datum Argentine, VI nonas ianuarii anno domini MCCLXXXIX regni vero nostri anno XVI.

Strassburger Bez.-Arch. G. 68. Die Urkunde ist schon nach dem Original citiert von Böhmer, Reg. 976.

4.

Der Notar Rüdiger verzichtet auf vier Mark oder ein gleichwertiges Lehen, das ihm für das Patronat von Ottrot zugesprochen ist, zu Gunsten der Abtei Hohenburg. Juni 1242.

Ego Růdegerus regalis curie notarius omnibus hoc scriptum nspecturis perpetuam in domino salutem. Vacante ecclesia in Ottinrode super iure patronatus dicte ecclesie inter illustrem dominum

nostrum regem Romanum ex una parte et abbatissam inferioris monasterii Argentinensis dioecesis ex altera questio vertebatur, que cum diu fuisset ventilata tandem cum prefatum monasterium super dicto iure patronatus tum per privilegia Romanae sedis tum imperialis aule tum Argentinensis ecclesie tum per testes videretur esse munita causa in hunc modum sunt sopita, quod ius patronatus apud monasterium quiete remaneret, michi vero qui presentatus eram a serenissimo domino nostro rege ad eandem ecclesiam annua pensio quatuor marcarum exsolveretur, donec idem monasterium in competenti beneficio michi provideret. Cogitans igitur mecum de salute anime pie duxi dictum monasterium a tali onere exonerare renunciando tam pensioni quatuor marcarum quam provisioni michi faciende. Hoc renunciatio ut sit rata et inconvulsa permaneat predicta sigillis venerabilium dominorum nostrorum Herboldi dei gratia Argentinensis episcopi et Arnoldi prepositi eiusdem ecclesie et meo procuravi communiri.

Acta sunt hec anno domini millesimo ducentesimo quadragesimo (sic) secundo mense iunio quintedecime indictionis.

Strassburger Bez.-Arch. G. 3070. Alle Siegel fehlen. Citiert bei Gyss, Hist. d'Obernai, S. 44, Anm. 1.

5.

Der Abt Werner von Maurusmünster verkauft an Kaiser Friedrich I. das Dorf Eschbach bei Hagenau für hundert Mark Silber. — 1166.

In nomine sancte et individue trinitatis Wernerus dei gratia abbas Maurimonasterii. Quia labilis et instabilis est natura mortalium ideo memorie gratia ut rememorentur facta maiorum necessaria sunt monimenta litterarum. Ob memoriam igitur posterarum ego Wernerus dei gratia abbas Maurimonasterii cum consilio fratrum nostrorum litteris mandatum decrevimus quod de allodio Eschbach, quod quondam felicis memorie Rehenoldus comes de Lůcelsburg ecclesie nostre tradidit egerimus. Prefatus enim Rehenoldus comes sub predecessore nostro beate memorie Meinhardo abbate Maurimonasterii venit et pro remedio anime sue predictum allodium beato Martino legitima donatione integri cum omni terminio suo tradidit, liberam dans ecclesie potestatem colendi, vendendi, combiendi, precariandi seu quidquid vellent inde faciendi. Huic traditioni quando solempniter ad altare facta est domnus Burchardus bone memorie Argentinensis episcopus una cum advocato nostro Ottone intererat, et quid-

quid advocatus legitimo banno pontificali ecclesie nostre confirmavit et insuper rogatu abbatis chartam inde conscribi et sigilli sui impressione iussit roborari. Nostris vero temporibus cum graves molestias et exactiones pravorum hominum in prefato predio diu sustineremus communi consilio pro centum libris argenti domno imperatori Friderico illud vendidimus. Porro quia integrum allodium in quo tantum argenti expenderetur non invenimus diversis in locis consuete et multo utilius quam prius fuerat sub nomine, titulo et memoria iam dicti comitis Rehenoldi illud expendimus in agris scilicet vineis, pratis monasterio vel suriis nostris contiguis iuxta adnotationem vel distributionem infra descriptam. Apud Ötelenheim emimus XVII agros allodii pro XXX libris argenti apud Menoltesheim mansum unum et apud Fridesheim tres agros pro XX libris, apud Heinheim emimus septem agros vitibus consitos pro XV libris argenti, apud Waltenheim expendimus tredecim marchas pro X agris et dimidia parte molendini quod totum combivimus cum sororibus nostris de Syndeno Monte, apud Willegottheim scilicet pro XVII agris et parte decime que tanti valet pretii quanti et agri apud Dozenheim emimus octo agros pro VII libris apud Nögerthe alterum dimidium agrum cum vitibus pro V libris apud Ritenburch IIII agros prati pro tribus libris apud Snaresheim III agros pro III libris emimus apud Duncenheim II agros pro II libris apud maresallum solvimus duas sedes patellarum pro duabus libris. Hec omnia computata faciunt tres mansos tertium dimidium agrum et partem decime apud Willegotcheim computatam pro XVII agris et duas sedes patellarum. Pretium vero horum omnium sunt centum libre argenti. Hanc igitur conscriptionis huius chartam inde conscribi et sigilli nostri impressione fecimus roborari testibus infra descriptis Wolframus et Garsilius protores, Wernherus prepositus, per cuius laborem et industriam hec omnia distributa sunt et ordinata, Philippus prepositus sancti Adelphi Novillarensis et sacerdos ecclesie de Azenheim, Godefridus sacerdos de Hagenaue, Erchamboldus de Wibbruch, Arnoldus et Wicherus ministeriales imperatoris, Volmarus miles de Mittelhus et alii quam plures.

Acta vero sunt hec omnia anno dominice incarnacionis MCLXVI indictione XIIII Friderico imperatore regnante anno imperii eius XIIII. Ego Wolframus scripsi et subscripsi.

Diese Urkunde befindet sich im Strassburger Bez.-Arch. II. 610. Das Siegel ist von der Seidenschnur abgeschnitten und verloren. Exzerpiert daraus ist einzelnes: Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace, S. 49 und Scheffer-Boichorst, M. I. Ö. X, S. 300, Anm. 1.

6.

Philipp von Schwaben nimmt die gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen Neuburgs im heiligen Wald in seinen Schutz und gestattet dem Kloster Weide und Holzungsrecht mit der Beschränkung, die Heinrich VI.[1] eingeführt hatte. Zuwiderhandelnden wird eine Strafe von fünfzig Pfund Gold angedroht. Namentliche Aufzählung der Güter des Klosters in siebenzehn verschiedenen Ortschaften. 1201, Hagenau, 3. Juni.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Philippus secundus divina favente clementia Romanorum rex et semper augustus. Pium desiderium, quod ad legionis propositum pertinere cognoscitur, regalem benignitatem libenti animo decet admittere et in omnibus suffragium et levamen praestare. Quapropter notum esse volumus omnibus Christi imperiique fidelibus tam futuris quam praesentibus, quod nos locum qui dicitur Nuvenburc, a Reginaldo quondam comite de Lucelenburc et beatae memoriae Friderico duce avo nostro ordini Cisterciensi contraditum, qui etiam haereditario iure ad nos spectare videtur, ob meritum retributionis aeternae et ad supplicationem dilecti nostri Petri eiusdem loci abbatis in protectionem et defensionem nostrae regalis maiestatis suscipimus cum omnibus rebus suis tam mobilibus quam immobilibus, quae ad nostra usque tempora iuste ac legitime possederunt, adicientes etiam, ut quasumque possessiones, quaecunque bona idem supradictus locus in futurum donatione fidelium seu oblationibus eorum aut quibuslibet aliis legitimis modis praestante domino poterit adipisci, firma et illibata manere censemus, regali quoque clementia indulgentes, ut quicunque ministerialium nostrorum et hominum fiscalinorum, sive sanus et sui compos existens vel in lecto aegritudinis decubans, se et praedia sua et saepedictum locum transferre voluerint, libere et absque voluntatis nostrae consensu facere possint requisitione. Concessimus etiam eidem predicto loco et in perpetuum donavimus, ut animalia eorum libere utantur pascuis in Sacra Silva, ovibus tantum exceptis; ligna vero ad omnium officinarum suarum ignem faciendum similiter eis concessimus; ad efferenda autem ligna pro domorum structura de praenominata silva nonnisi iuxta consignationem et permissionem ministri nostri accipiant. Loca autem quae in praesentiarum possident propriis duximus exprimenda vocabulis: curtem Geboltshusin cum appendiciis suis, curtem Lopach cum appendiciis suis, curtem Wilbach cum appendiciis suis, curtem Schaffen-

[1] Vergleiche meine Ausführungen, S. 70 und St. 5016.

brunnen cum appendiciis suis, curtem Hohinscheit cum appendiciis suis, curtem Suvelnheim cum appendiciis suis, curtem Hekenheim cum appendiciis suis, curtem Harthusin cum appendiciis suis, curtem Gerute cum appendiciis suis, curtem Butenheim cum appendiciis suis, curtem Adelmanniswilre cum appendiciis suis, curtem Rotbache cum appendiciis suis, curtem Duchindorf cum appendiciis suis, curtem Hiltindorf cum appendiciis suis, curtem Dunninheim cum appendiciis suis, curtem Lachen cum appendiciis suis, curtem Kazwilre cum appendiciis suis. Porro quicquid apostolica Cisterciensi ordini indulsit clementia, nostra regali confirmamus auctoritate loco nominato. Statuimus igitur et regis firmiter sanctimus edicto, ut nulla omnino persona humilis vel alta, ecclesiastica sive secularis hanc nostre confirmationis divalem paginam audeat infringere vel ei ausu temerario contraire. Quodsi quis facere attemptaverit, si ratum suum infra 40 dies congrua satisfactione non correxerit, banno nostro se noverit innodatum et pro poena temeritatis 50 libras auri purissimi componat, medietatem camerae nostrae, partem reliquam ecclesiae cui dampnum intulit. Ad cuius rei certam in posterum evidentiam praesens exinde privilegium conscriptum sigilli nostri impressione iussimus communiri. Testes huius rei sunt: Conradus Argentinensis episcopus, Conradus Spirensis episcopus, comes Albertus de Tagispure, comes Sipertus de Werda, comes Hugo de Lucelinstein, Rodgerus advocatus de Hagenowe, Heinricus de Wintstein, Heinricus pincerna de Lutra, Sefridus marscalcus de Hagenowe, Rodolphus de Hohvelden, Fridericus de Schowinbure, Heinricus marscalcus de Anboz et alii quam plures. Signum domni Philippi secundi Romanorum regis invictissimi. Ego Conradus imperialis aulae cancellarius recognovi. Acta sunt haec anno dominicae incarnationis MCCI°, indictione IV^a^, regnante domino Philippo secundo Romanorum rege gloriosissimo, anno regni eius IV. Datum apud Hagenowe III non. Junii.

Copie aus dem Strassburger Stadtarchiv V. D. G. 85, p. 6. Bis jetzt nur im Auszug bekannt. Cf. B.-F. 55.

7.

Otto IV. entscheidet einen Streit zwischen Neuburg und Weissenburg dahin, dass Neuburg das Patronat und den Zehnten von Dochendorf, Weissenburg eine Kaufsumme von 126 Mark erhält. 1209, Würzburg, 31. Mai.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto quartus dei gratia Romanorum rex et semper augustus. Regiam condecet clementiam iustis postulationibus facilem praebere assensum. Ea propter ad petitionem dilecti nostri Petri venerabilis Novi Castri abbatis scripto decrevimus commendare, quo fine controversia super patronatu et decimis ecclesiae Douchendorf cum iuris pertinentiis exorta inter ecclesiam Wizinburgensem et monasterium Novi Castri fuerit sopita. Siquidem cum coram iudicibus, a sede apostolica per iam dictum P(etrum) abbatem contra Wolframum abbatem de Wizinburc et suam ecclesiam super eadem causa impetratis, hinc inde plurimum fuisset allegatum, tandem nostro accedente consensu, hortatione ipsorum iudicum, partibus fuit consultum, ut pro mutuae pacis conservatione ad amicabilem procederetur compositionem. Sane communicato prudentum virorum consilio, post diutinam deliberationem, publicato arbitro taliter fuit diffinitum, ut abbas et Wizinburgensis ecclesia a lite praefata omnino cederet atque abbati et monasterio Novi Castri ius patronatus ecclesiae Douchendorf cum decimis et pertinentiis suis recognosceret in perpetuum libere possidendis. Poro Wizinburgenses ecclesia, ne nimis gravari videretur, ab arbitris fuit expressum, ut abbas et monasterium Novi Castri ecclesiae Wizenburgensi pro redimendis redditibus suis, qui ex magna parte obligati fuerant, CXXVI marcas examinati argenti conferret. Igitur quod factum est ratum habentes, ne in posterum aliqua dubietas super his quae acta sunt possit oriri, hanc divalem paginam iussimus conscribi ac nostri regalis munimine sigilli fecimus insigniri. Testes sunt Conradus Spirensis episcopus et imperialis aulae cancellarius, Otto Wirciburgensis episcopus, Heinricus comes palatinus Rheni, comes Emicho de Liningen, Wernherus de Rossewag et filius eius Albertus, Rudolfus de Kisilowe, Heinricus marscalcus de Kallatin, Cuno de Minzinberc, Walterus pincerna de Rotingin et alii quam plures. Data apud Wirciburg anno incarnationis domini MCCIX°, indictione XII^{a}, pridie kal. Junii.

Copie aus dem Strassburger Stadtarchiv V. D. G. 85, p. 7 v. Bisher nur im Auszug bekannt. Cf. B.-F. 281.

Beilage V.

Elsässische Regesten der Hohenstaufen.

I.

Regesten der Herzöge.

Herzog Friedrich I.

1079, März 24, Regensburg. Friedrich erhält das Herzogtum Schwaben und Elsass von Heinrich IV. in Anerkennung seiner Verdienste. Bertholdi, Annales 1079: ipse (rex) pascha Ratisponae .... Cf. auch Chronik von Petershausen, rex dedit Friderico de Stouphen ducatum Suevorum et filiam suam iunxit ei in matrimonium zum Jahr 1080. Friedrich führt als Herzogin ins Elsass die Kaisertochter Agnes. Cf. auch Otto Frising, Gesta Frid. l. I, cap. 8. 1

1081 - 1097. . . . . Herzog Friedrich I. führt in Südwest-Deutschland den Bürgerkrieg für Heinrich IV., erobert das Elsass. 2

1084. . . . . Friedrichs Bruder Otto wird zum Bischof von Strassburg ernannt. Die hohenstaufische Macht im Elsass wesentlich gestärkt. 3

1085, Jan. Mainz. Herzog Friedrich Zeuge Heinrichs IV. für Kloster Neuweiler im Elsass. Stumpf, Reg. 2866. 4

1089, Mai 30, (Strassburg). Friedrich dux und seine Brüder Conrad, Walther und Ludwig Zeugen Bischof Ottos über sechs Mansen in Wolksheim. Cf. Staelin, Wirtemb. Gesch. II, S. 38, u. Grandidier, Hist. d'Alsace II, 560. 5

1094. . . . . Gründungsurkunde für St. Fides in Schlettstadt. Hildegard mit ihren Söhnen Herzog Friedrich, Ludwig, Walther, Conrad und ihrer Tochter Adelheid dotieren diese ihre Stiftung. Staelin II, 38. Grandidier, Hist. d'Alsace II, 560. 6

1095, Juli 23. . . . . Bischof Otto, Herzog Friedrich und ihre Brüder Ludwig und Walther bestätigen die Gründung von St. Fides. Staelin II, 38. Grandidier 562. 7

1097, circa kal. Dez. Mainz. Reichstag, auf welchem wohl Berthold das Herzogtum Elsass endgiltig an Friedrich abtritt. Staelin II, S. 34, Anm. 4. 8

1103, Febr. 11, Speyer. Friedrich Zeuge Kaiser Heinrichs IV. in der Urkunde, in welcher der Kaiser die Reichsabtei Weissenburg gegen Übergriffe der Vögte schützt. Ecbertus tunc temporis advocatiam a duce Friderico in beneficio tenebat. Mon. Boica 31, 378, cf. St. 3956. Staelin II, 39. 9

1103. . . . . Ein Presbyter Vocco giebt Friderico duce an Kloster Altorf ein Gut in Dutelnheim. Schöpflin, Als. dipl. I, 183. 10

1104 oder 1105. . . . . Friedrich und sein Miterbe Peter v. Lützelburg gründen St. Walburg bei Hagenau. Cf. St. 3376, cf. Art. p. verifier l. dates III_2, S. 60 ff. 11

Herzog Friedrich II.

Zw. 1105 u. 1125, Hagenau. Friedrich II. gründet das Dorf und wohl auch die Burg Hagenau. Villa, que dicitur Hagenau a nostro quondam patre Friderico sub Heinrico Rom. imp. fundata. St. 4019. 12

1111, Aug. 8, Speyer. Fridericus dux Zeuge i. U. K. Heinrichs V. für die damals staufisch herzogliche Abtei Weissenburg i. Elsass. Staelin II, S. 75. Schöpflin, Als. dipl. I, 183. 13

— Sept. 24, Strassburg. Fridericus dux Z. in U. Heinrichs V. für Senones. Staelin II, S. 75. St. reg. 3078. 14

— Oct. 2. Strassburg. Fridericus dux Z. in U. Heinrichs V. für Einsiedeln. Staelin II, S. 75. 15

1114, März 10, Basel. Auf Bitten Friderici ducis tauscht Heinrich V. die Burg Rappolstein ein gegen die Bestätigung Pfeffers. St. reg. 3109. 16

1115. . . . . Friedrich II. unterwirft die ganze Rheinebene und das Elsass, von Basel bis Mainz;

er baut eine Menge Reichsburgen, deren wichtigste Ehenheim u. Hagenau sind. Ipse de Alemannia in Galliam transmisso Rheno se recipiens totam provinciam a Basilea usque Moguntiam, ubi maxima vis regni esse noscitur, paulatim ad suam inclinavit voluntatem. Nam semper secundum alveum Rheni descendens nunc castrum in aliquo apto loco edificans vicina quaeque coegit, nunc iterum procedens relicto priore aliud munivit ut de ipso in proverbio diceretur; dux Fridericus in cauda equi sui semper trahit castrum. Otto Frising, De gestis Frid. I, cap. 12. 17

1116, . . . Strassburg. Fridericus dux, Zeuge i. e. U. der Diezwib betreffs einer Schenkung an das Domstift zu Strassburg. Strbg. U.-B. I. S. 56, Nr. 70. 18

1119, . . . Strassburg. Fridericus dux frater eius Conradus, Zeugen Heinrichs V., als er die Abgabe des Bannweins an den Bisch. von Strassburg auf 6 Wochen beschränkt. Strbg. U.-B. I. S. 59, Nr. 74. 19

1122, . . . Strassburg. Fridericus dux Allemanniae, Zeuge Heinrichs V., als er die Dienstmannen des Strbgr. Domkapitels für abgabenfrei erklärt. Strbgr. U.-B. S. 60, Nr. 75. 20

1125, Jan. 7, Strassburg. Friedrich anwesend auf einem Reichstag in Strassburg. Zeuge Heinrichs V. für Kreuzlingen. Gerbert, Hist. nigr. silv. III, 35. 21

1125, Jan. 8, Strassburg. Friedrich, Zeuge Heinrichs V. für St. Blasien. Daneben erscheinen Werner von St. Gregor und Berthold von St. Walburg. Staelin II, 75 und St. reg. 3204. 22

1138, April 17-22, Mainz. Conrad ernennt fratrem sunm ducem Fridericum zum Vogt von St. Walburg. Als Zeuge erscheint Fridericus filius ducis Friderici. Staelin II, 76. St. reg. 3376. 23

1139, Mai, Strassburg. Herzog Friedrich anwesend auf einem

		Reichstag Conrads in Strassburg und zwar: 24
1139, Mai 28,	Strassburg.	Friedrich, Zeuge Conrads für Pfeffers. Staelin II, 76. St. reg. 3386. 25
— — 28.	—	Friedrich, Zeuge Conrads für Selz. St. reg. 3387. 26
— — 28.	—	Friedrich, Zeuge Conrads für Lützel. St. reg. 3388. 27
— — 28.	—	Friedrich, Z. Conr. für Maria-Einsiedeln. St. reg. 3389. 28
— — (28.)	—	Fridericus germanus noster dux Sueviae, Zeuge Conrads für Trier. Staelin, S. 76, St. reg. 3392. 29
— (Oct.)	Selz.	Fridericus dux Alsatiae, Zeuge Conrads für Zwetl. Staelin, S. 76, St. reg. 3403. 30
— (—)	—	Frater noster Fridericus dux Alsatiae, Zeuge Conrads für Neuburg an der Donau. Staelin, S. 76, St. reg. 3404. 31
1141, April	Strassburg.	Herzog Friedrich auf einem Hoftag zu Strassburg. 32
— April 6,	—	Fridericus dux eiusque filius Fridericus, Zeugen Conrads für St. Jacob in Lüttich. Staelin II, 77. St. reg. 3424. 33
— — 10.		Fridericus dux eiusque filius Fridericus, Zeugen in der Urkunde Conrads, in der dieser seine elsässischen Besitzungen in Sierentz, Laufen und in Ottingen u. Wilnachern an Basel abtritt. Staelin II, 77, St. reg. 3425. 34
— (April.)	—	Interventu ducis Friderici et filii eius Friderici ducis stellt Conrad eine Urkunde für Remiremont aus. Staelin II, 77. St. reg. 3426. 35
1143, Juli,	Strassburg.	Herzog Friedrich auf einem Landtag in Strassburg. 36
— — 8.	—	Fridericus dux Sueviae, Zeuge Conrads für Maria-Einsiedeln. Staelin, S. 77 (für 1144). St. reg. 3456. 37
— — 10.	—	Friedrich, Zeuge in der Entscheidung Con-

		rads über das Münzrecht in Selz. Staelin II, 77. St. reg. 3457. 38
1143, Juli (10),	Strassburg.	Da Herzog Friedrich in Schweighausen eine Pfarrkirche errichten will, muss dies erst von der Zehntenabgabe an Selz gelöst werden. Darüber Urkunde Conrads; Friedrich ist Zeuge. Zugleich wird die Schlosskirche in Hagenau zu einer Pfarrkirche. Str. reg. 3458 und Bernhardi, Jahrbücher. 39
— 11.	—	Fridericus dux Suevorum, Zeuge Conrads für das Hospital in Strassburg. St. reg. 3459. Staelin II, S. 77, unrichtig 1144. 40

Herzog Friedrich III.

1141, April	Strassburg.	Friedrich wird schon 1141 Herzog genannt, ist es aber erst 1147; vorher ist er anwesend in Strassburg auf dem Hoftag 1141. Cf. St. reg. 3424. 3425, 3426. 41
1151. . . .	. . . . .	Dux Fridericus, Zeuge in einer Urkunde des Abtes Walter von Selz, in welcher dieser den Zehnten von Laubach an Kloster Neuburg im hl. Wald überlässt. Schöpflin, Als. dipl. I, 235. 42

Herzog Friedrich IV.

1156 (Febr. 21)	(Frankfurt).	Friderico duce Suevie, Zeuge Friedrichs I. für Kl. Neuburg i. hl. Wald. St. 3738[1]. 43
1159, Mai 6,	Roncaglia.	Fridericus dux Suevorum, Zeuge K. Friedrichs I., als dieser die Besetzung der Vogtei im staufischen Kloster St. Walburg regelt. M. I. Ö. 1888, S. 209. 44
1163, Febr. 23,	Würzburg.	Fridericus dux Suevorum, Zeuge Fried-

[1] Diese Zeugenschaft Herzog Friedrichs IV. hat Scheffer-Boichorst nachgewiesen M. I. Ö. 1888, S. 222, Anm. 2, wo statt Conrado duce Suevie zu setzen ist: Conrado duce fratre imperatoris, Friderico duce Suevie. Ebenso in St. 3736.

richs I. für das Stift St. Thomas in Strassburg. St. reg. 3975. Staelin II, 105. 45

1164, Dez. 30, Strassburg. Fridericus dux filius Conradi regis, Zeuge Friedrichs I. für Besançon. St. reg. 4038. 46

Herzog Friedrich V.

1179, Oct. 11, Hagenau. Suevorum dux (ohne Namen), Zeuge Friedrichs I. für Estival. St. reg. 4293. 47

1178, Oct. 12, Ehenheim. Fridericus Dei favente clementia Elisatie dux Hohenburgensis ecclesiae advocatus stellt selbständig eine Bestätigungsurkunde für Hohenburg aus. Würdtwein, Nov. Sub. X, 87. Staelin II, 121, beide datieren fälschlich 1179. 48

1180, Jan. 3, Strassburg. Fridericus dux Sueviae, Zeuge K. Friedrichs I. für Cöln. Schennat II, 86. 49

1181, April 18. (Konstanz). Fridericus Dei favente clementia Elisatie dux Hohenburgensisque ecclesiae advocatus bestätigt die Gründung Truttenhausens. Staelin II, 121. 50

1184, Jan. 3. Strassburg. Fridericus dux Sueviae, Zeuge Friedrichs für Worms. St. reg. 4370. 51

1187, Juli 12, Hagenau. Friderico duce Sueviae in Urk. Friedrichs für Neuburg. St. reg. 4480. 52

1187. (Juli). . . . . Fridericus dux Sueviae, Zeuge in der Bestätigungsurkunde für das staufische Kloster Königsbrück. Staelin II, 122. St. reg. 4481. 53

1189, April 16, Selz. De voluntate dilecti filii nostri Fridericii Suevorum ducis gründet Friedrich I. das Hosp. zu Hagenau. St. reg. 4517. 54

Conrad, Herzog von Rotenburg und dann von Schwaben.

1189, April 14, Hagenau. Conrad de Rotenburc filius noster, Zeuge Friedrichs I. für den Bisch. von Strassburg. Staelin II, 130. St. reg. 4515. 55

1189. . . . . Conrad de Rotenburc, Zeuge in einem

		Brief Bischof Heinrichs von Strassburg. Würdtw., Nov. Subs. XII, 121. 56
1191, April 17,	Tusculum.	Conradus dux de Rotenburc frater noster, Zeuge Heinrichs VI. für das Frauenmünster in Strassburg. Pertz, Mon. IV, 194. St. reg. 4696. 57
1191, April 19,	Silva Libertina.	Conr. dux de Rotenburc, Zeuge im Rechtsspruch Heinrichs f. d. Bisch. v. Strassburg. Pertz, Mon. IV, 194. St. reg. 4697. 58
1192, März 5,	Hagenau.	Conradus dux, Zeuge f. Cremona. Muratori Ant. Ital. IV, 232. St. reg. 4740. 59
1196, Jan. 21,	Hagenau.	Conr. dux Suev., Zeuge Heinr. f. Schoenau. Gudenus sylloge 40. St. reg. 4984. 60

Herzog Philipp.

1193, . . .	Hagenau.	Philipp Aquensis prepositus, Zeuge Heinrichs für Polirone. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V$_1$ h. 61
1197, Dez. 25,	Hagenau.	Philipp feiert Weihnachten, beruft dorthin die Anhänger der Staufer zur Besprechung der Neuwahl. B.-F. 14 d. 62
1197.		Philipp verzichtet auf die Strassburger Kirchenlehen, die sein Vater besessen. Ann. Marb. 1197. 63
1197. 1198.		Zweimaliger Kriegszug Philipps ins Elsass zur Unterwerfung der Provinz. Ann. Marb. 64

Herzog Heinrich.

1219, Aug. 17, (Sept. 18.)	Hagenau.	Henricus dux Sueviae, Zeuge Friedrichs II. für Kloster Neuburg i. Els. B.-F. 1055. 65
— Sept. 11,	Hagenau.	Illustris princeps Henricus dux Sueviae, Zeuge Friedrichs II. für Strassburg. B.-F. 3846 k. 66
— (Sept. 18.)	—	Heinricus dux Sueviae, Zeuge Friedrichs II. für Kloster Neuburg. B.-F. 3846 l. 67
— (— 00.)		Nos et carissimus filius noster dux Sueviae Henricus communi assensu unaque manu. Urkde. Friedrichs II. für Neuburg. B.-F. 3846 m. 68

Herzog Conrad hat keine elsässischen Regesten hinterlassen.

1260. . . . . **Conradin** giebt die Landgrafschaft Unterelsass an Ludwig von Lichtenberg. Deut. Forsch. XVI, S. 544. 69

II.

Regesten der staufischen Kaiser.

Conrad III.

1138, . . . Mainz. Bestätigt die Privilegien des Klosters St. Walburg im heil. Walde. St. 3376. 70

1139, Mai 20, Weissenburg. Urkunde für Frankenthal. St. 3385. 71

— — 22, Strassburg. Pfingsten, Eröffnung des Reichstags zu Strassburg. Cf. Bernhardi, Conrad III, S. 82, Anm. 16. 72

— — 28, — Urkunde für die Abtei Pfeffers. St. 3386. 73

— — 28, — Bestätigt auf die Klage des Abtes hin der Abtei Selz ihre Privilegien, bes. ihre Unmittelbarkeit in geistl. Beziehung unter Rom, in weltlicher unter dem Kaiser. St. 3387. 74

— — 28, Strassburg. Nimmt die Cisterzienserabtei Lützel in seinen Schutz. St. 3388. 75

— — 28. — Urkunde für Maria-Einsiedeln. St. 3389. 76

— — 28. (—) Urkunde Lieu-Croissant. St. 3390. 77

— (— 28). — Urk. über Gütertausch zw. Basel und St. Peter. St. 3391. 78

— (— 28). — Urkunde für Trier. St. 3392. 79

— (— —) Urkunde für St. Maximin. St. 3393. 80

— (Oct.) Selz. Urkunde für Zwetl. St. 3403. 81

— — — Urkunde für Kloster Neuburg an d. Donau. St. 3404. 82

1140 (März 13)	Molsheim.	Urkunde für Piacenza. St. 3408. Cf. betr. der Datierung Bernhardi, Conrad I, S. 138, Anm. 21. 83
1141, April 6,	Strassburg.	Urkunde für Lüttich. St. 3424. 84
— — 10.	—	Urkunde für Basel und St. Blasien. St. 3425. Basel erhält im Elsass Sierentz, Louffen u. Oltingen. 85
— (—)	—	Urkunde für Remiremont. St. 3426. 86
1143, Juli 8,	Strassburg.	Urkunde für Maria-Einsiedeln. St. 3456. 87
— — 10.	—	Erneuert der Reichsabtei Selz das Münzrecht und zwar mit den Abbildungen von Strassburg u. Speier ohne Verminderung des Gewichtes. St. 3457. 88
— (—)	—	Erhebt die Burgkapelle in Hagenau zur eigenen Pfarrkirche. St. 3458. 89
— 11.	—	Nimmt das Hospital in Strassburg in seinen besondern Schutz. St. 3459. Strarsburger U.-B. I, Nr. 106. 90
1149. . . .	Kaisersberg.	Conrad bestätigt die Besitzungen Basels und gestattet ihm Münzrecht. Trouillat, Mon. de Bâle. 91
1151 (April)	Speier.	Dem Kloster St. Walburg im heil. Wald den Markt in Dürrenbach schenkend. St. 3579. 92

Friedrich I.

Herzog 1147—1152, König seit 9. März 1152, Kaiser 18. Juni 1155, gest. 10. Juni 1190.

1153, Jan. 27,	Hohenburg.	Friedrich bestätigt St. Fides in Schlettstadt. St. 3658. 93
— — 30,	Colmar.	Verleiht St. Cyriac zu Altorf Markt, Münze und Zollrecht. St. 3659. 94
— Febr. 4,	Mülhausen.	Urkunde für Reiner de Bulgaro. St. 3660. 95
— Juli 12,	Erstein.	Schenkt im Namen des Klosters Erstein dem Markgrafen Hermann von Baden den Hof Besigheim. St. 3677. 96

1156, Jan. 25, Strassburg. Die Dienstmannen von St. Thomas und St. Peter von fiskalischen Abgaben befreiend. St. 3735. 97

— Febr. 21, Frankfurt. Bestätigt die Güter der Abtei Lützel. St. 3737. 98

. . . . . Bestätigt die Gründung und Besitzungen von Kloster Neuburg im hl. Wald. St. 3738 u. M. I. Ö. 1888, S. 215 ff. 99

1156, Aug. 17, Colmar. Urkunde für Bistum Verdun. St. 3751. 100

1158, Febr. 27, Hagenau. Gestattet Kloster Neuburg Weide und Holzungsrecht im hl. Wald. St. 3800. 101

— März 3, Strassburg. Bestätigt den Nonnen von Sindelsberg eine Wasserleitung, welche ihnen die Äbtissin Mathilde von Andlau und Graf Hugo von Dagsburg, Untervogt von Andlau, unter angegebenen Bedingungen überlassen haben. M. I. Ö. 1888, 299. 102

1159, Mai 6, Roncaglia. Beschützt St. Walburg und bestimmt, dass die Vogtei dem Hause der Staufer verbleiben solle. M. I. Ö. 1888, S. 209. Orig. Str. Bez.-Arch. H. 1096. 103

1162 (Juni) Pavia. Giebt Schloss Rappolstein und die Hälfte von Rappolsweiler dem Bischof von Basel zurück. St. 3953. 104

— Oct. 24, Selz. Bestätigt das Kloster St. Michael zu Hugshofen. St. 3971. 105

1163, Febr. 23, Wirzburg. Beschützt als Kaiser und Vogt das St. Thomas-Kloster in Strassburg, quia advocatia eiusdem ecclesiae specialiter ad nos spectaret. Der Probst Rudolf ist kaiserl. Kapellan. St. 3975. St.-U.-B. I, S. 63. 106

1163, Juli 8, Selz. Beschützt das Kloster Maurusmünster in den Vogesen. St. 3982. 107

1164, Juni 15, Monte Malo. Giebt Hagenau ein ausführliches Stadtprivileg und erhebt es dadurch zur freien Reichsstadt. Die Urkunde enthält Erbrecht, Strafrecht und polizeiliche Bestim-

		mungen für die einzelnen Handwerke. St. 4019. 108
1164 Dez.(25)30,	Strassburg.	Urkunde für den Bisch. von Besançon. St. 4038. 109
1164 – 1174,	Weissenburg.	Anwesenheit in Weissenburg nach St. 4554 in presentia Friderici imperatoris. 110
1166 (Juni, Juli)	Strassburg.	Ein Aufenthalt, durch Scheffer-Boichorst wahrscheinlich gemacht. M. I. Ö. Bd. X, 300, Anm. 1. Friedr. kauft Eschbach für 100 M. Cf. Beil. IV, Nr. 5. 111
1167—1174.	. . . . .	Regelt die zerrütteten Verhältnisse des Basler Domstiftes und erhält dabei monetam, bannum et theloneum und 10 libras von Kloster Marbach. St. 4555. 112
1174 (Aug.)	. . . . .	Bestätigt Kloster Neuburgs Besitzungen zu Dahlheim. St. 4170, cf. auch M. I. Ö. X, S. 300, Anm. 1 b. 113
(1178, Oct. 12)	(Ehenheim).	Bestätigt Hohenburg eine umfangreiche Schenkung der Willebirg von Andlau im Gebiete von Rosheim. Scheffer-Boichorst in M. I. Ö. 1888, S. 211. 114
1178, Oct. 12,	Oberehenheim.	Schenkung der Äbtissin Herrat von Hohenburg betreffs St. Gorgon an Etival bestätigend. St. 4294. Nach M. I. Ö. 1888, S. 212, Anm. 2, ist statt 1179 nach dem Orig. 1178 zu setzen. 115
1179, Febr. 18,	Weissenburg.	Erneuert den Landfrieden für Rheinfranken. St. 4274. 116
— April 6,	Hagenau.	Nimmt Kloster Marienthal im Elsass in Schutz. St. 4275. 117
1179, — 11,	Selz.	Urkunde für den Grafen von Berg. St. 4276. 118
— — 00,	Strassburg.	Schenkung an den Grafen von Bavazzano. St. 4277. 119
— Mai 9,	Colmar.	Urkunde für Besançon. S. 4278. 120
— Oct. 11,	Hagenau.	Regelt das Verhältnis zwischen Etival u. Andlau. Schöpflin, Als. dipl. I, 451. St. 4293. 121
— Oct. 12.	—	Bestätigt Etival die Schenkung eines Widericus. St. 4295. 122

1181, April 18, (Konstanz).	Cum assensu Friderici gloriosissimi Romanorum imperatoris scilicet patris mei. Urkunde für Trutenhausen. St. 4317. 123
1184, Jan. 3, Strassburg.	Urkunde für Worms. St. 4370. 124
— März 15, Hagenau.	Reichsspruch, es dürfe kein Graf, wo zwei Grafen eine Grafschaft haben, ohne des andern Einwilligung eine Burg bauen. St. 4371. 125
— März 15, —	Urkunde an den Bisch. von Gurk. St. 4372. 126
1186, Aug. 26, Mühlhausen.	Urkunde über einen Streit zwischen Oyende-Joux u. Lac-de-Joux. St. 4463. 127
— April 26, —	Urkunde für Ebald de la Sarraz. St. 4464. 128
— — —	Urkunde über Amadeus von Saiz. St. 4465. 129
— 27, —	Urkunde für Bisch. Lantelin von Genf. St. 4466. 130
— (— —)	Urkunde an die Bürger von Genf. St. 4467. 131
— (—) —	Urkunde über ein Allod des Grafen von Lobdenburg. St. 4469 in manus nostras apud Mülehusen posuerunt. 132
— Oct. 5. Colmar.	Fr. I. schlichtet einen Streit zwischen St. Peter in Colmar und Ulrich von Erstein. St. 4468. 133
1187, Juli 12, Hagenau.	Die Privilegien der Abtei Weissenburg betreffs der freien Abtswahl u. s. w. bestätigend. St. 4479. 134
— — —	Schützt Kloster Neuburg im Besitz des ihm geschenkten Selhoves. St. 4480. 135
1187 (Dez. Strassburg ?)	Schützt Königsbrück und bestätigt seine Besitzungen. S. 4481. Über die Formen und Datierung vergl. M. I. Ö. 1888, S. 215 ff. 136
1189, April 10, Hagenau.	Brief an Papst Clemens III. St. 4514. 137
— — 14, —	Vertauscht Güter vom Bischof von Strassburg und schenkt sie dem Kloster Eusserthal. St. 4515. 138

1189, . . . Hagenau.	Urkunde für St. Stefan in Besançón. St. 4516. 139
— April 16, Selz.	Friedrich I. stiftet das Spital zu Hagenau. St. 4517. 140

Heinrich VI.

König seit 1169, 15. Aug., Kaiser seit 1191, 15. April, † 1197, 28. Sept.

1181, April 18 (Konstanz).	Zeuge in der Bestätigungsurkunde Herzog Friedrichs V. für Truttenhausen. St. 4317. 141
1184, Jan. 3, Strassburg.	Zeuge in der Urk. Friedrichs I. für Worms. St. 4370. 142
(1186) Mai 25, Hagenau.	Heinr. VI. ernennt Ulrich von Kyburg zum Probst in Bern ohne Jahr, aber ind. IV. Trouillat, Mon. de Bâle I, 402. 143
1189, April 3, Strassbusg.	Brief an Papst Clemens III. St. 4640. 144
— — 14, Hagenau.	Interfuit predilectus filius noster Heinricus illustris Romanorum rex in der Urkunde Friedrichs. St. 4515. 145
— —(14, Hagenau).	Interfuit Heinricus illustris Rom. rex in Urkunde Bisch. Heinrichs von Strassburg. St. 4641. 146
— Juli 15, Hagenau.	Urkunde für Camaldoli. St. 4645. 147
1190	Abt Helwich von Selz beurkundet, dass Heinr. VI. in Worms einen Zehntenstreit des Klosters mit Walburg beendet. M. I. Ö. 1888, S. 213. 148
1191, April 17, Frascati.	Dem Bistum Strassburg Erstein, Milzich u. 2 Höfe schenkend. St. 4696. 149
1191, Dez. 29, Hagenau.	Rechtsspruch in Sachen des Marschalls Heinrich gegen den (Stadtvogt) von Strassburg. St. 4733. 150
1192, Jan. 19, Weissenburg.	Urkunde für Allerheiligen in Schaffhausen. St. 4734. 151
— Febr. 15, Hagenau.	Die Grafschaft Chiavenna dem Herzogtum Schwaben-Elsass einverleibend. St. 4735. 152

1192, Febr. 17, Hagenau.	Urkunde für das Liebfrauenstift in Halberstadt. St. 4736. 153
— — 29, —	Brief an Papst Coelestin III.; er schickt ihm unter andern Heinrich von Huneburg, einen Elsässer. St. 4737. 154
— 29, —	Urkunde für Sinsheim. St. 4738. 155
— März 4, —	Nimmt die Schenkung der Reichsabtei Erstein an das Bistum Strassburg auf Drängen der Fürsten wieder zurück; bestätigt aber Strassburg die Schenkung seines Allodes Mittersheim und zweier Höfe in Strassburg und Molsheim. St. 4739. 156
— — 5, —	Urkunde an Cremona. 157
— — 11, —	Verweist den Papst Coelestin III. auf weitere Verhandlung mit seinen Gesandten, den Bisch. von Metz, den Vogt Heinrich v. Huneburg u. Berthold von Königsburg. St. 4741. 158
— — 24, Weissenburg.	Urkunde für Weissenau. St. 4742. 159
— April 10, Speier.	Dem Hospital in Hagenau tauschweise die Kirche zu Balbrunn gegen den Zehnten der kaiserl. Kellerei im Elsass überlassend. St. 4743. Copie im Str. Bez.-Arch. 160
1193, April 4, Hagenau.	Urkunde für Weingarten. St. 4804. 161
— — 5, —	Urkunde für S. Benedetto di Polirone. St. 4805. 162
— nach Apr. 5,	Brief an Cremona. St. 4806. 163
— — 6, Selz.	Urkunde für Kloster Marchthal. St. 4807. 164
— — 9, Strassburg.	Urkunde für Kloster S. Arnulf in Metz. St. 4808. 165
1193, April 19, Hagenau.	Brief an die Magnaten Englands über seinen Frieden mit K. Richard. St. 4809. 166
— Aug. 30, Strassburg.	Urkunde an Bisch. von Reggio. St. 4831. 167
— — 31, —	Urkunde an den Bisch. von Brescia. St. 4832. 168

1194, Mai 9, Trifels. Der Abtei Weissenburg einen Gütertausch mit dem Kloster Hemmenrode bestätigend. St. 4859. 169

1195, Aug. 13, Strassburg. Urkunde für Herrenalp. St. 4957. 170

— — 18, Urkunde für Verdun. St. 4958. 171

— — 24, Hagenau. Urkunde an den Bisch. von Minden. St. 4959. 172

— — 25, Hochfelden. Befreit das Klostes Neuburg von jedem Reichszoll. 173

1196, Jan. 8, Hagenau. Urkunde für Herrenalp. St. 4983. 174

— — 20, — Urkunde für Kloster Schönau. St. 4984. 175

— (Juni) 15, Selz. Urkunde an Bellevaux, La Charité und Grâce-Dieu. St. 5006. 176

— Juni 18, Hagenau. Urkunde über Nierstein. St. 5007. 177

— — 21, Brumat (südl. von Hagenau). Dem Kloster Neuburg die Abgaben von Dunenheim erlassend. St. 5008. 178

— — 24, Ehenheim. Die drückenden Bestimmungen des Strandrechtes aufhebend. St. 5009. 179

— — 25, — Die Hörigen von St. Thomas und St. Peter in Strassburg von allen fiskal. Abgaben befreiend. St. 5010. 180

— — 26, — Urkunde an Bischof und Domkapitel in Speier. St. 5011. 181

— (Juni) — Confirmata per imp. Henricum bestätigt die Gründung von Allerheiligen im Schwarzwald. St. 5012. 182

— Juli 8, Besançon. Kloster Neuburg beschützend und das Weiderecht im hl. Wald verleihend. St. 5016. 183

Philipp von Schwaben.

1198—1208.

1196—98 Herzog von Schwaben.

1198, Elsass. Erste Heerfahrt in das Elsass gegen den Bischof von Strassburg und den Grafen Albert von Dagsburg. Die Ernte wird zerstört, Molsheim und die Burgen Haldenberg,

		Ruffach und Epfig werden erobert und niedergebrannt. Ann. Marb. und Chron. Ursp. erwähnen die Einnahme von Ruffach erst zu 1199. B.-F. 18a. 184
1199, Juni,	Elsass.	Zweite Heerfahrt gegen den Bischof von Strassburg und den Grafen Albert von Dagsburg. B.-F. 28a. 185
— Juli 10,	vor Strassburg.	Bestätigung eines Tausches zwischen Ludwig von Baiern und Kloster Ensdorf. B.-F. 29. 186
1200, April 7,	Strassburg.	Bestätigt, dass Graf Albert von Dagsburg das Patronat der hl. Kreuz-Kirche in Metz und Ludwig von Saarwerden das Patronat von St. Georg in der Vorstadt von Metz dem Bischof daselbst abgetreten haben. B.-F. 45. 187
— — 9.	—	Feiert Ostern in Strassburg. Hoftag. Vermittlungsversuche zwischen Philipp und Otto durch den Erzbischof von Mainz. B.-F. 45a. 188
— — 9,	—	Urkunde für Kloster Allerheiligen. B.-F. 46. 189
1201, Juni 2,	Hagenau.	Urkunde für Fonte Avellana. B.-F. *54. 190
— — 3.		Bestätigt die Besitzungen der Abtei Neuburg im hl. Wald. B.-F. 55. 191
— (Dez.) 2,	Hagenau.	Urkunde für Cherlieu, B.-F. 61. 192
— — 2,	—	Urkunde für Marie de Nemore. B.-F. 62. 193
— — 5,	—	Erneuert Kloster Luxeuil seine Privilegien. B.-F. *63. 194
1202, Juli 25,	Hagenau.	Urkunde für St. Magdalena in Bisanz. B.-F. 69. 195
1204, Nov. 12,	Coblenz.	Verspricht Heinr. v. Brabant Belehnung mit dem nördl. Teil der Dagsburger Erbschaft, beim bevorstehenden Aussterben. B.-F. 87. 196
1205, Febr. 8,	Colmar.	Nimmt Kloster Paeris in den Vogesen in seinen Schutz und empfiehlt es seinen Beamten. B.-F. 98. 197

1205, Febr. 20, Strassburg.	Bestätigt St. Dié in den Vogesen die Schenkung Simons von Lothringen und seiner Vorfahren. B.-F. 99. 198
— — 20, —	Urkunde über einen Verzicht des Herzogs von Lothringen auf Rechte in Remiremont. B.-F. *100. 199
— Mai 1, Strassburg.	Urkunde für Bisanz. B.-F. *104. 200
— — 1, —	Belehnt Cherlieu und Montigny. B.-F. *105. 201
— Juli 16, Hagenau.	Nimmt Strassburg in seinen Schutz und erteilt den Bürgern von Strassburg Freiheit von Diensten und Abgaben von allen ihren Besitzungen in Elsass. B.-F. 113. 202
—	Bestätigt Kloster Neuburg den Besitz eines Hauses in Unter-Winstein, nachdem sein Ministeriale Heinrich von Winstein den dortigen Hof ihm resigniert hatte. B.-F. 114. 203
—	Bestätigt dem Abt Peter von Neuburg den Ankauf von Gütern von denen von Ettendorf und von Schillersdorf, besonders eines zu Wimenau. B.-F. 115. 204
1206, Dez. 11, Hagenau.	Bestätigt der Kirche von Stürzelbronn die Schenkung des Diether von Ringendorf und weist dessen Anverwandte mit ihren Ansprüchen ab. B.-F. 137. 205
1207, Juni 16, Strassburg.	Anwesenheit in Strassburg, als der Bischof daselbst Priester weiht. Ann. Arg. 206
— — 18, —	Schenkung an den Markgrafen von Este. B.-F. 150. 207
— — 18. —	Verleiht die Appellationen aus der Mark Verona dem Markgrafen von Este als Lehen. B.F. 151. 208
—	Nimmt die Ahtei Paeris in den Vogesen in Schutz, bestätigt derselben ihren kostbaren Schatz an Reliquien, auf alle etwaige Anrechte daran verzichtend. B.-F. 152. 209

1208,	Febr. 6,	Strassburg.	Nimmt das von seinem Vater in Hagenau gestiftete Hospital in Schutz und bestätigt ihm seine Besitzungen, namentlich die von Heinrich VI. ihm geschenkte Kirche zu Balbronn. B.-F. 176. 210
—	— 6,	—	Urk. f. d. Abt v. Salem. B.-F. 177. 211
—	. . . .	—	Urk. f. d. Brüder v. Arco. B.-F. 178. 212
—	März 8,	Hagenau.	Schützt die Kirche zu Benedict-Beuren. B.-F. 180. 213

Friedrich II.

1212—1250, geb. 1194.

1212,	. . . .	Colmar.	Friedrich II., der in Basel sein Reich betreten hatte, hält in Colmar Einzug. Böhmer-Ficker, Reg. 673 a*. 214
—	Oct.	Hagenau.	Fr. zieht durch das Elsass bis nach Hagenau und erobert die dortige Burg. B.-F., Reg. 673 b. 215
—	Oct. 5.	—	Fr. stellt seinem Verwandten, dem Herzog Friedrich von Lothringen, unter andern Bürgen zur Deckung der Kriegskosten den Elsässer Grafen Rudolf von Habsburg, und verpfändet ihm sein Eigentum in Rosheim. B.-F., Reg. 674. 216
—	— 5,	—	Urkunde für den Erzb. von Mainz. B.-F., Reg. 675. 217
—	— 5,	—	Urkunde für den Bisch. von Worms. B.-F., Reg. 676. 218
—	. .	. .	Urkunde für Weissenau *677. 219
1213,	Jan. 2,	Hagenau.	Urk. für Kloster Engelberg in Burgund. B.-F., Reg. 686. 220
—	— 25,	—	Schenkt und bestätigt dem stauf. Kloster Neuburg im hl. Wald das Allod Harthusen. B.-F., Reg. 687. 221
—	. . . .	. . . .	Friedrich zieht Rosheim als erledigtes Reichslehen ein. Audita morte ducis F. villam de Rotsem, quam ei in pignore dederat, sibi resacavit. Richer, Gesta Sennon. M. G. Scr. XXV, cap. 21. 222

1214, März 7, Rotweil.	Bestimmt, dass keiner in Strassburg einen Stadtrat oder ein weltl. Gericht einsetzen dürfe, ohne Bewilligung des Bischofs. B.-F., Reg. 724. 223
— — 12, Hagenau.	Urkunde für Kloster Tennenbach. B.-F., Reg. 725. 224
— Nov. 21, Basel.	Verzichtet zu gunsten des Bisch. von Strassburg auf seine Rechte in Vilmarzell, Seleden, Riegel u. Herboltzheim, die seinem Vater durch den Grafen Berth. von Neuenburg geschenkt waren. B.-F., Reg. 752. 225
— . . Basel.	Nimmt Kloster Paeris in Schutz und bestätigt ihm die Almende, die es von den Bürgern von Colmar gekauft, und eine Mühle. B.-F., Reg. *767. 226
— Nov. 29, Andlau.	Gestattet dem Kloster Paeris jährlich einmal mit einem Schiffe zollfrei den Rhein hinab und hinauf zu fahren. B.-F., Reg. 768. 227
— Dez. 5. Hagenau,	Beurkundet, dass Marquard, Canonikus von St. Arbogast in Surburg, dem Kloster Königsbrück bei Hagenau 13 Hörige schenkte. B.-F., Reg. 769. 228
— — 6, —	Vergleich zwischen Rasdorf u. Nidhartshausen. B.-F., Reg. 770. 229
—	Urkunde an Marsal. B.-F., Reg. 771. 230
1215, April 20, Hagenau.	Urkunde über Arles. B.-F., Reg. *792. 231
— Juli 8, Hagenau.	Urkunde für Hirschau. B.-F., Reg. 808. 232
— — 9, —	Schützt die Kirche von Honau und beauftragt mit der Ausführung seine Schultheissen in Ehenheim und Hagenau. B.-F., Reg. *809. 233
— (Sept. 6.?) (Hagenau).	Nimmt das Hospital in der Burg Lautern, das s. Vater Friedr. I. gestiftet, in seinen Schutz. B.-F., Reg. 827. 234

1215, Sept. 24, Hagenau. Urkunde für Kloster Locedio. B.-F., Reg. 834. 235

— — 26. — Urkunde an die Bürger von Kamerik. B.-F., Reg. 835. 236

— Oct. 20, Hagenau. Urkunde an den Deutschorden in Accon. B.-F., Reg. 837. 237

1216, . . . Hagenau. Zusammentreffen mit dem Bisch. von Lievland. B.-F., Reg. *841 *b. 238

— Jan. 23. — Urkunde für den Deutschorden. B.-F., Reg. 842. 239

— — 30. — Schenkung an den Deutschorden. B.-F., Reg. 843. 240

— März 20, Hagenau. Urkunde zu gunsten Achens. B.-F., Reg. 849. 241

— — 00. — Urkunde für S. Salvator in Messina. B.-F., Reg. *850. 242

— . . . . Neuburg. Schützt das Kloster Neuburg, welches ebenso wie seine Kammer Hagenau auf seinem Grund u. Boden gelegen ist und schenkt ihm einen Salzbruch. B.-F., Reg. 851. 243

— Juli 1, Strassburg. Brief an Innocenz III. B.-F., Reg. 866. 244

— — 5, — Urkunde für Montmaiour. B.-F., Reg. 867. 245

1217, April 6, Hagenau. Urkunde für Rivalta. B.-F., Reg. *899. 246

— — 00, — Urkunde für St. Quiricus bei Rieti. B.-F., Reg. 900. 247

— — 10. — Fr. erhält von Probst Peter von St. Fides in Schlettstadt den tagewan, die Hälfte des theloneum, des Vorsitzes bei Gericht und Bann, und das Recht, mit dem Probst gemeinschaftlich den Schultheissen und den Zöllner zu ernennen. Dafür schenkt er dem Probst sein Eigentum in Schlettstadt, Brunnen und Königsheim. B.-F., Reg. 901. 248

1218, Jan. 00, ap. Hagenau. Nimmt Kloster Allerheiligen im Schwarzwald in Schutz. B.-F. 926. 249

— — 00, ... Verleiht und bestätigt dem hohenstaufi-

schen Nonnenkloster Königsbrück im hl. Wald den Hof zu Rotbach und befreit ihn von der Entrichtung jeglichen Zehntens. B.-F. 927. 250

1218, Febr. 00, Hagenau. Bestätigung des Abtes von Luxeuil. B.-F., 928. 251

— — 00. . . . . Nimmt das von seinen Vorfahren zu Hagenau gestiftete Hospital samt allem Zubehör in seinen besondern Schutz, will, dass Probst und Brüder der Stiftung gemäss dem Prämonstratenserorden angehören und bestätigt demselben Hospital seine Besitzungen, insbesondere die Kirche zu Balbronn. B.-F. 929. 252

— Mai . . . . . Heerfahrt Friedrichs gegen Theobald von Lothringen. Cf. Richer, Gesta Sennon. M. G. Scr. XXV, cap. 23. B.-F. 936 a.

— Juni 1, apud Esmanciam. Vertrag mit Theobald von Lothringen. B.-F. 936. 253

1219, Jan. 11, Hagenau. Schreibt dem Rat und den Bürgern von Strassburg, dass er auf ihre Versicherung der Treue und Anhänglichkeit seinen Groll gegen sie aufgegeben, er nimmt ihre Personen und Sachen, solange sie diese Treue bewahren, in Schutz und will sie in allen Rechten und Ehren erhalten, die sie von seinen Vorfahren her geniessen, besonders in Bezug auf Boden und Abgaben. B.-F. 970. 254

— — 11. — Urkunde betreffs der Pfründen an der Kirche in Zürich. B.-F. 971. 255

— — 12. — Brief an Papst Honorius III. B.-F. 972. 256

— Febr. 00, — Bestätigt Aimar von Poitiers ein Privileg. B.-F. *973. 257

— — 4. — Nimmt Molsheim in Schutz. Inserirtes Privileg in Friedrichs II. Urk. von 1236, April. Cf. B.-F. 2147. 258

— — 00. — Verleihung des Krankenhauses in Palermo an den Deutschordensmeister Gerard. B.-F. 974. 259

1219, — 00.	—	Bestätigung früher dem Deutschordenshaus St. Trinitas zu Palermo geschenkter Güter. B.-F. 975. 260
— — 00.	—	Schenkung einer abgabenfreien Fischerbarke an das Deutschordenshaus St. Trinitas zu Palermo. B.-F. 976. 261
— — 00.	—	Schenkung an das Hospital der Deutschritter zu Palermo. B.-F. *977. 262
März 12, ap. Hagenau.		Urkunde an Brescia, Verona u. Bergamo. B.-F. *996. 263
1219, — 18,	—	Urkunde an den Bisch. von Parma. B.-F. 997. 264
— — 21.	—	Schützt die Kirche von Lombriasco. B.-F. 998. 265
— — 21.	—	Urkunde zu Gunsten der Brüder von Tennenbach. B.-F. 999. 266
— — 23.	—	Urkunde für den Grafen Gotfrid v. Blandrate. B.-F. 1000. 267
— — 23.	—	Schenkung an den Erzb. Albert von Magdeburg. B.-F. 1001. 268
— — 00.	—	Schützt Kloster St. Maria bei Rocca Piemonte. B.-F. *1002. 269
— — 26.	—	Schützt die Congregation von Camaldoli. B.-F. *1003. 270
—		Schenkung an das Kloster Camaldoli. B.-F. *1004. 271
—		Urkunde an den Prior von Camaldoli. B.-F. *1005. 272
— März 28.	—	Schützt Kloster Vangadicia. B.-F. 1006. 273
— April 1.	—	Restituiert die Kirche des hl. Kreuzes zu Nordhausen. B.-F. 1007. 274
— — 6.	—	Urkunde für Kloster Odenheim. B.-F. 1008. 275
— — 13.	—	Schutzbrief für die Bürger von Pisa. B.-F. *1009. 276
— — 00, ap. Colmar.		Nimmt das Kloster Pairis in den Vogesen mit allem, was es besitzt und besitzen wird, in seinen Schutz. B.-F. 1010. 277
— (August) Hagenau.		Hoftag für Italien. 278

1219, Aug. 29. -- Privileg für die Stadt Pavia. B.-F. 1040. 279

— — 29. — Schenkung an Cremona. B.-F. 1041. 280

— — 29. — Urkunde für die Stadt Alba. B.-F. 1042. 281

— — 29. — Urkunde zu gunsten St. Benedict super Pado. B.-F. *1043. 282

— -- 00. — Verleihung an Gaffus und Jacobus von Locarno. B.-F. 1044. 283

-- Sept. 00. . . . . Schützt die Stadt Alba. B.-F. 1045. 284

— — 4. Hagenau. Löst Asti von Bannstrafen. B.-F. 1046. 285

— — 6, — Urkunde über die Aussöhnung mit Egeno von Urach. B.-F. 1047. 286

— — 6. — Aussöhnung mit den Bürgern von Freiburg. B.-F. 1048. 287

— — 6. — Brief an den Papst Honorius. B.-F. 1049. 288

— — 00. — Wiederholt dem Papst Honorius sein Versprechen an Innocenz III. B.-F. 1050. 289

— — 00. — Ergebenheitseid an Honorius und seine Nachfolger. B.-F. 1051. 290

— – 11. . . . . Nimmt für treue Dienste die Stadt Strassburg und ihre Einwohner in Schutz, bestätigt ihnen Abgabenfreiheit von ihrem Eigentum im ganzen Elsass und erneuert ihnen das Privileg, dass sie nur vor städtischen Richtern in Strassburg angeklagt werden dürften. B.-F. 1052. 291

— — 11, Hagenau. Bestätigt dem Hospitale in Strassburg seine namentlich aufgezählten Besitzungen, insbesondere das Privileg Conrads III. vom 11. Juli i. J. 1144. B.-F. 1053. 292

— — 14. — Schützt Anweiler. B.-F. 1054. 293

— (— 18.) . . . . . Nimmt das auf hohenstaufischem Eigentum gebaute Cisterzienserkloster Neuburg im hl. Wald in seinen besondern Schutz und bestätigt demselben seine Besitzungen,

sowie das Weide- und Holzungsrecht. B.-F. 1055. 294

1219, Sept. 18, Hagenau. Schenkung an den Grafen Egeno von Urach. B.-F. 1056. 295

— . . . . . Schenkt dem Kloster Neuburg im hl. Wald staufische Privatgüter in Hagenau, Hittendorf und Eschbach, wenn es auf seine Ansprüche auf den Hof Ruwelnheim verzichtet. B.-F. 1057. 296

— Sept. 00, Hagenau. Urkunde zu gunsten Rogers von Casamari. B.-F. 1058. 297

— — 20. — Urkunde an den Erzb. von Capua zu gunsten Casamaris. B.-F. 1059. 298

— — 00. — Schützt das Kloster Morimont in der Lombardei. B.-F. 1060. 299

— — 25. — Urkunde für Bremen. B.-F. 1061. 300

— — 25. — Eine zweite Urkunde für Bremen. B.-F. 1062. 301

1220, Jan. 00, Hagenau. Bestätigt dem Deutschorden die Villa Langen. B.-F. *1083. 302

— — 00. — Urkunde an den Deutschorden. B.-F. 1084. 303

— — 00. — Urkunde über die Aussöhnung der Brüder von Hohenlohe. B.-F. 1085. 304

— — 00. — Urkunde über die Verfügungen Andreas von Hohenlohe. B.-F. 1086. 305

— . . . . . Bestätigt das Urteil seines Schultheissen Wölflin zu gunsten der staufischen Abtei Neuburg, wonach derselben 2 Güter zu Wimenau, die früher vom Könige zu Lehen gingen, zugewiesen wurden, die sie schon von Werner v. Ettenheim und von Philipp von Schwaben zu eigen erhalten hatten. B.-F. 1087. 306

— Febr. 4, Hagenau. Nimmt die Bürger von Molsheim und ihre Güter in seinen Schutz und bestätigt ihnen die Privilegien seiner Vorfahren, insbesondere 1) dass kein Einwohner von Molsheim anderswo zu Diensten verpflichtet ist, 2) dass die Erben der dort Verstorbenen

			weder val noch butel zu zahlen haben, 3) dass die Einwohner Molsheims nur vor dem Ortsrichter belangt werden können, 4) dass Molsheim, Strassburg und die übrigen Städte nur die zu seines Grossvaters Friedrich und seines Bruders Heinrich Zeit üblichen Dienste leiste. B.-F. 1088. 307
1220, Febr.	00.	. . . . .	Schützt Kloster Balnearia. B.-F. 1089. 308
—	—	10. Hagenau.	Schützt Sta. Maria zu Interlaken. B.-F. 1090. 309
—	—	10, —	Brief an Honorius III. B.-F. 1091. 310
—	—	19. —	Brief an Honorius III. B.-F. 1092. 311
—	—	20. —	Bestätigung des Nonnenklosters in Pavia. B.-F. 1093. 312
—	—	25, Spiegelberg.	Nimmt das Kloster Hördt im Elsass in seinen Schutz. B.-F. 1094. 313
—	—	28, (Hagenau).	Urkunde gegen den Aufstand in Spoleto und Narni. B.-F. 1095. 314
—	—	29. (—)	Brief an den Papst. B.-F. 1096. 315
—	April	7, Hagenau.	Brief an den Papst Honorius III. B.-F. 1097. 316
—	Mai	17, —	Feiert Pfingsten. 317
—	—	17. —	Friedrich II. bestätigt, dass er und Friedrich de Scowinburc, noster ministerialis et procurator in Blickisberc et in Alsatia einen Weingarten in der villa Morenwilre, den Friedrich mit des Königs Geld gekanft, dem Cistercienserkloster Paeris in den Vogesen geschenkt haben, wo Friedrich begraben ist. B.-F. *1130. 318
—	—	18. —	Verleihung an den Domprobst von Augsburg. B.-F. 1031. 319
—	—	00. —	Urkunde für Guido von Blandrate. B.-F. *1132. 320
—	—	21. —	Aufnahme von Vigevano in das dominium Guidos. B.-F. 1133. 321

1220, Juli 00, Weissenburg. Urkunde an den Erzb. von Monreale. B.-F. 1142. 322

1221, Aug. 25. . . . . Schiedsspruch der Äbte von Neuburg und Murbach und des Grafen von Wörth zw. Friedrich II. und dem Bisch. von Strassburg. Schöpflin, Als. dipl. I, 347. 323

— Oct. 25, Palermo. Nimmt das Nonnenkloster Königsbrück im hl. Wald in seinen Schutz und erteilt dem von seinen Vorfahren dem Kloster verliehenen Schiffe die Zollfreiheit auf dem ganzen Rhein. B.-F. 1358. 324

1222, Dec. 27, Cividale. Verleiht dem Kloster Neuburg im hl. Wald ein zollfreies Schiff auf dem Rhein. B.-F. 1425. 325

1226, Juli 00, Borgo. Bestätigt dem Kloster Paeris in den Vogesen die Zollfreiheit in Strassburg, die ihm der Bischof und das Capitel zugestanden. B.-F. 1655. 326

1228, Sept. 00, Accon. Verleiht dem Abte der Reichsabtei Murbach in den Vogesen für seine treuen Dienste den Wegzoll im St. Amarins-Thal bis auf sein Widerrufen. B.-F. 1733. 327

— — 15. — Beurkundet, dass Conrad von Grüningen seinen Hof in Marbach dem Deutschorden geschenkt hat. B.-F. 1734. 328

1230, Aug. 28, Ceperanum. Beurkundet, dass er sich mit den Dienstmannen, dem Bischof und den Bürgern von Strassburg wieder ausgesöhnt, ihnen ihre Beleidigungen während seines Zwistes mit der Kirche verziehen habe, und verbietet, sie an Personen und Sachen zu schädigen. B.-F. 1821. 329

1232, Mai, in foro Julii. Bestätigt für Strassburg das Fürstenprivileg Heinrichs (VII.) B.-F. 1967. 330

1235, (vor 15. Aug.) Hagenau. Begleitet die Kaiserin nach der Hochzeit nach Hagenau, celebratis itaque nuptiis die predicto, assumpta domina imperatrice accessuerunt Hagenowiam. Ann. Wormat. und etwas ungenauer quam post nuptias

misit Hagenowe et cum ipsa ibidem hyemavit Ann. Marbac. B.-F. 2099b. 331

1235, Aug. 00, Hagenau. Reichstag. Urkunde über einen Vergleich zwischen Gottfried v. Hohenlohe u. Ludw. v. Schepf. B.-F. 2108. 332

— — 00. — Bestätigt einen Vergleich zwischen Gottfried v. Hohenlohe und Walther von Limburg. B.-F. 2109. 333

— Sept. 9. — Bestätigt einen Rechtsspruch zu gunsten Mastrichts. B.-F. 2110. 334

— — 00. — Bestätigt Conrad v. Nürnberg die Burg Virnsberg. B.-F. 2111. 335

— — 00. — Auf die Klage des Abtes der Reichsabtei Murbach über widerrechtliche Veräusserung von Klostergütern und Verarmung des Klosters bestätigt der Kaiser den Spruch des Hofgerichts, dass die Güter dieser Kirche durch niemand veräussert werden dürften und dass die unbefugt veräusserten zurückgebracht werden müssten. B.-F. 2212. 336

— — 00. — Schützt Klost. Lilienthal. B.-F. 2213. 337

— — 00. — Schützt St. Trutpert. B.-F. 2214. 338

— — 00. — Bestätigt Kloster Altenberg. B.-F. 2215. 339

— Dez. 00. Hagenau. Überwintert in Hagenau. Inde imperator se contulit ad oppidum Hagenowe, in quo hiemavit, cf. Ann. Colon. B.-F. 2126b. 340

— — 00. — Schützt Waldgassen. B.-F. 2127. 341

— Dez. 00. — Nimmt die Abtei Münster in seinen Schutz, nachdem Abt und Convent ihm die fehlenden zwei Drittel an Gericht, Vogtei und Abgaben im St. Gregorienthal zu dem letzten Drittel, das er schon besass, abgetreten hatte. B.-F. 2128. 342

— — 00. — Schützt Altenberg. B.-F. *2129. 343

— — 00. — Widerruft eine Schenkung des Grafen v. Farcalquier. B.-F. *2130. 344

— — 00. — Urkunde an Raimund v. Toulouse. B.-F. 2131. 345

1235, Dez. 00, Hagenau. Verleihung von Vasallen an Raimund von Toulouse. B.-F. 2132. 346

— — 31. — Schreiben an diese Vasallen. B.-F. 2133. 347

1236, Jan. 6. — Hoftag zu Hagenau. B.-F. 2133*a. 348

— — 00. — Privilegien für den Bisch. von Viviers. B.-F. 2134. 349

— — 00. — Schützt Rüggisberg. B.-F. 2135. 350

— . . . . . Verlangt Hilfe von England. B.-F. 2136. 351

— Febr. 8. — Urkunde über Deponierung von Wertsachen bei den Klöstern. B.-F. 2137. 352

— —(12). — Einigung mit dem Bischof von Strassburg über verschiedene Lehen, cf. Ann. Scheftl. Die Urkunde darüber erst im März in Strassburg ausgestellt. B.-F. 2137*a. 353

— — 20. — Rechtsspruch des Justitiar Albert von Rossewag. B.-F. 2138. 354

— — 00. — Güterbestätigung für Joh. v. Meklenburg. B.-F. 2129. 355

— März 00. — Schützt Bisch. Peter v. Ratzeburg. B.-F. 2140. 356

— — 00. — Urkunde für Conr. v. St. Gallen. B.-F. 2141. 357

— — 7. — Nimmt die Bürger von Strassburg auf ihren Fahrten als Kaufleute zu Wasser und zu Land im ganzen Reich in seinen Schutz. B.-F. 2142. 358

— — 00, Strassburg. Urkunde über den Vergleich betreffs streitiger Lehen. Friedrich II. erhält die Stadt Mollesheim mit Zubehör, Burg und Stadt Neuenburg mit Patronatsrechten u. der Vogtei über die Klöster Selden und Vilmarscell, die Vogteien von Molsheim und Mutzig und die Rechte des Bischofs in Offenburg; der Bischof erhält vom Kaiser die Meierhöfe und Kirchenpatronate in Molsheim, Mutzig und Bischofsheim.

B.-F. reg. 2143. Orig. Bez.-Archiv G. 50. 359

1236, März 00, — Erneuert dem Bischof von Strassburg einige Privilegien für die geistlichen Fürsten. B.-F. *2144. 360

— — Colmar. Ankunft daselbst. Fridericus venit in Columbariam in multitudine camelorum. Ann. Colmar. B.-F. 2144 *a. 361

— — 00. — Wiederholt der Stadt Strassburg sein Privileg vom 11. Sept. 1219, befreit deren Bürger noch besonders von der Grundrühr und sichert ihnen die Verfassung zu, wie sie dieselbe seit seinem Grossvater Friedrich I. und seinem Oheim Philipp besassen. B.-F. 2145. 362

— . . . . Hagenau. Hier werden Kinderleichen vor ihn gebracht, die angeblich von den Juden zur Feier ihres Paschafestes herrühren; der Kaiser, von den Juden bestochen, lasse sie straflos, cf. Richer, Chron. Senon. Auch nach den Ann. Marb. sind Kinderleichen nach Hagenau vor den Kaiser gebracht worden, der die Juden nach Zahlung grosser Summen straflos liess, weil nicht festgestellt werden konnte, dass die Juden zur Feier ihres Paschafestes Christenblut nötig hätten. B.-F. 2146 *a. 363

— April 00. — Bestätigt den Bürgern von Molsheim sein eingerücktes Privileg vom 4. Febr. 1219. B.-F. 2147. 364

1237 (April 00, Wien.) Schreibt seinen Getreuen im Elsass, dass obwohl sein Aufenthalt in den neu erworbenen Herzogtümern Österreich und Steier von grossem Nutzen wäre, er doch vor allen das geliebteste seiner Erbländer, das Elsass, besuchen werde; sie sollten für seine und seines Heeres Verpflegung Sorge tragen. B.-F. *2243. 365

— Juli 10, Speyer. Nimmt die Bürger von Strassburg mit ihren Gütern in Schutz, wenn sie in dem

zw. dem Bischof und dem Grafen von Leiningen ausgebrochenen Krieg neutral bleiben. B.-F. 2263. 366

1238, Oct. 00, Brixen. Bestätigt dem Kloster Niedermünster auf dem Odilienberg im Elsass das Patronatsrecht von Otrott, das ihnen Conrad IV. abgesprochen hatte. B.-F. 2397. 367

1240, Oct. 00, Faenza. Gestattet dem Berthold von Horburg im Elsass, dass in Ermangelung von Söhnen dessen Töchter ihm in seinen Reichslehen zu Rumolsheim und Sorheim nachfolgen. B.-F. 3151. 368

1242, Mai 00, Capua. Schenkt den Schwestern des Augustinerklosters zu Weissenburg die Hofstätte Rüdigereshube. B.-F. 3296. 369

1247 . . . . (Cremona?) Antwortet einer Stadt im Elsass auf deren Mitteilung, dass der verräterische Bischof durch Verweigerung der Sakramente und Belagerung sie von ihm abwendig zu machen strebe, und stellt seine baldige Rückkehr in Aussicht. B.-F. *3619. 370

Heinrich (VII).

Herzog 1216—1220. König seit April 1220—1242.

1223, Mai 5, Hagenau. Vergleich zwischen Heinrich (VII.) und dem erwählten Bischof von Strassburg unter Vorbehalt der Genehmigung des Kaisers, betreffend Rheinau, Wasselnheim, Molsheim, Mutzig, Bischofsheim, Zabern, Offenburg, Schlettstadt, Ettenheim und Malberg. B.-F. 3890. 371

— . . . — Bestätigt Kloster Neuburg im hl. Wald das eingerückte Privileg Friedrichs II., 27. Dez. 1222, bezüglich des steuerfreien Schiffs auf dem Rheine. B.-F. 3891. 372

— — 00, Speyer. Noch einmal dieselbe Bestätigung. Das Verhältnis zur vorhergehenden Urkunde bleibt, nach Ficker, bis zus Kenntnis des

		vollständigen Textes unaufgeklärt. B.-F. 3892. 373
1224, Jan. 20,	Hagenau.	Bewilligt dem von seinen Vorfahren, besonders seinem atavus Herzog Friedrich II. gegründeten und dotierten Kloster St. Walpurg im hl. Wald ein Schiff für Salz abgabenfrei auf dem Rhein. B.-F. 3915. 374
—	. . . —	Schützt Allerheiligen im Schwarzwald. B.-F. 3916. 375
—	Febr. 24. —	Urkunde zu gunsten des Klosters Interlaken. B.-F. 3917. 376
—	— 29. —	Bestätigt das Privileg seiner Vorfahren, dass alle Beamte des staufischen Vogteiklosters Hohenburg, wo immer sie im Elsass wohnen, frei von Steuer und Bede seien. B.-F. 3918. 377
—	. . . (Hagenau).	Besiegelt die Urkunde des Bischofs von Porto und Sta. Rufina, Legats des apostolischen Stuhls über seinen Vergleich mit dem Bischof von Strassburg, vorbehaltlich der kaiserlichen Bestätigung vom 5. Mai 1223. — B.-F. 3932. 378
—	. . . Speyer.	Verbrieft dem Bischof von Strassburg das mit seinem Vater und ihm getroffene Abkommen. B.-F. 3933. 379
—	Dez. 4, Hagenau.	Urkunde über ein Lehen von der Kirche zu Wirzburg. B.-F. 3946. 380
—	— 6. —	Urkunde für Kaiserswerth. B.-F. 3947. 381
—	— 16, Basel.	Rechtsspruch über einen Streit der Edeln und Ministerialen von Basel mit den Städten im Elsass, dass ein Herr, der eigene Leute, die sich in die Städte begeben, beanspruche, sein Recht durch 7 nagelmagen oder durch 2 Zeugen aus der Nachbarschaft, wo der eigene Mann geboren, darthun. B.-F. 3948. 382
—	Dez. 20, Basel.	Bestätigt die Gründung der Abtei Lützel im Elsass durch den Bischof Berthold v.

Basel und die Herrn von Montfaucon. B.-F. 3949. 383

1224, . . . (Altkirch). Laude et assensu Henrici Romanorum regis geschieht eine Vereinbarung über die gemeinsame Erbschaft des Grafen Friedrich von Pfirt und seines Schwagers, des Abtes Berthold von Lützel. B.-F. 3950. 384

1226, März 20, Hagenau. Nimmt das von den Hohenstaufen gegründete Kloster Königsbrück im hl. Wald in seinen Schutz und bestätigt ihm seine Besitzungen. B.-F. 4001. 385

— Oct. 7. Hagenau. Urkunde für den Grafen von Sintzig. B.-F. 4017. 386

— Nov. 28, Würzburg. Vertrag zwischen Heinrich und Bischof von Strassburg. Heinrich verzichtet auf die Dagsburgische Erbschaft, verspricht die Auslieferung von Neugirbaden binnen Jahresfrist. Als Pfand gelobt er 1000 Mark oder dafür die Burg Wickersheim auszuliefern. Ferner will er für die Bestätigung des Kaiser sorgen. B.-F. 4029. 387

1227, Mai 1, (Hagenau). Urkunde darüber, dass Heinrich dem Walther und Konrad von Horburg und dem Anselm und Ulrich von Rappolstein den Grund und Boden, auf dem die Burg Kaisersberg im Elsass errichtet sei, für 250 Mark abgekauft habe. Beide Grafenfamilien versprechen dort keine Stadt anlegen und mit Freiheiten begaben zu wollen. B.-F. 4061. 388

— Sept. 24, Wimpfen. Heinrichs Urkunde, dass die Grafen von Pfirt, Vater und Sohn, ihm die Burg Egisheim übergeben und als Lehen von ihm zurückerhalten haben. B.-F. 4080. 389

— Nov. 13, Hagenau. Schenkt den Nonnen zu Königsbrück im hl. Wald sein dort gelegenes Gut Selhoven, wobei eine ausführliche Geschichte dieses Guts gegeben und die ersten 5 Äbtissin-

nen des Klosters erwähnt werden. B.-F. 4090. 390

1228, . . . Weissenburg. Verzicht des Burchard v. Reinegg auf Ansprüche in Bregenz. B.-F. 4094. 391

— März 29, Hagenau. Urkunde für Abt Degenhardt von Otenheim. B.-F. 4099. 392

— Dez. 25. Hagenau. Weihnachten. Bruch mit seinem bisherigen Pfleger Herzog Ludwig von Baiern. B.-F. 4122 a. 393

— — 25. — Bestätigt dem Reichsabt von Murbach im Elsass den Zoll im St. Amarinsthal bis auf Widerruf Friedrichs II. B.-F. 4123. 394

— — 29. — Privileg für Kloster Luxeuil. B.-F. 4124. 395

1229, März 8, Hagenau. Erteilung eines Lehens an Dietrich von Cöln. B.-F. *4129. 396

— . . . Strassburg. Heinrich (VII.) belagert das von Friedrich II. abgefallene Strassburg und den darin eingeschlossenen Cardinallegaten Otto. B.-F. 4138 b. 397

— Sept. 1. . . . . Heinrich (VII.) nach Guillimann de episc. Argent. 275 vom Bischof von Strassburg und Albert von Habsburg geschlagen. B.-F. 4138 c. 398

1230, Febr. 15, Hagenau. Gebietet den Stadtvätern von Colmar, Schlettstadt und Kaisersberg und seinem procurator von Wickersheim das Kloster Pairis in seiner Steuerfreiheit zu schützen. 399

— Juli 13, Weissenburg. Urkunde für den Abt von Wilzburg. B.-F. 4161. 400

— Aug. 31, Weissenburg. Urkunde für die Bürger von Nimwegen. B.-F. 4164. 401

— Nov. 24, Hagenau. Privileg für Lüttich. B.-F. 4169. 402

— Dez. 9, (Hagenau). Beurkundet, dass Berthold, Marschall von Rasche, vor ihm zu Hagenau auf alle Ansprüche an die Mühle Freckenfeld (wohl zu gunsten Weissenburgs) verzichtet habe. B.-F. 4172. 403

1231, Mai 25,	Hagenau.	Bestätigung des Probstes von Beromünster. B.-F. 4200. 404
—	— 26. —	Urkunde über die Befreiung Uris von den Habsburgern. B.-F. 4201. 405
—	Dez. 17, Hagenau.	Schreiben an den Bisch. von Lüttich. B.-F. 4221. 406
—	— 21. —	Urkunde zu gunsten Kloster Schönthals B.-F. 4222. 407
1231, Dez. 31.	—	Beurkundet, dass der Abt von Murbach ihm das Dorf Tatinried (Delle) mit der Hälfte aller Einkünfte, doch ohne Patronat und Zehnten, zu Lehen gegeben mit der Bedingung, dass er daselbst eine feste Stadt anlege, deren Einkünfte zwischen ihnen gleich geteilt wären und deren Einwohner ihnen beiden huldigten. B.-F. 4223. 408
1232 (Aug. ?) 30,	Hagenau.	Schützt Kloster Tennenbach, cf. Ficker, Beitr. zur Urkkl. 2, 363. B.-F. 4239. 409
—	Nov. 13, Hagenau.	Bestätigt dem Hospital zu Stephansfeld im Elsass Wald und Mühle, die ihm Graf Sigbert von Werd mit seinen Söhnen geschenkt. B.-F. 4259. 410
—	Dez. 1. —	Erlaubt allen seinen Hörigen in das staufische Hospital in Hagenau einzutreten und sichert ihnen dann Steuerfreiheit zu. B.-F. 4260. 411
—	— 2. —	Urkunde betreffend den Schutz Kloster Engelbergs. B.-F. 4261. 412
1233, März 8,	Boppard.	Nimmt den Bischof von Strassburg, das Capitel, die Dienstmannen, den Rat und die Bürger in seinen besondern Schutz. B.-F. 4272. 413
—	Mai (21) Hagenau.	Verleihung an Kloster Allerheiligen. B.-F. 4280. 414
—	(Juni?) Hagenau.	Gespräch mit den Grossen des Elsass. Sie beschwören den Frieden. B.-F. 4286 a. 415

1234, Jan. 25	(Hagenau).	Schützt Kloster Weingarten. Vergl. die Bemerkung Fickers zu B.-F. 4298. 416
— Juni 28	(Nürnberg).	Schenkt dem Bischof von Strassburg alle seine Anrechte auf Burg Alt-Tann und Neu-Tann im Elsass und verspricht die Ansprüche der Grafen von Pfirt zu beseitigen. B.-F. 4327. 417
— Oct. 3,	Hagenau.	Urkunde für Basel. B.-F. 4354. 418
— — 6.	—	Rechtsspruch für die Äbtissin von Zürich. B.-F. 4355. 419
—	—	Investitur des Landulf von Worms. B.-F. 4355 a. 420
1235, März 15.	Hagenau.	Nimmt Abtei und Stadt Selz in seinen besondern Schutz gegen die Markgrafen von Baden, welche die Vogtei beanspruchen. B.-F. 4376. 421
— — 23.	—	Urkunde für Basilius von Aachen. B.-F. 4377. 422
— — 26.	—	Schenkt dem von den Hohenstaufen gestifteten Hospital zu Hagenau die Pfarrei in der von ihm gegründeten Stadt Königsau und verkündet dies seinen Beamten in den Burgen Malberg u. Wickersheim, sowie in der Stadt Königsau. B.-F. 4378. 423
— — 28.	—	Verleiht seinem Kämmerer Ulrich von Lere, dem Marschall von Hagenau und dessen Söhnen und andern aus der Gemeinde Geidertheim (bei Brumat) einen denselben von Heinrich von Werd für 50 Pfund Strassburger Münze verkauften Wald im Elsass. B.-F. *4379. 424

Conrad IV.
1237 — 1254.

1237, Nov. 28, Hagenau. Urkunde zu gunsten Rotenmunsters. B.-F. 4387. 425

— Dez. 00. — Rechtsspruch für den Bischof von Eichstädt. B.-F. 4388. 426

1238, März 1. — Bestätigt eine eingerückte Urkunde des Reichsverwesers im Elsass, Berth. v. Tannerode, tunc procuratoris rerum imperialium in Alsatia, betreffend einen Gütertausch zwischen dem Kloster Neuburg und Walther von Falkenstein. B.-F. 4389. 427

1239, Jan. 1. Hagenau. Schützt Kloster Frauenthal. B.-F. 4395. 428

1240, Jan. 6, Bischofsheim. Urkunde zu gunsten der Töchter und Witwen der Bürger zu Frankfurt. B.-F. 4408. 429

— — 6. — Urkunde zu gunsten der Töchter und Witwen der Bürger zu Friedberg. B.-F. 4409. 430

— — 15, Hagenau. Urkunde für Hersfeld. B.-F. 4410. 431

— — 15, — Rechtsspruch für Hersfeld. B.-F. 4411. 432

— Febr. 00. — Bestätigt dem Abt von Paeris in den Vogesen die Schenkung des E. von Amelricheswilre, da dieser E., wie er aus Briefen des A(nselm) von Rossewag, des kaiserlichen Hofjustitiars, gesehen, zur Zeit dieser Schenkung wieder vom Bann befreit, und weil Ulrich von Pfirt, dessen Ministeriale er war, die Schenkung genehmigt hatte. B.-F. 4412. 433

1242, Juni 21, Weissenburg. Gebietet den Stadträten von Colmar und Kaisersberg das Kloster Paeris mit Abgaben zu verschonen, um so mehr, da es jährlich 40 Wagen mit Steinen zur Be-

festigung der königlichen Städte im Elsass liefert. B.-F. 4463. 434

1242, Juni 00, Hagenau. Bestätigt dem Deutschorden ein Privileg Friedrichs II. B.-F. 4464. 435

— — 3. — Rechtsspruch für den Bischof von Minden. B.-F. 4465. 436

— — 14. — Schützt die Bürger von Trier. B.-F. 4466. 437

— — 14. — Schützt die Bürger von Lübeck. B.-F. 4467. 438

— . . . . (Hagenau?) Erteilt apud Hagenoe anno inc. d. 1242 dem Abte Arnold die Abtei Epternach. B.-F. 4469 *c. 439

1243, Febr. 11, Hagenau. Rechtsspruch für Salzburg. B.-F. 4471. 440

— März (14). — Urkunde für Otto von Ravensburg. B.-F. 4472. 441

1244, Sept. 6. Hagenau. Bestätigt die eingerückte Urkunde Friedrichs II. vom 27. Dez. 1222 dem Kloster Neuburg ein zollfreies Schiff auf dem Rhein gewährend. B.-F. 4490. 442

— Oct. 28. — Urkunde an die Burgmannen zu Oppenheim. B.-F. 4491. 443

— Dez. 4, Basel. Bestätigt dem Kloster Lützel den Ankauf von Gütern in Michebach. B.-F. 4492. 444

1246, ... Elsass. Richer, Senon. IV, cap. 11, meldet einen erfolglosen Zug nach dem Elsass, den Ficker hier ansetzt. B.-F. 4518 *a. 445

1249, Febr. 27, Hagenau. Urkunde für Solothurn. B.-F. 4522. 446

1251, Apr. (13) Weissenburg. Belagerung Weissenburgs, cf. B.-F. 4542 *a. 447

— — 00, Hagenau. Belehnt den Grafen Heinrich von Saarwerden wegen seiner Treue mit der Reichsburg Kirkel bei Zweibrücken. B.-F. 4543. 448

1251, April 00, Hagenau. Befreit Kloster Neuburg bei Hagenau von einem jährlichen Zins für Äcker zwischen seiner Burg Suvelnheim, dem Walde und dem Rintweg und zwischen den Gewässern Brunbach und Eberbach gelegen. B.-F. *4545. 449

Berichtigungen:

S. 17, Anm. 7:	Beilage	IV.	statt	Beilage	III.
S. 24, Anm. 1:	„	„	„	„	„
S. 27, Anm, 4:	„	„	„	„	„
S. 70, Anm. 3:	Stadt-Archiv		„	Bez.-Archiv.	